
Redaktionelle Neufassung

der
Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Education
Unterricht an Berufskollegs
an der
Bergischen Universität Wuppertal

vom 10. Oktober 2007 (Amtl. Mittlg 63/2006)
geändert durch Ordnung vom 19. August 2008 (Amtl. Mittlg. 47/2008)

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW S. 195) hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfungen und Ziele des Studiums, Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienumfang, Module und Leistungspunkte
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 9 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 10 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 11 Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten und Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Modulprüfungen
- § 13 Schriftliche Modulprüfungen (Klausuren)
- § 14 Integrierte Prüfung
- § 15 Modulprüfungen durch Schriftliche Hausarbeiten
- § 15a Prüfungsleistungen im Antwortwahlverfahren
- § 16 Modulprüfungen in Form Praktischer Prüfungen
- § 17 Abschlussarbeit ("Master-Thesis")
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 19 Zusatzmodule
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Anerkennung als Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang

- I. Besondere Lehrveranstaltungen und Betreuungsformen
- II. Modulbeschreibungen

Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfungen und Ziele des Studiums, Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Master of Education - Unterricht an Berufskollegs. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Beherrschung und Anwendung von Fachwissen sowie zur Auswahl und Beurteilung wissenschaftlicher Erkenntnisse erworben haben, die für pädagogische Handlungsfelder sowie zur Förderung der Lernkompetenz von Schülerinnen und Schülern in zwei Unterrichtsfächern oder beruflichen Fachrichtungen erforderlich sind.
- (2) Für den Studiengang Master of Education - Unterricht an Berufskollegs können Absolventinnen und Absolventen eines Studienganges an einer Hochschule zugelassen werden, wenn
 1. die im zuvor absolvierten Studiengang gewählten Fächer fortgeführt werden (s. Anhang) und
 2. je Fach mindestens 75 LP in fachwissenschaftlichen Studien (d.h. ohne Einbezug von Fachdidaktik und der Abschlussarbeit) erworben wurden oder angerechnet werden können; bzw. für die Kombination der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit einer speziellen beruflichen Fachrichtung mindestens 150 LP in Studien (ohne Berücksichtigung der Abschlussarbeit), erworben wurden oder angerechnet werden können, die sich auf
 - mindestens 120 LP fachwissenschaftliche Studien,
 - mindestens 14 LP fachdidaktische Studien,
 - mindestens 13 LP spezielle fachwissenschaftliche Studien und
 - mindestens 3 LP Fachdidaktisches Praktikum verteilen;
 3. eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit von mindestens 26 Wochen nachgewiesen wird.
- (3) Wenn die Anforderungen des Absatzes 2 nicht in vollem Umfang erfüllt sind, kann der Prüfungsausschuss im Rahmen des Aufnahmeverfahrens die Zulassung zur Masterprüfung oder einzelnen Modulprüfungen vom Nachweis zusätzlicher Studien- und Prüfungsleistungen abhängig machen. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens werden Leistungen, die bereits im Bachelorstudiengang oder einem anderen Studiengang an einer Hochschule erbracht worden sind und über die in Abs. 2 geforderten Leistungen hinausgehen, auf das Masterstudium angerechnet, sofern sie Leistungen entsprechen, die im Studiengang Master of Education - Unterricht an Berufskollegs gefordert werden. Leistungen können nur einmalig angerechnet werden.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung und die ggf. zu erfüllenden Auflagen trifft der Prüfungsausschuss auf Grund der vorgelegten Unterlagen im Benehmen mit einer Prüferin oder einem Prüfer des jeweiligen Faches.
- (5) Die Modulbeschreibungen können dem Ausbildungsziel entsprechende und für das fachwissenschaftliche Studium unabdingbare sprachliche Kenntnisse als Voraussetzung zur Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen fordern.

§ 2

Abschlussgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Bergische Universität Wuppertal den Grad "Master of Education" abgekürzt "M.Ed."

§ 3

Regelstudienzeit, Studienumfang, Module und Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Studiengang Master of Education - Unterricht an Berufskollegs einschließlich der Abschlussarbeit („Master-Thesis“) vier Semester.
- (2) Im Masterstudium sind im Rahmen von Präsenzzeiten, Praktika, Vor- und Nachbereitungszeiten sowie der Abschlussarbeit insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Hierbei entspricht ein LP einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. Das Präsenzstudium umfasst 46 bis 60 SWS.
- (3) Im Masterstudium sind in den aufgeführten Modulen und der Abschlussarbeit gemäß den Modulbeschreibungen (Anhang) die angeführten LP zu erwerben:

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | Erziehungswissenschaft | 40 LP |
| 2. | Bei Wahl zweier Fächer (Unterrichtsfächer, berufliche Fachrichtungen)
in jedem Fach | jeweils 23 LP |
| | einschließlich mindestens 10 LP Fachdidaktik und 3 LP Fachdidaktisches Praktikum
bzw. bei Kombination der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit einer speziellen
beruflichen Fachrichtung | 46 LP |
| 3. | Profilorientierte Studien | 6 LP |
| | Ist eines der Fächer eine moderne Fremdsprache, so sind die profilorientierten Studien in Sprach-
praxis durchzuführen. | |
| 4. | Forschungsprojekt | 11 LP |
| | einschließlich Forschungspraktikum und Forschungspraktikumsbericht | |
| 5. | Abschlussarbeit („Master-Thesis“) | 15 LP |
| 6. | Abschlusskolloquium | 2 LP |

Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

- (4) LP werden durch Nachweis individuell erkennbarer Leistungen erworben. Sofern die Modulbeschreibungen nichts anderes festlegen, kann dieser Nachweis in einem Modulteil nach Maßgabe der oder des jeweiligen Lehrenden erbracht werden. Sofern die Modulbeschreibung nichts anderes vorsieht, wird der Nachweis individuell erkennbarer Leistungen in den Fachdidaktischen Praktika in dem Modul- bzw. Modulteil erbracht an welches bzw. welchen das Praktikum angebunden ist.
- (5) Die Leistungsvorgaben sind so zu gestalten, dass die durch die Anzahl der LP vorgegebene Arbeitsbelastung nicht überschritten wird.
- (6) Als Bestandteil dieser Prüfungsordnung regeln die Modulbeschreibungen für jedes Modul
- die Modul- und Modulteilbezeichnungen,
 - die Qualifikationsziele,
 - Inhalte der Modulteile,
 - die Lehrformen,
 - die zu erwerbenden LP und deren Verteilung auf Modulteile und Prüfungen,
 - die Art, Form, Dauer und Wiederholbarkeit von Modulprüfungen,
 - ggf. die Teilnahmevoraussetzungen,
 - ggf. die Form, in der der Nachweis individuell erkennbarer Leistungen in einem Modulteil zu erbringen ist.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Prüfungen sind benotete Nachweise individuell erkennbarer Studienleistungen.
- (2) Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass das Masterstudium einschließlich der Abschlussarbeit zum Ende des vierten Studiensemesters vollständig abgeschlossen sein kann.
- (3) Die Meldung zu beschränkt wiederholbaren Modulprüfungen muss die Kandidatin oder der Kandidat dem Prüfungsausschuss vier Wochen vor dem geplanten Termin vorlegen. Die Meldung muss ggf. Auskunft geben über Fehlversuche in demselben oder vergleichbaren Modulen, auch wenn sie in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen unternommen wurden. Mit der Meldung sind die vorgeschlagene Prüferin oder der vorgeschlagene Prüfer und der Modulteil oder das Modul, auf die sich die Prüfung beziehen soll, anzugeben.
- (4) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen, von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festzusetzenden Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (5) Für schwerbehinderte Menschen im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke können Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen

sowie von Fristen getroffen werden, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu verbinden.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fachbereiche - ggf. auf Initiative des beschließenden Ausschusses für die Lehrerbildung (Lehrerbildungsausschuss - LBA) - einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus fünfzehn Mitgliedern. Von Ihnen gehören acht der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, drei der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und drei der Gruppe der Studierenden an. Außerdem ist eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen Mitglied. Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden von den Fachbereichen gewählt. Der Fachbereich Bildungs- und Sozialwissenschaften wählt zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die übrigen Fachbereiche wählen jeweils ein Mitglied. Die Mitglieder aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die studentischen Mitglieder werden vom Lehrerbildungsausschuss auf Vorschlag der Fachbereiche gewählt. Die Vertreterin oder der Vertreter des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen wird durch das Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, entscheidet über die Zulassung zum Studium, zur Masterprüfung sowie zu Modulprüfungen und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss überträgt die Organisation der unbeschränkt wiederholbaren Prüfungen in der Regel auf die jeweils bestellten Prüferinnen und Prüfer. Dies umfasst die Terminfestsetzung und deren Bekanntgabe an die Kandidatinnen und Kandidaten sowie die Durchführung der Prüfung und die Bekanntgabe des Ergebnisses. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Lehrerbildungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihren oder seinen Stellvertreter übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Lehrerbildungsausschuss.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und mindestens einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Masterprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt hat. In der Regel soll sie oder er als Mitglied des Landesprüfungsamtes berufen sein. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Masterprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Als Prüferinnen oder Prüfer werden in der Regel die in den jeweiligen Modulteilern oder Modulen Lehrenden bestellt. Die Kandidatinnen und Kandidaten können für beschränkt wiederholbare Prüfungen Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (5) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.
- (2) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 2 ist der Prüfungsausschuss. Feststellungen über die Gleichwertigkeit und Anrechnung sind im Benehmen mit einer Prüferin oder einem Prüfer des jeweiligen Faches zu treffen.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis einer beschränkt wiederholbaren Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatinnen und Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im begründeten Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, wird den Kandidatinnen und Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Bereits vorliegende Teilleistungen der Module sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versuchen die Kandidatinnen und Kandidaten, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern getroffen und von ihnen oder den jeweiligen Aufsicht Führenden aktenkundig gemacht. In schwer wiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus nach Anhörung des Fachbereichsrates, dessen Fachbereich die Prüferin oder der Prüfer angehört, die bisherigen Teilprüfungen für nicht bestanden erklären. In besonders schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates, dem die Prüferin oder der Prüfer angehört, das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern oder Aufsicht Führenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatinnen und Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Masterprüfung

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Bergischen Universität Wuppertal für den Studiengang Master of Education - Unterricht an Berufskollegs eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist. Die Zulassung zur Masterprüfung kann nur für die Fächer erfolgen, zu deren Studium die Studierende oder der Studierende im Rahmen der Studienzulassung zum Studiengang Master of Education - Unterricht an Berufskollegs gem. § 1 zugelassen wurde.
- (2) Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist mit der erstmaligen Meldung zu einer Modulprüfung (Modulteilprüfung, Modulabschlussprüfung) schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung oder Erste Staatsprüfung für Unterricht an Berufskollegs oder einem gleichwertigen Studiengang im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
 3. der Nachweis über die Teilnahme am Mentorenprogramm,
 4. eine Erklärung, mit welchen Fächern die Prüfung abgelegt werden soll,
 5. der Nachweis von 26 Wochen einer einschlägigen fachpraktischen Tätigkeit.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 3 Satz 8 die oder der Vorsitzende.
- (4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung oder Erste Staatsprüfung für Unterricht an Berufskollegs oder einem gleichwertigen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 4. die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Universität in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet. Als Prüfungsverfahren gilt bei studienbegleitenden Prüfungen jede einzelne Modulprüfung sowie die Abschlussarbeit; bei Blockprüfungen die gesamte Masterprüfung, Diplomprüfung oder die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen.
- (5) Die Zulassung kann unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit („Master-Thesis“) die Teilnahme am Mentorenprogramm gem. Absatz 2 Nr. 3 sowie die fachpraktische Tätigkeit gem. Absatz 2 Nr. 5 nachgewiesen werden.

§ 10

Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie besteht aus den Modulprüfungen und der Abschlussarbeit („Master-Thesis“).
- (2) Modulprüfungen beziehen sich auf einzelne oder mehrere Modulteile (Modulteilprüfungen) oder schließen ein Modul ab (Modulabschlussprüfungen). Jedes Modul umfasst mindestens eine Modulprüfung, aber höchstens eine Modulabschlussprüfung. Modulprüfungen sind als Mündliche Modulprüfungen (§ 12), als Schriftliche Modulprüfungen (Klausuren) (§ 13), als Integrierte Modulprüfungen (§ 14), als Schriftliche Hausarbeiten (§ 15) oder als Praktische Modulprüfungen (§ 16) durchzuführen.
- (3) In den Modulprüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie über die geforderten fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden verfügen. Dies schließt insbesondere die fachlichen Kenntnisse und das Vermögen ein, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Faches Problemlösungen zu erarbeiten und verständlich darzustellen.
- (4) Modulteilprüfungen können abgelegt werden in Form
 - einer Mündlichen Modulprüfung von 20-40 Minuten Dauer,
 - einer Schriftlichen Modulprüfung (Klausur) von 60-120 Minuten Dauer,
 - einer Schriftlichen Hausarbeit,
 - einer Praktischen Modulprüfung,
 - einer Integrierten Modulprüfung.
- (5) Modulabschlussprüfungen können abgelegt werden in Form
 - einer Mündlichen Modulprüfung von 30-45 Minuten Dauer,
 - einer Schriftlichen Modulprüfung von 60-240 Minuten Dauer,
 - einer Schriftlichen Hausarbeit,
 - einer Praktischen Modulprüfung,
 - einer Integrierten Modulprüfung.
- (6) Modulteilprüfungen oder Modulabschlussprüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können nach Maßgabe der Modulbeschreibungen wiederholt werden. Bei Prüfungen werden Fehlversuche in demselben oder vergleichbaren Modulen, auch wenn sie in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen unternommen wurden, angerechnet.

§ 11

Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten und Prüfungsleistungen

- (1) Für jede und jeden zur Masterprüfung zugelassene Kandidatin und zugelassenen Kandidaten richtet der Prüfungsausschuss ein Leistungspunktekonto ein. Im Leistungspunktekonto werden die erworbenen LP sowie die mit Modulprüfungen und Abschlussarbeit verbundenen Benotungen erfasst. Bei der Erfassung individuell erkennbarer Leistungen, die nicht durch eine Modulprüfung (Modulteilprüfung oder Modulabschlussprüfung) nachgewiesen werden, werden Noten nicht berücksichtigt. Im Rahmen der orga-

nisatorischen Möglichkeiten können die Kandidatinnen und Kandidaten in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.

- (2) Erworbene LP werden nur einmal angerechnet.
- (3) Individuell erkennbare Leistungen werden durch die Prüferinnen bzw. Prüfer in einer vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Form den Studierenden bescheinigt oder dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Leistungen, die durch beschränkt wiederholbare Modulprüfungen nachgewiesen werden, werden durch die Prüferinnen oder Prüfer grundsätzlich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt.

§ 12

Mündliche Modulprüfungen

- (1) In Mündlichen Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Zusammenhänge der Prüfungsgebiete erkennt und darstellen kann sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.
- (2) Modulprüfungen in Form von Mündlichen Prüfungen sind vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abzulegen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht.
Der Prüfungsausschuss benennt als erste Prüferin oder ersten Prüfer diejenige Lehrende oder denjenigen Lehrenden, die oder der eine zugeordnete Lehrveranstaltung durchführt oder zuletzt durchgeführt hat. Er bestellt ggf. die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer und setzt den Prüfungstermin fest.
Das Abschlusskolloquium wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern als Mündliche Modulprüfung von 45 Minuten Dauer durchgeführt. Der Prüfungsausschuss benennt als erste Prüferin oder ersten Prüfer des Abschlusskolloquiums in der Regel diejenige Lehrende oder denjenigen Lehrenden, die oder der die Aufgabenstellung des zugeordneten Forschungspraktikums festgelegt hat. Ist die erste Prüferin oder der erste Prüfer nicht für Fachdidaktik oder ein Lehrgebiet der Erziehungswissenschaft berufen, soll die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer in der Regel die Fachdidaktik oder die Erziehungswissenschaft vertreten.
- (3) Die Prüferin oder der Prüfer legt die Note der Mündlichen Prüfung aufgrund der erbrachten Gesamtleistung gemäß § 18 Abs. 1 fest. Vor der Festsetzung der Note haben die Prüferinnen oder Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Im Abschlusskolloquium ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Prüferinnen und Prüfer.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidatinnen und Kandidaten im Anschluss an die Mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13

Schriftliche Modulprüfungen (Klausuren)

- (1) In Schriftlichen Modulprüfungen unter Aufsicht (Klausuren) soll festgestellt werden, ob der Prüfling in der Lage ist, in einem begrenzten Zeitrahmen mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe zu lösen. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass bei der Bearbeitung grundlegende Kenntnisse zu Inhalten und Methoden des Faches, sowie die Fähigkeit nachgewiesen werden können, Wissen im Sinne der gestellten Aufgabe anzuwenden.
- (2) Modulprüfungen in Form von Schriftlichen Prüfungen (Klausuren) sind grundsätzlich durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Der Prüfungsausschuss benennt in der Regel als Prüferin oder Prüfer, die oder der die Aufgabe stellt, diejenige Lehrende oder denjenigen Lehrenden, die oder der eine zugeordnete Lehrveranstaltung durchführt oder zuletzt durchgeführt hat. Er bestellt die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer und setzt den Prüfungstermin fest.

- (3) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note der Schriftlichen Modulprüfung (Klausur) aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von acht Wochen. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre Klausurarbeit zu geben.

§ 14

Integrierte Modulprüfungen

- (1) Die Integrierte Prüfung integriert Elemente der Prüfungsformen der §§ 12 und 13. In Integrierten Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat in einem begrenzten Zeitraum eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe lösen und das Ergebnis anschließend im Zusammenhang des Prüfungsgebietes darstellen kann sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.
- (2) Die Aufgabenstellung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vier Wochen vor dem Prüfungstermin zur Vorbereitung einer Präsentation schriftlich mitgeteilt. Integrierte Prüfungen sind vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung von 60 Minuten Dauer abzulegen. Dies beinhaltet einen freien Vortrag von 10-20 Minuten, an den sich ein mündlicher Prüfungsteil unmittelbar anschließt.
- (3) § 12 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 15

Modulprüfungen durch Schriftliche Hausarbeiten

- (1) In Modulprüfungen in Form Schriftlicher Hausarbeiten soll festgestellt werden, ob der Prüfling in der Lage ist, in einer begrenzten Zeit eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe inhaltlich und methodisch selbstständig zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Thema, Umfang und Bearbeitungszeit der Hausarbeit werden von einer Prüferin oder einem Prüfer festgelegt.
- (2) Modulprüfungen in Form von Schriftlichen Hausarbeiten sind grundsätzlich durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Der Prüfungsausschuss benennt als erste Prüferin oder ersten Prüfer diejenige Lehrende oder diejenigen Lehrenden, die oder der eine zugeordnete Lehrveranstaltung durchführt oder zuletzt durchgeführt hat. Er bestellt ggf. die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer.
- (3) Der Forschungspraktikumsbericht wird als Modulprüfung in Form einer Schriftlichen Hausarbeit durchgeführt. Zur Beurteilung des Forschungspraktikumsberichts benennt der Prüfungsausschuss in der Regel als Prüferin oder Prüfer diejenige Lehrende oder diejenigen Lehrenden, die oder der die Aufgabenstellung des Forschungspraktikums formuliert hat. Falls das Thema durch mehrere Lehrende gemeinsam formuliert wurde, nehmen diese ihre Prüfungsverantwortung zu gleichen Anteilen wahr.
- (4) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note der Schriftlichen Hausarbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von acht Wochen. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre Klausurarbeit zu geben.

§ 15a

Prüfungsleistungen im Antwortwahlverfahren

- (1) Im Antwortwahlverfahren lösen die Kandidatinnen und Kandidaten unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten. Das Antwortwahlverfahren wird in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüferinnen und Prüfer mit Zustimmung des Prüfungsausschusses angewandt.
- (2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

- (3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüferinnen und Prüfer. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die im zurückliegenden, drei Prüfungstermine umfassenden Vergleichszeitraum erstmalig an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung sind wie folgt zu bewerten: Wurden die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

sehr gut	(1,0)	wenn mindestens 98 %,	
	(1,3)	wenn mindestens 93 %	bis 97 %
Gut	(1,7)	wenn mindestens 89 %	bis 92 %,
	(2,0)	wenn mindestens 85 %,	bis 88 %,
befriedigend	(2,3)	wenn mindestens 81 %,	bis 84 %,
	(2,7)	wenn mindestens 77 %,	bis 80 %,
ausreichend	(3,0)	wenn mindestens 73 %	bis 76 %,
	(3,3)	wenn mindestens 69 %	bis 72 %,
	(3,7)	wenn mindestens 65 %,	bis 68 %,
	(4,0)	wenn mindestens 60 %	bis 64 %

der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

Die Note lautet "nicht ausreichend" (5,0), wenn die nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen nicht erreicht wurde. Bei einer von 60 % abweichenden Mindestbestehensgrenze sind die Prozentpunkte proportional anzupassen.

- (6) Die Bewertung der Prüfung hat folgende Angaben zu enthalten:
1. die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
 2. die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
 3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
 4. die vom Prüfling erzielte Note.
- (7) Die Prüferinnen und Prüfer haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen darauf zu achten, ob sich auf Grund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft formuliert wurden, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

§ 16

Praktische Modulprüfungen

- (1) In den Fächern Gestaltungstechnik, Kunst, Musik und Sport können die Modulbeschreibungen Modulprüfungen in Form Praktischer Prüfungen vorsehen, um festzustellen, ob der Prüfling über die in dem jeweiligen Fach notwendigen fachpraktischen Qualifikationen verfügt. Die Prüfung ist so zu gestalten, dass sie sowohl die praktische Darstellung als auch die mündliche Erläuterung umfasst. § 12 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.
- (2) Die Note der Praktischen Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss mitgeteilt.

§ 17

Abschlussarbeit ("Master-Thesis")

- (1) Die Abschlussarbeit in Erziehungswissenschaft oder einem der Fächer soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat ihr oder sein Fachgebiet beherrscht und in der Lage ist, ein wissenschaftliches,

schulrelevantes Problem in einer begrenzten Zeit inhaltlich und methodisch selbstständig zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen.

- (2) Das Thema der Abschlussarbeit wird von einer oder einem gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder Prüfer, die oder der für das zugeordnete Fachgebiet als Mitglied des Landesprüfungsamtes berufen ist, dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Die Abschlussarbeit wird in der Regel von dieser Prüferin oder diesem Prüfer betreut. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, die Prüferin oder den Prüfer sowie ein Thema für die Abschlussarbeit vorzuschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhält.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Das Thema der Abschlussarbeit muss eine klar umrissene wissenschaftliche Fragestellung zum Gegenstand haben. Es kann einen Schwerpunkt in Erziehungswissenschaft und/oder in einem der Fächer haben. Das Thema soll so formuliert sein, dass Vorarbeiten des Forschungsprojekts in die Abschlussarbeit einfließen können. Hierauf ist ggf. bei der schriftlichen Themenstellung hinzuweisen. Die Abschlussarbeit wird studienbegleitend erstellt. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit mit einem Workload von 15 LP, entsprechend drei Monaten in Vollzeit, abgeschlossen werden kann. Die Abgabefrist beträgt 6 Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Abgabefrist um bis zu drei Monate verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in vierfacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (7) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die Stellen der Abschlussarbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen wurden, in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht wurden. Entsprechendes gilt für beigegebene Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen. Bei Gruppenarbeiten ist die abgegrenzte Eigenleistung kenntlich zu machen. Ebenso ist ggf. zu kennzeichnen und ggf. als Anhang nachzuweisen, wenn entsprechend der Themenstellung Vorarbeiten des Forschungsprojektes in die Abschlussarbeit eingeflossen sind.
- (8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer soll die- oder derjenige sein, die oder der das Thema festgelegt und die Arbeit betreut hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aufgrund eines Vorschlags des Erstprüfers bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Das Gutachten des Prüfers, der das Thema der Arbeit festgelegt und die Arbeit betreut hat, sowie die Bewertungen sind dem Prüfungsausschuss innerhalb von acht Wochen vorzulegen. Der zweite Prüfer kann auf ein eigenständiges Gutachten verzichten und dem Urteil des ersten Prüfers beitreten. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt, die oder der die Note der Abschlussarbeit im Rahmen der Vornoten innerhalb von vier Wochen abschließend festlegt.
- (9) Die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält in diesem Fall ein neues Thema. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Abschlussarbeit in der in Absatz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.
- (10) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Modulnoten errechnen sich aus dem mit der Zahl der LP, die in der Modulbeschreibung zugeordnet sind, gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet
- | | | |
|---|---|---------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = | gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = | ausreichend. |
- (3) Der Prüfungsausschuss ermittelt zudem aus den Noten der Prüfungen die Gesamtnote der Masterprüfung. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem nach der Zahl der LP, die in der Modulbeschreibung zugeordnet sind, gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Note der Abschlussarbeit. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) An Stelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Absatz 2 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung" erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit 1,0 bewertet wurde und die Gesamtnote höchstens 1,3 beträgt.
- (5) Für die Gesamtnote erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten zusätzlich die folgenden ECTS-Noten:
- | | | |
|--------------|------|------------|
| die besten | 10 % | die Note A |
| die nächsten | 25 % | die Note B |
| die nächsten | 30 % | die Note C |
| die nächsten | 25 % | die Note D |
| die nächsten | 10 % | die Note E |

Als Bezugsgröße werden die im Studiengang Master of Education - Unterricht an Berufskollegs erfolgreichen Studierenden des aktuellen und der beiden vorangegangenen Studienjahre herangezogen.

§ 19

Zusatzmodule

- (1) Die oder der Studierende kann in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen LP erwerben (Zusatzmodule).
- (2) Die LP und Noten dieser Module werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 20

Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Nach dem Erwerb aller LP wird über die bestandene Masterprüfung unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten und LP der Module der Erziehungswissenschaft, der Fächer, des Forschungsprojekts, das Thema der Abschlussarbeit, deren Note und die Gesamtnote enthält. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in Zusatzmodulen, die Ergebnisse der Prüfungen, die nicht in die Wertung eingebracht werden, und die bis zum Abschluss des Studienganges Master of Education - Unterricht an Berufskollegs benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzen-

den des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem der letzte LP erfolgreich erworben wurde.

- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet. Das Zeugnis und die Urkunde werden von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches, in dem die Abschlussarbeit angefertigt wurde, sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereiches, in dem die Abschlussarbeit angefertigt wurde, versehen.
- (3) Die Bergische Universität Wuppertal stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 21

Anerkennung als Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen

- (1) Die erfolgreich abgelegte Masterprüfung wird auf Antrag der oder des Studierenden durch das Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen an Schulen als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs unter der Voraussetzung anerkannt, dass bis zum Abschluss des Masterstudiums - einschließlich der vor dem Masterstudium etwa in einem Bachelorstudiengang erbrachten Leistungen - die folgenden Leistungen nachgewiesen werden:
 1. mindestens 17 LP Praxisphasen (einschl. Forschungspraktikumsbericht);
 2. mindestens 95 LP fachdidaktisches und fachwissenschaftliches Studium für jedes Fach;
 3. mindestens 42 LP erziehungswissenschaftliches Studium;
 4. eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 26 Wochen.
- (2) Die Noten in den Unterrichtsfächern, in Erziehungswissenschaft und in der Abschlussarbeit („Master-Thesis“) werden für das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung aus den Bachelor- und den Master-Prüfungsleistungen übernommen.
Das Diploma Supplement gem. § 20 Abs. 3 wird Teil des Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung.
- (3) Die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Prüfungsleistungen, wobei das Ergebnis der Abschlussarbeit („Master-Thesis“) doppelt gewichtet wird.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin

oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Diese redaktionelle Neufassung ist keine Amtliche Mitteilung. Sie basiert auf der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education Unterricht an Berufskollegs an der Bergischen Universität Wuppertal vom 10. Oktober 2007 (Amtl. Mittlg Nr. 63/2006) und der Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education Unterricht an Berufskollegs an der Bergischen Universität Wuppertal vom 19. August 2008

Anhang

I. Besondere Lehrveranstaltungen und Betreuungsformen

1. Forschungsprojekt

- (1) Das Forschungsprojekt soll zu einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit grundlegenden Fragestellungen des Berufsfeldes befähigen. Es ist mit der Lehre in der Fachwissenschaft, der Fachdidaktik und/oder der Erziehungswissenschaft verbunden. Das Forschungsprojekt umfasst das Forschungspraktikum und den hierauf bezogenen Forschungspraktikumsbericht.
- (2) Das Forschungsprojekt umfasst insgesamt 11 LP, verteilt auf bis zu 3 Studiensemestern. Hiervon entfallen 9 LP auf das Forschungspraktikum - ggf. einschließlich eines Forschungskolloquiums oder einer Lehrveranstaltung im Umfang von bis zu 2 LP, an die das Forschungspraktikum angebunden sein kann, und 2 LP auf den Forschungspraktikumsbericht.
- (3) Das Forschungsprojekt kann in ein übergreifendes Projektcluster eingebunden werden, in dem das Modul „profilorientierte Studien“ sowie eines oder beide fachdidaktischen Praktika inhaltlich und/oder organisatorisch mit der Fragestellung des Forschungsprojekts verknüpft werden und/oder die Vorarbeiten des Forschungsprojekts in die Abschlussarbeit einfließen. Unter der Leitung des LBA koordiniert die Informations- und Serviceabteilung (ISL) des Zentrums für Bildungsforschung und Lehrerbildung (ZBL) solche Cluster sowie deren Verbindung zu außeruniversitären Praktikumsorten.

2. Forschungspraktikum

- (1) Die Aufgabenstellung des Forschungspraktikums legt eine oder ein in dem jeweiligen Fach Lehrende oder Lehrender, die oder der für das zugeordnete Fachgebiet als Mitglied des Staatlichen Prüfungsamtes berufen ist, auf der Grundlage einer gemeinsam mit der oder dem Studierenden entwickelten Fragestellung fest. Die oder der Lehrende leitet das Forschungspraktikum, vereinbart mit der oder dem Studierenden zudem Ort, zeitlichen Rahmen und Organisationsform des Forschungspraktikums. Aufgabenstellung und Leitung können auch mehrere Lehrende zu gleichen Anteilen gemeinsam verantworten.
- (2) Das Thema soll in der Regel aus einem oder mehreren studierten Fächern erwachsen sein. Es sollte in der Regel so angelegt sein, dass es Perspektiven für die Themenstellung einer Abschlussarbeit enthält. Das Thema muss so abgegrenzt sein, dass die Arbeit im zeitlichen Rahmen im Umfang der verfügbaren LP und in der Regel vor Beginn des letzten Studiensemesters abgeschlossen werden kann.
- (3) Der Nachweis individuell erkennbarer Leistungen im Umfang von 9 LP im Forschungspraktikum bleibt unbenotet.
- (4) Der Forschungspraktikumsbericht wird als Modulprüfung durch eine Schriftliche Hausarbeit durchgeführt. In der Regel enthält er das Forschungstagebuch und den Abschlussbericht.

3. Abschlusskolloquium

- (1) Das Abschlusskolloquium schließt in der Regel an das Forschungspraktikum an und nimmt auf dieses Bezug. Es soll feststellen, ob die Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen, die als Grundlagen des Lehrerberufs vermittelt werden sollen. Im Bezug auf die dort bearbeiteten Themen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Zusammenhänge der Prüfungsgebiete erkennt und darstellen kann sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.
- (2) Das Abschlusskolloquium wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern als Mündliche Modulprüfung im Umfang von 45 Minuten durchgeführt. Bei Nicht-Bestehen kann das Abschlusskolloquium einmal wiederholt werden.

4. Profilorientierte Studien

- (1) Das Modul „profilorientierte Studien“ stellt einen Wahlpflichtbereich dar und dient der Entwicklung individueller Studienprofile. Es schließt an die studierten Fächer oder Erziehungswissenschaften an oder führt über diese hinaus. Die profilorientierten Studien können insbesondere zur Vertiefung spezifischer, das Forschungsprojekt betreffender Aspekte dienen.
- (2) Ist mindestens eines der studierten Fächer eine lebende Fremdsprache, sind die profilorientierten Studien als Studien zur Sprachpraxis durchzuführen.
- (3) Für weitere einzelne Fächer können die Modulbeschreibungen fachspezifische Festlegungen für dieses Modul treffen. Bei Wahl von zwei Fächern, für die die Modulbeschreibungen solche Festlegungen getroffen haben, entscheidet die oder der Studierende, welches der Angebote sie oder er wahrnimmt.
- (4) Die Wiederholbarkeit der Modulprüfung des Moduls „profilorientierte Studien“ ist unbeschränkt.

5. Studienberatung und Mentorenprogramm

- (1) Die allgemeine Studienberatung wird von der Zentralen Studienberatungsstelle (ZSB) der Bergischen Universität Wuppertal angeboten.
- (2) Jede Studienanfängerin und jeder Studienanfänger erhält zu Beginn des Studiums eine Lehrende oder einen Lehrenden als Mentorin oder Mentor zugewiesen, die oder der sie oder ihn in den ersten beiden Fachsemestern intensiv begleiten wird. Die Beteiligung an diesem Mentorensystem ist für die Studierenden verpflichtend.
- (3) Die fachliche Beratung erfolgt durch die Lehrenden des jeweiligen Faches in den Sprechstunden oder nach persönlicher Vereinbarung. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und bei der Wahl ihrer Studienschwerpunkte.
- (4) Der Servicebereich (ISL) des Zentrums für Bildungsforschung und Lehrerbildung (ZBL) berät in fachübergreifenden Fragen des Masterstudiums und bei der Organisation der Praxisphasen.

Modulbeschreibung für das Fach
Erziehungswissenschaft
 BK

EWS II		Modul: Unterricht und Unterrichtsforschung	
Pflichtmodul		8 LP	6 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
<p>Ziel des Moduls ist es, jene Kompetenzen zu vermitteln, die für die Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht erforderlich sind. Die Lernenden werden in die personalen, intrapersonalen, familialen, institutionellen und gesellschaftlichen Voraussetzungen und Bedingungen schulischen Lernens eingeführt. Didaktik als Theorie des Unterrichts bietet ihnen Orientierungs- und Strukturierungswissen sowie Legitimierungshilfen für unterrichtliches Handeln. Das Modul unterstützt so einen wissenschaftlich-reflexiven Habitus in der Planung und Analyse von Lehr-Lernprozessen. Es führt in Zielsetzungen, Ergebnisse und Methoden der empirischen Unterrichtsforschung ein. Es vermittelt Ergebnisse der Unterrichtsforschung zu wesentlichen Aspekten der Unterrichtsqualität sowie Methoden, wie Unterrichtsqualität diagnostiziert, evaluiert und verbessert werden kann. Kompetenzen: Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - didaktische Theorien des Unterrichts einordnen und sie im Hinblick auf ihre wissenschaftstheoretischen Grundlagen, ihre Zielsetzungen und ihr Verständnis von Bildung und Lernen vergleichen und überprüfen können. - theoretische Fragestellungen, Ansätze, Ergebnisse und Methoden der empirischen Unterrichtsforschung kennen und im Hinblick auf die Verbesserung der Unterrichtsqualität bewerten können. - Unterrichtsmethoden und Aufgabenformen sowie die Bedingungen ihres Einsatzes kennen. - Lehren und Lernen unter den Bedingungen von Heterogenität erziehungswissenschaftlich reflektieren und gestalten können. - wissen, wie selbst bestimmtes Lernen und Arbeiten gefördert werden kann. 			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch: beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 120 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (2 LP)			

a		Modulteil: Einführung in die empirische Unterrichtsforschung	
Pflicht-Modulteil		Lehrform/en: V	2 LP 2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: schriftliche Leistungsabfrage (2 LP) mündliche Prüfung/Fachgespräch (2 LP) <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher der genannten Formen in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen zu erbringen ist.</i>			

b		Modulteil: Unterricht unter den Bedingungen von Heterogenität	
Wahlpflicht-Modulteil		Lehrform/en: V/S	2 LP 2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.		
Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 2 LP) zu erbringen ist.</i>			

c		Modulteil: Handlungsparadigma und Methodenkonzepte für die Gestaltung von Unterricht	
Wahlpflicht-Modulteil		Lehrform/en: V/S	2 LP 2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.		
Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 2 LP) zu erbringen ist.</i>			

d	Modulteil:	Mediengestütztes Lernen		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	2 LP	2 SWS
	Voraussetzungen für die Teilnahme:	Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.		
	Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 2 LP) zu erbringen ist.</i>			

EWS III	Modul:	Lernen, Entwicklung, Diagnostik		
	Pflichtmodul		16 LP	8 SWS
	Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch: beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung (60-240 Min.) 120 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (4 LP) <i>Die Modulabschlussprüfung bezieht sich thematisch auf eines der Teilmodule EWS III.1 oder EWS III.2.</i>			

EWS III.1	Modul:	Lernen, Entwicklung, Interaktion		
	Pflichtmodul		6 LP	4 SWS
	Wurden bereits im Bachelor thematisch äquivalente Themen (z.B. Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie) nachgewiesen, so sind thematisch andere Angebote im entsprechenden Umfang zu belegen.			
	Lernziele/ Kompetenzen: Das Modul umfasst die Themenbereiche der klassischen Pädagogischen Psychologie für die Lehrerausbildung. Die Bedingungen von Lernen, von Entwicklung und Interaktion und die theoretischen und methodischen Zugriffe werden jeweils in Vorlesungen vorgestellt.			
	<i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>			

a	Modulteil:	Lerntheoretische Grundlagen		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 LP	2 SWS
	Nachweis individueller Leistung durch: schriftliche Leistungsabfrage (2 LP) mündliche Prüfung/Fachgespräch (2 LP) <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher der genannten Formen in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen zu erbringen ist.</i>			

b	Modulteil:	Entwicklungspsychologie		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	4 LP	2 SWS
	Voraussetzungen für die Teilnahme:	Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.		
	Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 4 LP) zu erbringen ist.</i>			

c	Modulteil:	Sozialpsychologische Grundlagen		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	4 LP	2 SWS
	Voraussetzungen für die Teilnahme:	Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.		
	Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 4 LP) zu erbringen ist.</i>			

d	Modulteil:	Sozialisationstheorie		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	4 LP	2 SWS
	Voraussetzungen für die Teilnahme:	Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.		
	Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 4 LP) zu erbringen ist.</i>			

e	Modulteil:	Sozialpädagogische Grundlagen		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	4 LP	2 SWS
	Voraussetzungen für die Teilnahme:	Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.		
	Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 4 LP) zu erbringen ist.</i>			

EWS III.2	Modul:	Pädagogische Diagnostik		
	Pflichtmodul		6 LP	4 SWS
	Lernziele/ Kompetenzen: Mit dem Modul zur Pädagogischen Diagnostik/Evaluation erwerben Studierende die Kenntnisse/die Befähigung, in unterschiedlichen Lehr-Lern-Kontexten (z.B. Schule, Erwachsenenbildung) diagnostische Fragestellungen zu entwerfen und in diagnostische Beobachtungen zu überführen sowie aus den daraus resultierenden Informationen sowohl Diagnosen und Beurteilungen zu erstellen als auch Fördermaßnahmen zu planen. Evaluation ist in diesem Zusammenhang als „Diagnostik von Institutionen“ oder als „Diagnostik des Handelns in Institutionen“ zu verstehen, für die dieselben Prinzipien gelten wie für z.B. die Diagnose des Leistungsstands (Leistungsdiagnostik) oder des Sozialverhaltens von Schülern. Das Modul ist thematisch untergliedert in die Bereiche Lernvoraussetzungsdiagnostik, Bedingungsfelddiagnostik, Entwicklungsdiagnostik, Lernprozessdiagnostik und Förderungsdiagnostik. Diese sind jeweils wieder als informelle und als formelle Diagnostik unterteilbar. Methodisch orientiert sich die Ausbildung an der Vermittlung und Erarbeitung systematisch strukturierter und organisierter Beobachtungsprozesse. Die Studierenden erkennen die Funktionen Pädagogischer Diagnostik, die Notwendigkeit der Bestimmung von Fragestellungen und Zielen, die Abhängigkeit der Beobachtungsverfahren/Erhebungen von jeweiliger Fragestellung, die Umsetzung der erhobenen Informationen in Schlussfolgerungen zu Beurteilung, Evaluation und Förderung. Als Modulabschluss wird eine individuelle Ausarbeitung einer diagnostischen Untersuchung angefertigt. <i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>			

a	Modulteil:	Grundlagen der Pädagogische Diagnostik		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 LP	2 SWS
	Nachweis individueller Leistung durch: schriftliche Leistungsabfrage (2 LP) mündliche Prüfung/Fachgespräch (2 LP) <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher der genannten Formen in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen zu erbringen ist.</i>			

b	Modulteil:	Methoden der Diagnostik		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	4 LP	2 SWS
	Voraussetzungen für die Teilnahme:	Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.		
	Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 4 LP) zu erbringen ist.</i>			

c	Modulteil:	Lehr-, Lernevaluation, Förderung und Beratung		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	4 LP	2 SWS
	Voraussetzungen für die Teilnahme:	Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.		
	Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 4 LP) zu erbringen ist.</i>			

EWS IV	Modul:	Bildungstheorie und Berufsbildungsforschung		
	Pflichtmodul		16 LP	8 SWS
	Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch: beschränkt wiederholbare Mündliche Prüfung 30 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (4 LP) <i>Die Modulabschlussprüfung bezieht sich thematisch auf eines der Teilmodule EWS IV.1 oder EWS IV.2.</i>			

EWS IV.1	Modul:	Erziehung, Bildung, Beruf	
Pflichtmodul		6 LP	4 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
Die Studierenden erfahren den Unterschied zwischen lebensweltlichen pädagogischen Vorstellungen und erziehungswissenschaftlichen Denkweisen. Sie erkennen die spezifische Fragestellung und Methodik der Erziehungswissenschaft. Sie gewinnen einen Überblick über die Gliederung erziehungswissenschaftlicher Fragestellungen und ihrer Anwendung auf thematische Felder der Berufspädagogik. Sie sind fähig, pädagogische Probleme, insbesondere zwischen dem Spannungsbogen von Berufsbildung und Allgemeinbildung, mit erziehungswissenschaftlich geklärten Kategorien und Begriffen einzugrenzen und zu analysieren.			
<i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>			

a	Modulteil:	Bildungs- und Erziehungstheorien	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
schriftliche Leistungsabfrage (2 LP) mündliche Prüfung/Fachgespräch (2 LP)			
<i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher der genannten Formen in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen zu erbringen ist.</i>			

b	Modulteil:	Theorien und Geschichte beruflicher Aus- und Weiterbildung	
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	4 LP	2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.		
Nachweis individueller Leistung durch:			
<i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 4 LP) zu erbringen ist.</i>			

c	Modulteil:	Gesellschaftliche Bezüge beruflicher Aus- und Weiterbildung	
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	4 LP	2 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.		
Nachweis individueller Leistung durch:			
<i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 4 LP) zu erbringen ist.</i>			

EWS IV.2	Modul:	Berufsbildungsforschung und Schulentwicklung	
Pflichtmodul		6 LP	4 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
Die Studierenden erwerben in diesem Modul Kenntnisse über den Aufbau des Bildungssystems, über die Organisation von Schulen, über Konzepte des Bildungsmanagements und der Bildungsplanung sowie über die Möglichkeiten, die Gestaltung und Steuerung des Bildungssystems auf die Grundlage empirischer Ergebnisse aus der Bildungsforschung und aus Evaluationsstudien zu stellen. Die Elemente orientieren sich an der Mehrebenenstruktur des Bildungssystems, deren Relevanz für die Regulierung und Gestaltung pädagogischer Prozesse im gesellschaftlichen Zusammenhang herausgearbeitet wird. In jedem Element wird eine historische und systematische Einführung in das jeweilige Thema angeboten und zu Perspektiven auf die Berufspraxis eines Lehrers verdichtet. Ein besonderer Akzent dieses Moduls liegt auf dem forschungsmethodischen Aspekt der Bildungsforschung. In jedem Element werden methodische Kompetenzen gefördert, um eine kritische Rezeption der gegenwärtig die Bildungspolitik bestimmenden bildungswissenschaftlichen Studien und die eigenständige Konzeption bzw. Durchführung von Evaluationsstudien zu gewährleisten.			
<i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>			

a	Modulteil:	Bildungssystem, Bildungsplanung, Bildungspolitik	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
schriftliche Leistungsabfrage (2 LP) mündliche Prüfung/Fachgespräch (2 LP)			
<i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher der genannten Formen in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen zu erbringen ist.</i>			

b	Modulteil:	Organisation und Management beruflicher Aus- und Weiterbildung		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	4 LP	2 SWS
	Voraussetzungen für die Teilnahme:	Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.		
	Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 4 LP) zu erbringen ist.</i>			

c	Modulteil:	Berufsbildungsforschung und Evaluation		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	4 LP	2 SWS
	Voraussetzungen für die Teilnahme:	Nur zugleich mit Modulteil a oder nach Abschluss von diesem.		
	Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil der Nachweis individueller Leistungen (insgesamt 4 LP) zu erbringen ist.</i>			

Modulbeschreibung für das
Forschungsprojekt im Fach oder in Erziehungswissenschaft
BK

Fach oder EWS	Modul:	Forschungsprojekt		
	Pflichtmodul		11 LP	2 SWS
	Lernziele/ Kompetenzen: Die Studierenden sind fähig zu einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit grundlegenden Fragestellungen des Berufsfeldes.			
	Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch: beschränkt wiederholbare Schriftliche Hausarbeit (maximal 2 mal wiederholbar) (11 LP) <i>Die schriftliche Hausarbeit umfasst den Praktikumsbericht.</i>			

a	Modulteil:	Forschungspraktikum		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Pr		0 SWS
	Der zeitliche Aufwand für das Forschungspraktikum entspricht 6 Wochen Schulpraktische Studien. <i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b	Modulteil:	Forschungskolloquium		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Kol./S		2 SWS
	<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

Modulbeschreibung für das
Abschlusskolloquium
BK

AK	Modul:	Abschlusskolloquium		
	Pflichtmodul		2 LP	0 SWS
	Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch: beschränkt wiederholbare Mündliche Prüfung (30-45 Min.) 45 Min. (maximal 1 mal wiederholbar) (2 LP)			

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereiches Bildungs- und Sozialwissenschaften vom
02.07.2008

Modulbeschreibung für das Fach

Bautechnik

BK

BT I		Modul: Fachdidaktik Bautechnik/Werkstoffe und Bauschäden	
Pflichtmodul		10 LP	8 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
Die Studierenden beherrschen den Aufbau handlungsorientierten Unterrichts in bautechnischen Fächern. Sie haben einen Überblick über die wichtigsten berufsschultypischen Curricula und über die Fachsystematik der bautechnischen Fächer. Sie kennen die Untersuchungsmethoden und die Methoden zur Ermittlung von Kennwerten der Werkstoffe insbesondere hinsichtlich der bauphysikalischen Anforderungen und des bauwerks- und baustellenspezifischen Einsatzes. Sie sind in der Lage, Ursachen für Bauschäden zu analysieren, zu entwickeln und spezifisch für die einzelnen Baugewerke zu vermitteln. Sie haben einen Überblick über die Bau- und Technikgeschichte und können auf diesem Hintergrund heutige Technologien des Bauens plausibel darstellen.			
<i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>			
a		Modulteil: Didaktik und Methodik der bautechnischen Fächer	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	3 LP	2 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch: beschränkt wiederholbare Mündliche Prüfung (20-40 Min.) (maximal 2 mal wiederholbar) (3 LP)			
b		Modulteil: Werkstoffuntersuchungen	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S/L	3 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: Laborarbeit (3 LP)			
c		Modulteil: Bauschäden	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: kleine Hausarbeit (2 LP)			
d		Modulteil: Bau- und Technikgeschichte	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: Kolloquium (2 LP)			
(zugeordnet zu Modul)			
FD	Modulteil:	Fachdidaktisches Praktikum Bautechnik (mit zusätzlichen 3 LP angebunden an das Modul.)	
	Lehrveranstaltung:	Fachdidaktisches Praktikum Bautechnik	
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: Pr	3 LP	0 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: Praktikumsbericht (3 LP)			
BT II		Modul: Fachdidaktik Bautechnik/Arbeitsprozesse	
Pflichtmodul		10 LP	8 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
Die Studierenden kennen die Konzeptionen beruflicher Bildung im Schulsystem und die Kooperationspartner in der Berufsausbildung auf Seiten des Handwerks und der Bauwirtschaft. Sie können Arbeitsprozesse und Arbeitsabläufe im Bauhandwerk und in der Bauindustrie analysieren und strukturieren und hieraus die erforderliche Einrichtung von kleinen und mittleren Baustellen entwickeln sowie die vorzuhaltenden Maschinen und Geräte benennen. Sie gewinnen einen Überblick über die Qualifikationsentwicklung im Bereich des Bauens in Abhängigkeit von der Veränderung der Arbeitsabläufe, beginnend mit der Entwicklung des Bauhandwerks bis zur Vorfertigung von Bauelementen und zum weitgehend mechanisierten Baubetrieb. Sie beherrschen die Entwicklung und den Aufbau von technischen Experimenten im handlungsorientierten Unterricht in den Bereichen der Tragwerksfunktion, der Tragwerksbeanspruchung und der Baustoffe des konstruktiven Ingenieurbaus.			
<i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>			

a	Modulteil:	Berufliche Bildung im Schulsystem		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 LP	2 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch: beschränkt wiederholbare Mündliche Prüfung (20-40 Min.) (maximal 2 mal wiederholbar) (2 LP)				

b	Modulteil:	Technische Lehr-Experimente		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S/L	3 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: Laborarbeit (3 LP)				

c	Modulteil:	Arbeitsprozesswissenschaft		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	3 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: mündliche Prüfung/Fachgespräch (3 LP)				

d	Modulteil:	Entwicklung des Bauhandwerks		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: kleine Hausarbeit (2 LP)				

(zugeordnet zu Modul)				
FD	Modulteil:	Fachdidaktisches Praktikum Bautechnik (mit zusätzlichen 3 LP angebunden an das Modul.)		
	Lehrveranstaltung:	Fachdidaktisches Praktikum Bautechnik		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: Pr	3 LP	0 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: Praktikumsbericht (3 LP)				

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur, Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Sicherheitstechnik vom 18.06.2008

Modulbeschreibung für das Fach

Chemie

BK

CH I	Modul:	Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik Chemie	
Pflichtmodul		10 LP	8 SWS

Lernziele/ Kompetenzen:

Die Studierenden erwerben konzeptbezogene und prozessbezogene Kompetenzen. Konzeptbezogene Kompetenzen umfassen das Verständnis und die Anwendung begründeter Prinzipien, Theorien, Modelle, Begriffe und Leitideen, mit denen Fakten und Vorstellungen aus den Teilbereichen dieses Moduls beschrieben, geordnet und vorausgesagt werden können. Die Studierenden können Fachinhalte aus der Chemie systematisieren, didaktisch strukturieren und mit lebensnahen Kontexten aus dem Alltag, der Umwelt und der Technik verknüpfen. Recherchieren, Experimentieren, Dokumentieren, Präsentieren, Diskutieren und Bewerten sind prozessbezogene Kompetenzen, die in diesem Modul erworben und/oder intensiv trainiert werden. Die Studierenden lernen systematisches und reflektiertes Experimentieren und Auswerten sowohl unter fachwissenschaftlichen als auch fachdidaktischen Gesichtspunkten. Auf dieser Grundlage können die Studierenden zu gegebenen Fachinhalten Unterrichtseinheiten planen und Stundenskizzen entwerfen, sie erwerben Handlungsfähigkeit im konkreten Chemieunterricht an Berufskollegs.

Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.

a	Modulteil:	Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik Chemie 1	
	Lehrveranstaltung:	Didaktik und Methodik II	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	3 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
mündlichen Vortrag (1 LP)			
kleine Hausarbeit (2 LP)			
<i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher der genannten Formen in diesem Modulteil ein Nachweis individueller Leistungen zu erbringen ist.</i>			

b	Modulteil:	Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik Chemie 2	
	Lehrveranstaltung:	Schulorientiertes Experimentieren II	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: P	4 LP	4 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
Protokoll (4 LP)			
<i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher der genannten Formen in diesem Modulteil ein Nachweis individueller Leistungen zu erbringen ist.</i>			

c	Modulteil:	Vertiefung Fachwissenschaft und Fachdidaktik Chemie 3	
	Lehrveranstaltung:	Erstellung und Präsentation einer experimentorientierten Unterrichtseinheit	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	3 LP	2 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Hausarbeit (maximal 2 mal wiederholbar) (2 LP)			
Nachweis individueller Leistung durch:			
mündlichen Vortrag (1 LP)			

(zugeordnet zu Modul)			
FD	Modulteil:	Fachdidaktisches Praktikum Chemie (mit zusätzlichen 3 LP angebunden an das Modul.)	
	Lehrveranstaltung:	Fachdidaktisches Praktikum Chemie	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Pr	3 LP	0 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Nur in Verbindung mit Modulteil c		
Nachweis individueller Leistung durch:			
Praktikumsbericht (3 LP)			

CH II	Modul:	Fachdidaktisches Forschungsprojekt Chemie	
Pflichtmodul		10 LP	8 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
Dieses Modul ist eine „Wuppertaler Spezialität“ in der Ausbildung von Chemielehrern im Rahmen curricularen Innovationsforschung. Die Studierenden leisten fachdidaktische Forschungs- und Entwicklungsarbeit. Sie bereiten Themen für den Unterricht experimentell und konzeptuell auf und arbeiten in Kleingruppen mit Schülern (Schülerlabothek). Die Studierenden erwerben (oder erweitern) ihre Kompetenzen in der Kommunikation über Fachinhalte mit Schülern sowie in der Organisation von Lernschritten und Lernumgebungen durch Erklären und Überprüfen des Verständnisses von Sachverhalten. Die Reflexion und Integration oder Anbindung der neuen Lerneinheiten in gängige Curricula fördert die Fähigkeiten der Studierenden beim Bewerten von Lerninhalten auf der Basis geltender Bildungsstandards und pädagogischer Möglichkeiten.			
<i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>			

a	Modulteil:	Fachdidaktisches Forschungsprojekt Chemie 1	
	Lehrveranstaltung:	Chemie – historisch, wissenschaftstheoretisch und interdisziplinär	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	3 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
mündlichen Vortrag (1 LP) Kolloquium (2 LP)			
<i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher der genannten Formen in diesem Modulteil ein Nachweis individueller Leistungen zu erbringen ist.</i>			

b	Modulteil:	Fachdidaktisches Forschungsprojekt Chemie 2	
	Lehrveranstaltung:	Fachwissenschaftliche Vertiefung mit fachdidaktischer Anwendung (z.B. Lebensmittelchemie, Polymerchemie oder analytische Trennverfahren und fachdidaktische Anwendung)	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	3 LP	3 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
mündlichen Vortrag (1 LP) schriftliche Leistungsabfrage (2 LP)			

c	Modulteil:	Fachdidaktisches Forschungsprojekt Chemie 3	
	Lehrveranstaltung:	Forschung und Entwicklung in der Fachdidaktik - innovative Inhalte für den Chemieunterricht	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S/Labothek	4 LP	3 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Hausarbeit (maximal 2 mal wiederholbar) (2 LP)			
Nachweis individueller Leistung durch:			
Schülerbetreuung (2 LP)			
<i>Der Nachweis individueller Leistungen kumuliert die genannten Formen.</i>			

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften vom 16.07.2008.

Modulbeschreibung für das Fach

Deutsch

BK

DE I	Modul:	Fachliche Kernkompetenz „Sprache“	
Pflichtmodul		10 LP	8 SWS
<p>Lernziele/ Kompetenzen: Die Studierenden erwerben in diesem Modul die spezifischen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Kompetenzen, die sie befähigen auf Sprache bezogene Lehr-Lernprozesse im Deutschunterricht und in weiteren Lehr-Lern-Kontexten gezielt analysieren und beurteilen zu können. Die Studierenden erwerben die nötigen Fachkompetenzen, die sie in die Lage versetzen, die produktiven und rezeptiven, analytischen und reflexiven sprachlichen Fähigkeiten von Lernenden linguistisch und didaktisch fundiert zu fördern. Das Modul hat einen konsekutiven Aufbau: In einer Grundlagenveranstaltung erwerben die Studierenden die fachlichen und didaktischen Voraussetzungen, die sie in zwei exemplarisch ausgewählten Feldern des Lernbereiches „Sprache“ mit spezifischer Schwerpunktsetzung ausbauen sollen. Die letzte Veranstaltung des Moduls trägt dem Grundzug eines modernen Deutschunterrichts Rechnung, Themen aus den Lern-bereichen „Sprache“ und „Literatur“ integriert behandeln zu können.</p>			
<p>Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch: beschränkt wiederholbare Schriftliche Hausarbeit (maximal 2 mal wiederholbar) (2 LP) <i>In Verbindung mit einem der Modulteile a-d ist eine Modulabschlussprüfung in Form einer Schriftlichen Hausarbeit zu erbringen.</i></p>			

a	Modulteil:	Grundlagen des Lehrens und Lernens, Schwerpunkt „Sprache“	
Pflicht-Modulteil		Lehrform/en: S/HS/V	2 LP 2 SWS
<p>Nachweis individueller Leistung durch: Protokoll (2 LP) mündlichen Vortrag (2 LP) kleine Hausarbeit (2 LP) schriftliche Leistungsabfrage (2 LP) <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher der genannten Formen in diesem Modulteil ein Nachweis individueller Leistungen zu erbringen ist.</i></p>			

b	Modulteil:	Exemplarische Vertiefung „Sprache“ I	
Pflicht-Modulteil		Lehrform/en: S/HS/V	2 LP 2 SWS
<p>Nachweis individueller Leistung durch: Protokoll (2 LP) mündlichen Vortrag (2 LP) kleine Hausarbeit (2 LP) schriftliche Leistungsabfrage (2 LP) <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher der genannten Formen in diesem Modulteil ein Nachweis individueller Leistungen zu erbringen ist.</i></p>			

c	Modulteil:	Exemplarische Vertiefung „Sprache“ II	
Pflicht-Modulteil		Lehrform/en: S/HS/V	2 LP 2 SWS
<p>Nachweis individueller Leistung durch: Protokoll (2 LP) mündlichen Vortrag (2 LP) kleine Hausarbeit (2 LP) schriftliche Leistungsabfrage (2 LP) <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher der genannten Formen in diesem Modulteil ein Nachweis individueller Leistungen zu erbringen ist.</i></p>			

d	Modulteil:	Integration sprachlicher und literarischer Aspekte	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S/HS/Ü	2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
Protokoll (2 LP) mündlichen Vortrag (2 LP) kleine Hausarbeit (2 LP) schriftliche Leistungsabfrage (2 LP)			
<i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher der genannten Formen in diesem Modulteil ein Nachweis individueller Leistungen zu erbringen ist.</i>			

(zugeordnet zu Modul)			
FD	Modulteil:	Fachdidaktisches Praktikum Deutsch (mit zusätzlichen 3 LP angebunden an das Modul.)	
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: Pr	3 LP	0 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
Praktikumsbericht (3 LP)			
<i>Das Fachdidaktische Praktikum ist nach Wahl der oder des Studierenden an einen der Modulteile der Module DE I oder DE II anzubinden</i>			

DE II	Modul:	Fachliche Kernkompetenzen Literatur	
Pflichtmodul		10 LP	8 SWS
<u>Lernziele/ Kompetenzen:</u>			
Die Studierenden erwerben in diesem Modul die spezifischen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie befähigen, auf Literatur bezogene Lehr-Lern-Prozesse im Deutschunterricht zu initiieren, zu analysieren und zu reflektieren. Sie sollen so in die Lage versetzt werden, die produktiven und rezeptiven, analytischen und reflexiven literaturbezogenen Fähigkeiten von Lernenden literaturwissenschaftlich und literaturdidaktisch fundiert zu fördern. Das Modul hat einen konsekutiven Aufbau: In einer Grundlagenveranstaltung erwerben die Studierenden die fachlichen und didaktischen Voraussetzungen, die sie in zwei exemplarisch ausgewählten Feldern des Moduls mit spezifischer Schwerpunktsetzung ausbauen sollen. Die letzte Veranstaltung des Moduls trägt der Tendenz zur Integration Rechnung, die einem zeitgemäßen Deutschunterricht entspricht.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Hausarbeit (maximal 2 mal wiederholbar) (4 LP)			
<i>In Verbindung mit einem der Modulteile a-d ist eine Modulabschlussprüfung in Form einer Schriftlichen Hausarbeit zu erbringen. In diesem Modulteil entfällt der unbenotete Nachweis individueller Leistungen.</i>			

a	Modulteil:	Grundlagen des Lehrens und Lernens, Schwerpunkt Literatur	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S/HS/V	2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
Protokoll (2 LP) mündlichen Vortrag (2 LP) kleine Hausarbeit (2 LP) schriftliche Leistungsabfrage (2 LP)			
<i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher der genannten Formen in diesem Modulteil ein Nachweis individueller Leistungen zu erbringen ist.</i>			

b	Modulteil:	Exemplarische Vertiefung „Literatur“ I	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S/HS/V	2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
Protokoll (2 LP) mündlichen Vortrag (2 LP) kleine Hausarbeit (2 LP) schriftliche Leistungsabfrage (2 LP)			
<i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher der genannten Formen in diesem Modulteil ein Nachweis individueller Leistungen zu erbringen ist.</i>			

c	Modulteil:	Exemplarische Vertiefung „Literatur“ II		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S/HS/V	2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:				
Protokoll (2 LP) mündlichen Vortrag (2 LP) kleine Hausarbeit (2 LP) schriftliche Leistungsabfrage (2 LP)				
<i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher der genannten Formen in diesem Modulteil ein Nachweis individueller Leistungen zu erbringen ist.</i>				

d	Modulteil:	Integration sprachlicher und literarischer Aspekte		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S/HS/Ü	2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:				
Protokoll (2 LP) mündlichen Vortrag (2 LP) kleine Hausarbeit (2 LP) schriftliche Leistungsabfrage (2 LP)				
<i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher der genannten Formen in diesem Modulteil ein Nachweis individueller Leistungen zu erbringen ist.</i>				

(zugeordnet zu Modul)				
FD	Modulteil:	Fachdidaktisches Praktikum Deutsch (mit zusätzlichen 3 LP angebunden an das Modul.)		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: Pr	3 LP	0 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:				
Praktikumsbericht (3 LP)				
<i>Das Fachdidaktische Praktikum ist nach Wahl der oder des Studierenden an einen der Modulteile der Module DE I oder DE II anzubinden</i>				

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften vom 09.07.2008.

Modulbeschreibung für das Fach

Drucktechnik

BK

DT XI (DT I) Modul: Drucktechnik - Anwendungen und Vermittlung			
Pflichtmodul		8 LP	6 SWS
Der Modulteil a. entfällt, wenn bereits mindestens 5 LP Fachdidaktik im Bachelor absolviert wurden. Die übrigen Modulteile bilden ein Auswahlangebot.			
Lernziele/ Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über Grundlagen fachdidaktischer Kompetenz zur Planung und Durchführung des Unterrichts. Sie sind in der Lage unter fachdidaktischen Gesichtspunkten einen Unterricht zu realisieren mit umsetzungsrelevanten Möglichkeiten zur Gestaltung handlungsorientierter Lernsituationen mit signifikantem Praxisbezug. Die Studierenden verfügen über fundamentale Kenntnisse sowie Anwendungs- und Bewertungskompetenzen für Verfahren, Technologie, Einsatzgebiete und Randprobleme von verschiedenen Printtechnologien.			
<i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>			
a	Modulteil:	Einführung in die Fachdidaktik Drucktechnik	
	Lehrveranstaltung:	Fachdidaktik I + Fachdidaktik II	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	5 LP	4 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch: beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung (60-120 Min.) (maximal 2 mal wiederholbar) (5 LP)			
b	Modulteil:	Druckverfahren/Drucksysteme Flexodruck	
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	3 LP	2 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch: beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung (60-120 Min.) (maximal 2 mal wiederholbar) (3 LP)			
b	Modulteil:	Druckverfahren/Drucksysteme Tiefdruck	
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	5 LP	4 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch: beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung (60-120 Min.) (maximal 2 mal wiederholbar) (5 LP)			
c	Modulteil:	Druckspezifische Messtechnik/ Elemente der Regelungstechnik	
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/Ü	4 LP	4 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch: beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung (60-120 Min.) (maximal 2 mal wiederholbar) (4 LP)			
e	Modulteil:	Spezialisierung Medientechnologie	
	Lehrveranstaltung:	z.B. Spezielle Gebiete der Text und Bildverarbeitung*	
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/Ü	6 LP	4 SWS
*weitere Angebote gemäß aktuellem Vorlesungsverzeichnis			
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch: beschränkt wiederholbare Integrierte Prüfung (maximal 2 mal wiederholbar) (6 LP)			
f	Modulteil:	Spezialisierung Printtechnologie	
	Lehrveranstaltung:	z.B. Druckverfahren/ Drucksysteme (Offsetdruck, Digitaldruck)*	
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/Ü	6 LP	4 SWS
*weitere Angebote gemäß aktuellem Vorlesungsverzeichnis			
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch: beschränkt wiederholbare Integrierte Prüfung (maximal 2 mal wiederholbar) (6 LP)			

DT XII			
(DT II)	Modul:	Vertiefung Fachdidaktik Drucktechnik	
Pflichtmodul		5 LP	4 SWS
Lernziele/ Kompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage zur fach- und sachgerechten Planung und korrekten Durchführung eigener Unterrichtsaktivitäten auf wissenschaftlich gesicherter Grundlage und unter inhaltlichen und organisatorischen Vorgaben.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch: Schriftliche Prüfung (60-240 Min.) (5 LP) Mündliche Prüfung (30-45 Min.) (5 LP) Schriftliche Hausarbeit (5 LP) <i>Die Modulabschlussprüfung erfolgt in einer der genannten Prüfungsformen (alternativ).</i>			

a	Modulteil:	Fachdidaktik III+IV	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	5 LP	4 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

(zugeordnet zu Modul)			
FD	Modulteil:	Fachdidaktisches Praktikum Drucktechnik (mit zusätzlichen 3 LP angebunden an das Modul.)	
	Lehrveranstaltung:	Fachdidaktisches Praktikum Drucktechnik	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Pr	3 LP	0 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: Praktikumsbericht (3 LP)			

DT XIII			
(DT III)	Modul:	Vertiefung 2 Drucktechnik	
Wahlpflichtmodul		7 LP	6 SWS
Lernziele/ Kompetenzen: Neben Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten verfügen die Studierenden über vertiefende Fachkenntnisse und Managementkompetenzen in einem vom Studierenden auszuwählenden Gebiet des Druck- und Medienbereichs. <i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>			

a	Modulteil:	Wissenschaftliches Seminar	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S/Projektarbeit	1 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: mündlichen Vortrag (1 LP) kleine Hausarbeit (1 LP) <i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen (alternativ). Die oder der Lehrende kann zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegen, ob und in welcher Form ggf. ein Nachweis individueller Leistungen zusätzlich zu der Modulteilprüfung zu erbringen ist.</i>			

b	Modulteil:	Media Production Workflows	
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/Ü	6 LP	4 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch: beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung (60-120 Min.) (maximal 2 mal wiederholbar) (6 LP)			

c	Modulteil:	Innovationsmanagement	
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/Ü	6 LP	4 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch: beschränkt wiederholbare Mündliche Prüfung (20-40 Min.) (maximal 2 mal wiederholbar) (6 LP)			

d	Modulteil:	Aktuelle Entwicklung in der Drucktechnik	
	Lehrveranstaltung:	z.B. Sicherheitsdruck*	
Wahlpflicht-Modulteil		6 LP	4 SWS
*weitere Angebote gemäß aktuellem Vorlesungsverzeichnis			
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch: beschränkt wiederholbare Integrierte Prüfung (maximal 2 mal wiederholbar) (6 LP)			

e	Modulteil: Lehrveranstaltung:	Ausgewählte Gebiete der Druckverfahren und -systeme z.B. Qualität in der Druckweiterverarbeitung*		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/Ü	6 LP	4 SWS
*weitere Angebote gemäß aktuellem Vorlesungsverzeichnis				
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch: beschränkt wiederholbare Integrierte Prüfung (maximal 2 mal wiederholbar) (6 LP)				
Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher der genannten Formen in diesem Modulteil ein Nachweis individueller Leistungen zu erbringen ist.</i>				

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Informationstechnik, Medientechnik vom 02.07.2008.

Modulbeschreibung für das Fach

Elektrotechnik

BK

ET I	Modul:	Forschung und Vermittlung elektrotechnischer Fachgebiete	
Pflichtmodul		12 LP	10 SWS
Angebote, die bereits im Bachelor absolviert wurden, können hier nicht erneut nachgewiesen werden. Falls schon im Bachelor 3 grundlegende Fachgebiete der Elektrotechnik nachgewiesen wurden, ist statt des Modulteils a ein weiteres spezielles Fachgebiet in b nachzuweisen. Die Zuordnung der Fachgebiete erfolgt in Abstimmung mit einer/einem Studienfachberater/in der Elektrotechnik.			
Lernziele/ Kompetenzen:			
In diesem Modul werden grundlegende und spezielle Fachgebiete der Elektrotechnik im Hinblick auf ihre praktische Anwendbarkeit und Forschung (d.h. fachwissenschaftlich) sowie auf ihre Präsentation und Vermittlung (d.h. fachdidaktisch) untersucht. Die Studierenden verfügen über die theoretischen Kenntnisse, die die notwendige Grundlage für eine intensive und wissenschaftliche Beschäftigung mit grundlegenden Fragestellungen elektrotechnischer Fachgebiete bilden. Über Grundlagenkenntnisse hinaus sind die Studierenden mit einem elektrotechnischen Thema vertraut, das spezifisch anwendungs- oder technikbezogen ist. Die Studierenden sind in der Lage grundlegende und spezielle Fachgebiete didaktisch aufzubereiten und konkrete elektrotechnische Sachverhalte zu vermitteln.			
<i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>			
a	Modulteil:	Grundlegende Fachgebiete der Elektrotechnik	
	Lehrveranstaltung:	z.B. Elektronische Bauelemente	
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	6 LP	5 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung (60-120 Min.) 120 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (6 LP)			
b	Modulteil:	Spezielle Fachgebiete der Elektrotechnik	
	Lehrveranstaltung:	z.B. Kommunikationssysteme	
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	6 LP	5 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch:			
Mündliche Prüfung (20-40 Min.) (6 LP)			
ET II	Modul:	Grundlagen der Fachdidaktik Elektrotechnik	
Pflichtmodul		8 LP	6 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
Die Studierenden sind vertraut mit didaktischen Grundbegriffen und Konzepten. Sie sind in der Lage, beispielhafte Lehr-/Lernsituationen und entsprechende Unterrichtsentwürfe selbstständig zu erarbeiten. Die Studierenden sind vertraut mit speziellen medialen Lehr-/Lernmitteln.			
<i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>			
a	Modulteil:	Fachdidaktik	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	5 LP	4 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch:			
Mündliche Prüfung (20-40 Min.) (5 LP)			
b	Modulteil:	Fachdidaktischer Aufbau	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	3 LP	2 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Mündliche Prüfung (20-40 Min.) (maximal 2 mal wiederholbar) (3 LP)			
(zugeordnet zu Modul)			
FD	Modulteil:	Fachdidaktisches Praktikum Elektrotechnik (mit zusätzlichen 3 LP angebunden an das Modul.)	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Pr	3 LP	0 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
Praktikumsbericht (3 LP)			

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Informationstechnik, Medientechnik vom 02.07.2008.

Modulbeschreibung für das Fach

Englisch

GymGe

EN I	Modul:	Fachwissenschaft Englisch	
Pflichtmodul		10 LP	4 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
<p>Die Studierenden erweitern die im Bachelor-Studium erworbenen vertieften Kenntnisse und methodischen Instrumentarien in den Bereichen der anglistischen und amerikanistischen Literatur- und Kulturwissenschaft sowie der Linguistik. Sie erwerben dabei die Fähigkeit, im Unterricht zu behandelnde fachwissenschaftliche Themen, Theorien, Konzepte und Methoden in den übergreifenden Kontext linguistischer und literaturwissenschaftlicher Forschungsansätze sowie allgemein bildungsrelevanter Erkenntnisse zu stellen und die schulischen Lerninhalte aus ihrer fachwissenschaftlichen Kompetenz heraus zu beurteilen und zu vermitteln. Darüber hinaus erweitern die Studierenden durch die intensive Auseinandersetzung mit den Kerninhalten der Anglistik und Amerikanistik in Seminaren und Hausarbeiten ihre Präsentations- und Schreibkompetenz sowie grundlegende kommunikative Kompetenzen. Die mündliche und schriftliche Ausdrucksfähigkeit in englischer und deutscher Sprache wird dabei gleichermaßen geschult.</p> <p>Die Studierenden erwerben zudem die methodische Schlüsselkompetenz, fachwissenschaftliche Aufgaben- und Problemstellungen, mit denen sie noch nicht konfrontiert wurden, selbständig zu lösen. Im Zusammenhang mit im Modul Fachdidaktik zu erwerbenden Fähigkeiten wird diese Kompetenz es ihnen zum einen ermöglichen, im Unterricht auftretende neue Aufgaben- und Problemstellungen gedanklich zu bewältigen und diesen Prozess der Bewältigung sowie seine Ergebnisse in angemessener Form an die Schüler und Schülerinnen zu vermitteln. Zum anderen bildet diese Kompetenz zur fachwissenschaftlichen Selbständigkeit die Grundlage der Fähigkeit, die Relevanz neuer fachwissenschaftlicher Erkenntnisse für den Englischunterricht einzuschätzen sowie an deren Nutzbarmachung für den Englischunterricht selbst mitzuarbeiten.</p>			
<i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>			

a	Modulteil:	Hauptseminar Sprachwissenschaft (Englisch)	
	Lehrveranstaltung:	z.B. Grammaticalization*	
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	5 LP	2 SWS
*weitere Angebote gemäß aktuellem Vorlesungsverzeichnis			
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Hausarbeit (maximal 2 mal wiederholbar) (5 LP)			
<i>Die Wiederholung der Modulteilprüfung erfolgt jeweils mit einem neuen Thema.</i>			

b	Modulteil:	Hauptseminar Literaturwissenschaft (Englisch)	
	Lehrveranstaltung:	z.B. Contemporary American Fiction*	
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	5 LP	2 SWS
*weitere Angebote gemäß aktuellem Vorlesungsverzeichnis			
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Hausarbeit (maximal 2 mal wiederholbar) (5 LP)			
<i>Die Wiederholung der Modulteilprüfung erfolgt jeweils mit einem neuen Thema.</i>			

EN II	Modul:	Fachdidaktik Englisch	
Pflichtmodul		10 LP	8 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
<p>Die Studierenden sollen auf der Basis der im BA-Studium erworbenen Kenntnisse ihr Wissen um Sprachlernprozesse vertiefen und die Fähigkeit zur kritischen Beurteilung von Aspekten des Zweitspracherwerbs und Fremdsprachenlernens entwickeln. Sie sollen die Möglichkeiten der Förderung des Fremdsprachenlernens durch Unterricht unter Beachtung der Theorie-Praxis-Relation kritisch beurteilen lernen. Dazu gehört die Fähigkeit, die Bedeutung von Literatur und Film für das interkulturelle Verstehen sowie deren Einsatzmöglichkeiten bei der Gestaltung von Lern- und Lehrprozessen im Englischunterricht kompetent reflektieren zu können.</p>			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Mündliche Prüfung (30-45 Min.) (maximal 2 mal wiederholbar) (2 LP)			

a	Modulteil:	Grundlagen des Fremdspracherwerbs und -lernens (Englisch) I	
	Lehrveranstaltung:	z.B. The Processability of Language and Foreign Language Teaching*	
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	2 LP	2 SWS
*weitere Angebote gemäß aktuellem Vorlesungsverzeichnis			
Nachweis individueller Leistung durch:			
<i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil ein (oder mehrere) Nachweis(e) individueller Leistungen (insgesamt 2 LP) zu erbringen ist (sind).</i>			

b	Modulteil: Lehrveranstaltung:	Grundlagen des Fremdspracherwerbs und -lernens (Englisch) II z.B. The Role of Literature and Films in English Language Teaching*
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	2 LP 2 SWS
*weitere Angebote gemäß aktuellem Vorlesungsverzeichnis		
Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil ein (oder mehrere) Nachweis(e) individueller Leistungen (insgesamt 2 LP) zu erbringen ist (sind).</i>		

c	Modulteil: Lehrveranstaltung:	Grundlagen des Englischunterrichts I z.B. Task-Based Learning*
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	2 LP 2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil ein (oder mehrere) Nachweis(e) individueller Leistungen (insgesamt 2 LP) zu erbringen ist (sind).</i>		

d	Modulteil: Lehrveranstaltung:	Grundlagen des Englischunterrichts II z.B. Literaturdidaktik*
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	2 LP 2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form in diesem Modulteil ein (oder mehrere) Nachweis(e) individueller Leistungen (insgesamt 2 LP) zu erbringen ist (sind).</i>		

(zugeordnet zu Modul)		
FD	Modulteil: Lehrveranstaltung:	Fachdidaktisches Praktikum Englisch (mit zusätzlichen 3 LP angebunden an das Modul.) z.B. Fachdidaktisches Praktikum Englisch
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Pr	3 LP 0 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: Praktikumsbericht (3 LP)		

Professionsorientierte Studien		
EN PSt	Modul:	Sprachpraxis Englisch
Wahlpflichtmodul		6 LP 4 SWS
Lernziele/ Kompetenzen: In diesem Modul werden Kompetenzen in der englischen Sprache so trainiert, dass die Studierenden sich mündlich und schriftlich fließend und fehlerfrei in verschiedenen formellen und informellen Registern ausdrücken können. Dabei geht es sowohl um grammatische Sicherheit wie auch um die für den jeweiligen Kontext passende Wortwahl. Die Studierenden sollen für ihre zukünftigen Schüler ein sprachliches Vorbild sein und sich zu verschiedenen unterrichtsrelevanten Themen sowohl nach eigener Vorbereitung wie auch spontan angemessen äußern können. Sie sollen auch in der Lage sein, eine in englischer Sprache geführte Diskussion zu leiten.		
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch: Schriftliche Prüfung (60-240 Min.) (6 LP)		

a	Modulteil: Lehrveranstaltung:	Advanced English Practice 1 z.B.: Vocabulary Building
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	3 LP 2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen. Die Leistungspunkte in diesem Modulteil werden im Rahmen der Modulabschlussprüfung nachgewiesen.</i>		

b	Modulteil: Lehrveranstaltung:	Advanced English Practice 2 z.B.: Exercises in English Registers
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	3 LP 2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen. Die Leistungspunkte in diesem Modulteil werden im Rahmen der Modulabschlussprüfung nachgewiesen.</i>		

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften vom 09.07.2008

Modulbeschreibung für das Fach
Evangelische Religionslehre
 BK

ER I	Modul:	Fachwissenschaft evangelische Theologie	
Pflichtmodul		10 LP	8 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
<p>Ziel des Moduls ist es, jene Kompetenzen zu vermitteln, die für einen theologisch sowie hermeneutisch verantworteten Religionsunterricht erforderlich sind. Hierzu erhalten die Studierenden eine breit angelegte Vertiefung des theologischen Wissens und werden in der hermeneutischen Umsetzung der erlernten Inhalte geschult. Ein Schwerpunkt liegt demgemäß auf der Übung hermeneutischer Prozesse im Kontext der fachlichen Unterrichtsvorbereitung. Weiterhin wird das Spektrum theologischen Fachwissens in für den Religionsunterricht an Gymnasien und Berufskollegs zentralen Themenkomplexen erweitert. Anhand der Themenfelder Ethik, Glaubenslehre, Weltreligionen und Ökumenik wird die gesellschaftliche Relevanz des christlichen Glaubens in besonderem Maße transparent.</p> <p>Kompetenzen: Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die hermeneutische Umsetzung biblisch-theologischen Fachwissens in die Praxis des Religionsunterrichts leisten können, - die hermeneutische Umsetzung systematisch-theologischen und kirchengeschichtlichen Fachwissens in die Praxis des Religionsunterrichts leisten können, - das Spektrum ethischer Deutungsentwürfe kennen lernen, reflektieren und auf dieser Grundlage einen eigenen ethischen Standpunkt formulieren können, - sich in die Diskussion seit der Aufklärung um das Wesen der Religion einbringen und einen eigenen Standpunkt zu Fragen um die Wahrheit theologischer bzw. religiöser Aussagen entwickeln und nach außen vertreten können, - die sachkundigen Voraussetzungen der Begegnung mit anderen Weltreligionen erwerben und kritisch in den interreligiösen Dialog einbringen können, - die eigene Konfessionalität reflektieren und von da aus protestantische Grunderkenntnisse in das ökumenische Gespräch einbringen können. 			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung (60-240 Min.) (maximal 2 mal wiederholbar) (2 LP) <i>Die Modulabschlussprüfung bezieht sich auf einen der Modulteile bb oder c.</i>			

aa	Modulteil:	Ethisches Thema	
	Lehrveranstaltung:	z.B.: Ethische Theologie	
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en:	S	
		2 LP	2 SWS
Von den Modulteilen aa und ab muss einer gewählt werden.			
Nachweis individueller Leistung durch:			
Protokoll (2 LP) mündlichen Vortrag (2 LP) Kolloquium (2 LP)			
<i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen (alternativ).</i>			

ab	Modulteil:	Dogmatisches Thema	
	Lehrveranstaltung:	z.B.: Neuzeitliche Christologie	
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en:	S	
		2 LP	2 SWS
Von den Modulteilen aa und ab muss einer gewählt werden.			
Nachweis individueller Leistung durch:			
Protokoll (2 LP) mündlichen Vortrag (2 LP) Kolloquium (2 LP)			
<i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen (alternativ).</i>			

ba	Modulteil: Lehrveranstaltung:	Weltreligionen z.B.: Buddhismus		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/Ü	2 LP	2 SWS
Von den Modulteilen ba und bb muss einer gewählt werden.				
Nachweis individueller Leistung durch: Protokoll (2 LP) mündlichen Vortrag (2 LP) Kolloquium (2 LP) <i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen (alternativ).</i>				
bb	Modulteil: Lehrveranstaltung:	Ökumenik z.B.: Konfessionskunde		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/Ü	2 LP	2 SWS
Von den Modulteilen ba und bb muss einer gewählt werden.				
Nachweis individueller Leistung durch: Protokoll (2 LP) mündlichen Vortrag (2 LP) Kolloquium (2 LP) <i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen (alternativ).</i>				
c	Modulteil: Lehrveranstaltung:	Biblische Theologie und Religionsunterricht z.B.: Gleichnisse Jesu – Vom Text zum Unterricht		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S/Ü	2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: Protokoll (2 LP) mündlichen Vortrag (2 LP) Kolloquium (2 LP) <i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen (alternativ).</i>				
d	Modulteil: Lehrveranstaltung:	Kirchengeschichte/ Systematische Theologie und Religionsunterricht z.B.: Kirchengeschichtliche Grundthemen im Religionsunterricht		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S/Ü	2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: Protokoll (2 LP) mündlichen Vortrag (2 LP) Kolloquium (2 LP) <i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen (alternativ).</i>				

ER II		Modul: Fachdidaktik evangelische Religionslehre	
Pflichtmodul		10 LP	8 SWS
Lernziele/ Kompetenzen: Ziel des Moduls ist es, jene Kompetenzen zu vermitteln, die für einen theologisch und hermeneutisch verantworteten Religionsunterricht am Gymnasium bzw. Berufskolleg erforderlich sind. Hierzu werden die Studierenden in die strukturellen, gesellschaftlichen und personalen Voraussetzungen des evangelischen Religionsunterrichts sowie in das Spektrum religiöser Praxisfelder eingeführt. Religionsdidaktik als Theorie des Religionsunterrichts steht im Mittelpunkt des Moduls. Sie vermittelt den Studierenden die notwendigen Orientierungs- und Strukturierungshilfen für die Planung, Durchführung und Reflexion des Unterrichts. Das Spektrum der Reflexion reicht von der Lehrerrolle in ihrem gesellschaftlichen, rechtlichen und fachlichen Kontext über die Curricula in ihrer Bezogenheit auf diesen Kontext sowie religionsdidaktische Grundfragen bis hin zur Betrachtung von Methoden und Medien im Religionsunterricht. Kompetenzen: Die Studierenden sollen <ul style="list-style-type: none"> - die eigene Berufsrolle analysieren und in Auseinandersetzung mit staatlichen, kirchlichen, schulischen und gesellschaftlichen Erwartungen profilieren können, - die Lehrpläne und Lernmittel des evangelischen Religionsunterrichts von ihrer theologischen Akzentsetzung beurteilen und kritisch umsetzen können, - das Zusammenspiel von Lernzielen, Lerninhalten, entwicklungspsychologischen Erkenntnissen, sozialpädagogischen Faktoren reflektieren und die gewonnenen Erkenntnisse für die konkrete Unterrichtsplanung nutzen können. - befähigt werden, den gehaltenen Religionsunterricht auf seine inhaltliche und personale Wirkung hin zu reflektieren, - das Spektrum der gängigen Methoden und Medien auf das skizzierte Zusammenspiel von Lernzielen, Lerninhalten etc. zu sichten und sinnvoll in das Unterrichtsgeschehen einzubringen, - befähigt werden, auch Praxisfelder religiösen Lernens außerhalb des schulischen Religionsunterrichts zu bedienen. 			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch: beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung (60-240 Min.) (maximal 2 mal wiederholbar) (2 LP)			

a	Modulteil:	Einführung in religionsdidaktische Grundfragen	
	Lehrveranstaltung:	z.B.: Grundwissen Religionspädagogik und -didaktik	
Pflicht-Modulteil		Lehrform/en: V/Ü	2 LP 2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: Protokoll (2 LP) mündlichen Vortrag (2 LP) Kolloquium (2 LP) <i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen (alternativ).</i>			

b	Modulteil:	Methoden und Medien im Religionsunterricht	
	Lehrveranstaltung:	z.B.: Methoden und Medien im Religionsunterricht	
Pflicht-Modulteil		Lehrform/en: V/Ü	2 LP 2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: Protokoll (2 LP) mündlichen Vortrag (2 LP) Kolloquium (2 LP) <i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen (alternativ).</i>			

ca	Modulteil:	Einführung in Curricula und Lernmittel des Religionsunterrichts in GYM/BK	
	Lehrveranstaltung:	z.B.: Lehrpläne für Evangelische Religionslehre im Wandel der Zeit	
Wahlpflicht-Modulteil		Lehrform/en: S/Ü	2 LP 2 SWS
Von den Modulteilern ca und cb muss einer gewählt werden.			
Nachweis individueller Leistung durch: Protokoll (2 LP) mündlichen Vortrag (2 LP) Kolloquium (2 LP) <i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen (alternativ).</i>			

cb	Modulteil:	Rechtliche, gesellschaftliche, schulische und kirchliche Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts		
	Lehrveranstaltung:	z.B.: Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: S/Ü	2 LP	2 SWS
Von den Modulteilen ca und cb muss einer gewählt werden.				
Nachweis individueller Leistung durch:				
Protokoll (2 LP)				
mündlichen Vortrag (2 LP)				
Kolloquium (2 LP)				
<i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen (alternativ).</i>				

da	Modulteil:	Religionslehrer, Religionslehrerin: Berufsverständnis, Anforderungen, Konflikte		
	Lehrveranstaltung:	z.B.: Beruf Religionslehrer/in		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: S/Ü	2 LP	2 SWS
Von den Modulteilen da und db muss einer gewählt werden.				
Nachweis individueller Leistung durch:				
Protokoll (2 LP)				
mündlichen Vortrag (2 LP)				
<i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen (alternativ).</i>				

db	Modulteil:	Praxisfelder religiöser Bildung		
	Lehrveranstaltung:	z.B.: Handlungsfelder religiöser Bildung		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: S/Ü	2 LP	2 SWS
Von den Modulteilen da und db muss einer gewählt werden.				
Nachweis individueller Leistung durch:				
Protokoll (2 LP)				
mündlichen Vortrag (2 LP)				
<i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen (alternativ).</i>				

(zugeordnet zu Modul)				
FD	Modulteil:	Fachdidaktisches Praktikum evangelische Religionslehre (mit zusätzlichen 3 LP angebunden an das Modul.)		
	Lehrveranstaltung:	Fachdidaktisches Praktikum evangelische Theologie		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Pr	3 LP	0 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:				
Praktikumsbericht (3 LP)				

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften vom 09.07.2008.

Modulbeschreibung für das Fach

Französisch

BK

ROM I	Modul:	Didaktik der romanischen Sprachen (Französisch/Spanisch)	
Wahlpflichtmodul		10 LP	8 SWS
Dieses Modul ist ein Pflichtmodul, wenn im Bachelor keine Fachdidaktik absolviert wurde.			
Lernziele/ Kompetenzen:			
Die Studierenden erwerben Kenntnisse, die zur theoretisch und empirisch begründeten Entwicklung von fremdsprachlichen Lehr-Lernsituationen und -kontexten notwendig sind.			
Die Studierenden kennen wissenschaftliche Grundkonzepte der Fremdsprachendidaktik, ihre Hilfsmittel sowie Recherchestrategien. Sie können kleinere wissenschaftliche Arbeiten erstellen und präsentieren. Sie kennen Ziele, Inhalte, Gegenstände und Methoden beim Lernen und Lehren romanischer Sprachen. Die Studierenden reflektieren – zum Teil noch unter Anleitung – ihre eigenen Biographien als Sprachlerner und -lehrer und kennen deren Bedeutung für die Professionalisierung.			
Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse historischer fremdsprachenbezogener Vermittlungsmethoden und aktueller unterrichtsmethodischer Prinzipien und Verfahren (u.a. Lernerorientierung, Kompetenzorientierung, Handlungsorientierung, Aufgabenorientierung, Standardorientierung). Sie kennen bildungspolitische Vorgaben und fachdidaktische Überlegungen zur Kompetenzentwicklung im Französischunterricht am Gymnasium und können diese bei der Planung und Durchführung von Unterricht berücksichtigen.			
Die Studierenden verfügen über die Kenntnis ausgewählter Theorien und spezifischer Problembereiche des Lernens von Fremdsprachen. Sie erwerben die Kompetenz, diese Kenntnisse mit Blick auf die Gestaltung von Lehr- und Lernkontexten, insbesondere solchen in schulischen Kontexten, kritisch einzuschätzen. Inhalte dieses Moduls können u.a. sein: das (Fremd-)Sprachenlernen innerhalb und außerhalb von Unterricht, individuelle Unterschiede und Ergebnisse von (fremd-)sprachlichen Lernen (Alter, Motivation, Eignung, Lernstil etc.), Lernstrategien und -techniken, Formen selbstreflexiven und selbstgesteuerten Lernens.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Integrierte Prüfung (maximal 1 mal wiederholbar) (2 LP)			

a	Modulteil:	Einführung in die Didaktik der romanischen Sprachen	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	4 LP	4 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
mündlichen Vortrag (1 LP)			
Portfolio (3 LP)			
<i>Der Nachweis individueller Leistungen kumuliert die genannten Formen.</i>			
<i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form die Nachweise individueller Leistungen zu erbringen sind.</i>			

b	Modulteil:	Fremdsprachen vermitteln	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
mündlichen Vortrag (2 LP)			
kleine Hausarbeit (2 LP)			
schriftliche Leistungsabfrage (2 LP)			
Portfolio (2 LP)			
<i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen (alternativ).</i>			
<i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form die Nachweise individueller Leistungen zu erbringen sind.</i>			

c	Modulteil:	Fremdsprachen lernen	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
mündlichen Vortrag (2 LP)			
kleine Hausarbeit (2 LP)			
schriftliche Leistungsabfrage (2 LP)			
Portfolio (2 LP)			
<i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen (alternativ).</i>			
<i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form die Nachweise individueller Leistungen zu erbringen sind.</i>			

(zugeordnet zu Modul)			
FD	Modulteil:	Fachdidaktisches Praktikum 1 Französisch (mit zusätzlichen 3 LP angebunden an das Modul.)	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Pr	3 LP	0 SWS
Lernziele/ Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über vertiefte schulpraktische Kompetenzen. Sie können über hospitierten, selbstgeplanten und -gehaltenen Unterricht auf der Grundlage wissenschaftlicher fachdidaktischer Kenntnisse vertieft in mündlicher und schriftlicher Form reflektieren. Auf dieser Grundlage können sie fremden und eigenen Fremdsprachenunterricht evaluieren und Unterrichtsbesprechungen für alle Teilnehmer erfolgreich gestalten und nutzen.			
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Die Veranstaltung ist angebunden an den Modulteil Fremdsprachen vermitteln. Dieses muss entweder zuvor oder parallel besucht werden.		
Nachweis individueller Leistung durch: mündlichen Vortrag (1 LP) mündliche Prüfung/Fachgespräch (2 LP) <i>Der Nachweis individueller Leistungen kumuliert die genannten Formen.</i>			

ROM II	Modul:	Vertiefung Didaktik der romanischen Sprachen (Französisch/Spanisch)	
Wahlpflichtmodul		10 LP	6 SWS
Dieses Modul ist Pflichtmodul, wenn die Unterrichtsfächer Französisch und Spanisch kombiniert werden. Dieses Modul ist Pflichtmodul, wenn im BA bereits das Modul "Didaktik der romanischen Sprachen" belegt wurde.			
Lernziele/ Kompetenzen: Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse, die zur theoretisch und empirisch begründeten Entwicklung und Erforschung von fremdsprachlichen Lehr-Lernsituationen und -kontexten notwendig sind. Die Studierenden verfügen über fremdsprachenunterrichtsspezifische Verfahren der Unterrichtsbeobachtung, -analyse und -bewertung und können entsprechende Bewertungskriterien auf der Grundlage eigener Erfahrungen kritisch reflektierend auf exemplarisch ausgewählte didaktisch-methodische Fragestellungen zum Fremdsprachenunterricht anwenden. Die Studierenden verfügen über die Kenntnis ausgewählter Methoden der fremdsprachendidaktischen Forschung und können diese in begrenzten eigenen Untersuchungen anwenden. Sie verfügen darüber hinaus über Kompetenzen zur curricularen, fachdidaktischen und methodischen Weiterentwicklung des Unterrichtsfaches, die sich auf entsprechende Forschungsergebnisse bezieht. Die Studierenden verfügen über die Kenntnis ausgewählter Verfahren und Methoden der Diagnostik fremdsprachenspezifischer Kompetenz und Lernfortschritte und können diese anwenden. Ausgehend von den Ergebnissen der diagnostischen Verfahren können sie individuums- und gruppenbezogene Fördermaßnahmen konzipieren, durchführen bzw. in Beratungskontexten vermitteln.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch: beschränkt wiederholbare Integrierte Prüfung (maximal 1 mal wiederholbar) (2 LP)			

a	Modulteil:	Fremdsprachenlern- und -lehrprozesse beobachten, analysieren, beurteilen, erproben	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: mündlichen Vortrag (2 LP) kleine Hausarbeit (2 LP) schriftliche Leistungsabfrage (2 LP) Portfolio (3 LP) <i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen (alternativ). Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form die Nachweise individueller Leistungen zu erbringen sind.</i>			

b	Modulteil:	Fremdsprachendidaktische Forschung und die Entwicklung von Fremdsprachenunterricht	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	4 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: mündlichen Vortrag (4 LP) kleine Hausarbeit (4 LP) schriftliche Leistungsabfrage (4 LP) Portfolio (4 LP) <i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen (alternativ). Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form die Nachweise individueller Leistungen zu erbringen sind.</i>			

c	Modulteil:	Diagnostik, Förderung und Beratung im Fremdsprachenunterricht		
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	2 LP	2 SWS	
Nachweis individueller Leistung durch: mündlichen Vortrag (2 LP) kleine Hausarbeit (2 LP) schriftliche Leistungsabfrage (2 LP) Portfolio (2 LP) <i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen (alternativ). Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form die Nachweise individueller Leistungen zu erbringen sind.</i>				

(zugeordnet zu Modul)				
FD	Modulteil:	Fachdidaktisches Praktikum 2 Französisch (mit zusätzlichen 3 LP angebunden an das Modul.)		
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Pr	3 LP	0 SWS	
Lernziele/ Kompetenzen: Die Studierenden vertiefen ihre schulpraktischen Kompetenzen in Anwendung der in den MA-FD Teilmodulen vermittelten Inhalte. Sie können über hospitierten, selbstgeplanten und -gehaltenen Unterricht auf der Grundlage wissenschaftlicher fachdidaktischer Kenntnisse vertieft in mündlicher und schriftlicher Form reflektieren. Auf dieser Grundlage können sie fremden und eigenen Fremdsprachenunterricht evaluieren und Unterrichtsbesprechungen für alle Teilnehmer erfolgreich gestalten und nutzen.				
Nachweis individueller Leistung durch: mündlichen Vortrag (1 LP) mündliche Prüfung/Fachgespräch (2 LP) <i>Der Nachweis individueller Leistungen kumuliert die genannten Formen.</i>				

FR I	Modul:	Sprach- und Literaturwissenschaft		
Pflichtmodul		10 LP	8 SWS	
Lernziele/ Kompetenzen: Die Studierenden sollen ihre im Bachelor-Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse und methodischen Instrumentarien in der französischen Sprach- und Literaturwissenschaft in jeweils zwei unterrichtsrelevanten Bereichen (Normen und Varietäten des Französischen; Erwerb romanischer Sprachen als Zweit- und Fremdsprache; Literatur im sozialen Kontext; Kulturwissenschaftliche und literaturwissenschaftliche Diskurse) vertiefen und ausdifferenzieren. Dabei sollen sie insbesondere die Kompetenz erwerben, theoretische Modelle und Erkenntnisinteressen der Sprach- bzw. Literaturwissenschaft auf unterrichtsrelevante Problemstellungen/Themen zu transferieren und daraus grundsätzliche Überlegungen zu einer denkbaren didaktischen Umsetzung abzuleiten. <i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>				

a	Modulteil:	Sprachwissenschaft: Normen und Varietäten des Französischen		
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	2 LP	2 SWS	
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch: Schriftliche Hausarbeit <i>Die Modulteilprüfung erfolgt in Modulteil b.</i> Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form ein Nachweis individueller Leistungen (1 LP) zu erbringen sind.</i>				

b	Modulteil:	Sprachwissenschaft: Erwerb romanischer Sprachen als Zweit- und Fremdsprachen		
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: HS/V	2 LP	2 SWS	
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch: beschränkt wiederholbare Schriftliche Hausarbeit (maximal 2 mal wiederholbar) (3 LP) <i>Die Modulteilprüfung bezieht sich entweder auf einen der beiden Modulteile a. oder b. oder auf beide Modulteile a. und b.</i> Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form ein Nachweis individueller Leistungen (1 LP) zu erbringen sind.</i>				

c	Modulteil:	Literaturwissenschaft: Literatur im sozialen Kontext		
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	2 LP	2 SWS	
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch: Schriftliche Hausarbeit <i>Die Modulprüfung erfolgt in Modulteil d.</i>				
Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form ein Nachweis individueller Leistungen (1 LP) zu erbringen sind.</i>				

d	Modulteil:	Literaturwissenschaft: Kulturwissenschaftliche und literaturwissenschaftliche Diskurse		
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: HS/V	2 LP	2 SWS	
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch: beschränkt wiederholbare Schriftliche Hausarbeit (maximal 2 mal wiederholbar) (3 LP) <i>Die Modulprüfung bezieht sich auf einen der beiden Module c. oder d.</i>				
Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form ein Nachweis individueller Leistungen (1 LP) zu erbringen sind.</i>				

Professionsorientierte Studien				
FR PSt	Modul:	Sprachpraxis Französisch (im Rahmen der professions- und profilorientierten Studien)		
Wahlpflichtmodul		6 LP	6 SWS	
Lernziele/ Kompetenzen: Die Studierenden können sich spontan und sehr flüssig in allen berufsfeldrelevanten Registerebenen mündlich und schriftlich äußern. Sie können nahezu alle schriftlichen und mündlichen Texte mühelos verstehen; dies entspricht insbesondere in berufsfeldspezifischen Kontexten dem Niveau C1+ bzw. C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.				
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch: Integrierte Prüfung (6 LP)				

a	Modulteil:	Communication écrite II		
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü	2 LP	2 SWS	
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>				

b	Modulteil:	Communication orale III		
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü	2 LP	2 SWS	
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>				

b	Modulteil:	Berufsfeldbezogener Umgang mit Sprache		
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü	2 LP	2 SWS	
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>				

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften 02.07.2008.

Modulbeschreibung für das Fach
Gestaltungstechnik
 BK

GT I	Modul:	Schul- und berufsrelevante Fachwissenschaft Gestaltungstechnik	
Pflichtmodul		10 LP	8 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
<p>Die Studierenden kennen gestaltungswissenschaftliche Grundkonzepte, die für berufliche Bildung in Gestaltungsberufen insbesondere der Farbtechnologie und Raumgestaltung und/oder des Mediendesigns relevant sind, sowie deren anthropologische und medientheoretische Fundierung. Für spezielle Gebiete der visuellen Gestaltung oder der Farb- und Raumgestaltung können sie historische Kontexte darstellen. Gestaltungsleistungen können sie unter Berücksichtigung der für Gestaltungsprozesse charakteristischen Verschränkung von Technik, Funktion und Ästhetik und vor dem Hintergrund grundlegender Konzepte der Gestaltungslehre beschreiben, analysieren, beurteilen und exemplarisch in ihre ursprünglichen Adressierungskontexte einordnen. Sie sind in der Lage, Grundpositionen der Gestaltungsgrundlagenlehre in ihrer historischen Entwicklung darzustellen und dabei die Kontextabhängigkeit dieser Konzepte zu analysieren. Fallbeispiele gelungener und gescheiterter visueller Kommunikation und/oder der Farb- und Raumgestaltung können sie exemplarisch analysieren und sowohl im historischen Kontext als auch in der historischen Entwicklung der Gestaltungs- und Bildgattungen beurteilen. Sie haben durch eigene wissenschaftsorientierte Beiträge ihre Fähigkeiten zur selbständigen Bearbeitungen von Forschungsfragen der visuellen Gestaltung und/oder der Farb- und Raumgestaltung und zur wissenschaftlichen Integration des bisher erworbenes gestaltungswissenschaftlichen Wissens und Könnens nachgewiesen. Insbesondere können sie aufgrund widersprüchlicher farbtheoretischer Konzepte und ihrer historischen und kulturellen Legitimationen deren Geltungsanspruch begründet relativieren. Sie kennen Prinzipien der Farbharmonik und können deren kulturhistorischen Kontext beschreiben. Sie sind in der Lage, eigene Farbentscheidungen auf das Legitimationsrepertoire der bestehenden Konzepte zu beziehen und den elementaren Zusammenhang zwischen Farbtheorie und Farbdidaktik zu erkennen.</p>			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
<p>beschränkt wiederholbare Schriftliche Hausarbeit (maximal 2 mal wiederholbar) (2 LP) <i>Es ist eine Modulabschlussprüfung in Form einer Schriftlichen Hausarbeit mit 2 LP Arbeitsaufwand zu erbringen. Sie bezieht sich auf einen oder mehrere der Modulteile a-e.</i></p>			

a	Modulteil:	Geschichte und Systematik der Farbtheorie	
	Lehrveranstaltung:	z.B.: historische, physikalische und physiologische Fundamente moderner Farbtheorien	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en:	S/Ü	2 LP
			2 SWS
An Stelle der Erbringung von LP in den Wahlpflichtmodulteilen c.,d. und e. können in diesem Modulteil durch erfolgreiches Absolvieren mehrerer unterschiedlicher Lehrveranstaltungen, die diesem Modulteil zugeordnet sind, bis zu weiteren 4 LP erbracht werden.			
Nachweis individueller Leistung durch:			
<p>mündlichen Vortrag (2 LP) kleine Hausarbeit (2 LP) schriftliche Leistungsabfrage (2 LP)</p> <p><i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen (alternativ). Die oder der Lehrende kann zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegen, ob und in welcher Form ggf. ein Nachweis individueller Leistungen zusätzlich zu der Modulteilprüfung zu erbringen ist.</i></p>			

b	Modulteil:	Geschichte und Systematik der Gestaltungsgrundlagen	
	Lehrveranstaltung:	z.B. antike und frühneuzeitliche Bildrhetorik als Modell moderner Gestaltungslehren	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en:	S/Ü	2 LP
			2 SWS
An Stelle der Erbringung von LP in den Wahlpflichtmodulteilen c.,d. und e. können in diesem Modulteil durch erfolgreiches Absolvieren mehrerer unterschiedlicher Lehrveranstaltungen, die diesem Modulteil zugeordnet sind, bis zu weiteren 4 LP erbracht werden.			
Nachweis individueller Leistung durch:			
<p>mündlichen Vortrag (2 LP) kleine Hausarbeit (2 LP) schriftliche Leistungsabfrage (2 LP)</p> <p><i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen (alternativ). Die oder der Lehrende kann zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegen, ob und in welcher Form ggf. ein Nachweis individueller Leistungen zusätzlich zu der Modulteilprüfung zu erbringen ist.</i></p>			

c	Modulteil:	Geschichte und Systematik der Bildgestaltung		
	Lehrveranstaltung:	z.B.: historische und aktuelle Bildgestaltung im Spannungsfeld von Ikonographie und Bildlehre		
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en:	S/Ü	2 LP	2 SWS
An Stelle der Erbringung von LP in den Wahlpflichtmodulteil d. und e. können in diesem Modulteil durch erfolgreiches Absolvieren einer anderen Lehrveranstaltung, die diesem Modulteil zugeordnet ist, weitere 2 LP erbracht werden.				
Nachweis individueller Leistung durch:				
mündlichen Vortrag (2 LP)				
kleine Hausarbeit (2 LP)				
schriftliche Leistungsabfrage (2 LP)				
<i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen (alternativ).</i>				
<i>Die oder der Lehrende kann zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegen, ob und in welcher Form ggf. ein Nachweis individueller Leistungen zusätzlich zu der Modulteilprüfung zu erbringen ist.</i>				

d	Modulteil:	Geschichte und Systematik der Farb- und Raumgestaltung		
	Lehrveranstaltung:	z.B.: Historische Wohn- und Einrichtungskonzepte im interkulturellen Vergleich		
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en:	S/Ü	2 LP	2 SWS
An Stelle der Erbringung von LP in den Wahlpflichtmodulteil c. und e. können in diesem Modulteil durch erfolgreiches Absolvieren einer anderen Lehrveranstaltung, die diesem Modulteil zugeordnet ist, weitere 2 LP erbracht werden.				
Nachweis individueller Leistung durch:				
mündlichen Vortrag (2 LP)				
kleine Hausarbeit (2 LP)				
schriftliche Leistungsabfrage (2 LP)				
<i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen (alternativ).</i>				
<i>Die oder der Lehrende kann zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegen, ob und in welcher Form ggf. ein Nachweis individueller Leistungen zusätzlich zu der Modulteilprüfung zu erbringen ist.</i>				

e	Modulteil:	Projekt Beschichtungstechnologie		
	Lehrveranstaltung:	Technologische Neuerungen zur Beschichtung auf Metall und Kunststoffen		
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en:	S/Ü	2 LP	2 SWS
An Stelle der Erbringung von LP in den Wahlpflichtmodulteil c. und d. können in diesem Modulteil durch erfolgreiches Absolvieren einer anderen Lehrveranstaltung, die diesem Modulteil zugeordnet ist, weitere 2 LP erbracht werden.				
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Erfolgreich erbrachtes Modul zur Beschichtungstechnologie o. vergleichbare spezifische Qualifikation			
Nachweis individueller Leistung durch:				
mündlichen Vortrag (2 LP)				
kleine Hausarbeit (2 LP)				
schriftliche Leistungsabfrage (2 LP)				
<i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen (alternativ).</i>				
<i>Die oder der Lehrende kann zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegen, ob und in welcher Form ggf. ein Nachweis individueller Leistungen zusätzlich zu der Modulteilprüfung zu erbringen ist.</i>				

GT II	Modul:	Fachdidaktik Gestaltungstechnik		
Pflichtmodul			10 LP	8 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:				
Die Studierenden haben einen Überblick über die komplexe und dynamische Struktur der beruflichen Fachrichtung Gestaltungstechnik. Grundzüge von Prozessen der technologischen, organisatorischen und didaktischen Entwicklungen der relevanten Berufsfelder können sie erkennen, in ihrem historischen Kontext beschreiben und in ihrer Zukunftsrelevanz sowohl für das Berufsfeld wie für die eigene Berufsplanung kritisch abschätzen. Die Studierenden beherrschen ein breites Methodenrepertoire, um gestaltungstechnischen Unterricht und gestaltungstechnische Arbeitsprozesse sowohl hinsichtlich gestaltungs- als auch hinsichtlich technischer Ansätze zu analysieren und zu planen. Sie haben Grunderfahrungen im Initiieren und Durchführen gestaltungstechnischer Lernprozesse. Die Studierenden kennen Grundpositionen und ideologische Begründungen der Ästhetischen Erziehung. Sie sind mit der besonderen Problematik ästhetischer Erziehung an beruflichen Schulen eingehend vertraut und können diesen Bildungsansatz mit anderen Prinzipien und Formen beruflichen Unterrichts in Bezug setzen. Sie sind in der Lage, gestalterische Unterrichtsgegenstände in konkrete Unterrichtskonzeptionen umzusetzen.				
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Erfolgreicher Abschluss von mindestens zwei Modulteil aus Modul GT I			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:				
beschränkt wiederholbare Schriftliche Hausarbeit (maximal 2 mal wiederholbar) (2 LP)				
<i>Es ist eine Modulabschlussprüfung in Form einer Schriftlichen Hausarbeit mit 2 LP Arbeitsaufwand zu erbringen. Sie bezieht sich auf einen oder mehrere der Modulteile a-e.</i>				

a	Modulteil: Lehrveranstaltung:	Theorie und Geschichte des Berufsfeldes und der Fachdidaktik Gestaltungstechnik z.B.: Fallstudien zur Geschichte und Gegenwart gestaltungstechnischer Ausbildungen		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S/Ü	2 LP	2 SWS
In diesem Modulteil können durch erfolgreiches Absolvieren einer anderen Lehrveranstaltung, die diesem Modulteil zugeordnet ist, weitere 2 LP erbracht werden.				
Nachweis individueller Leistung durch: mündlichen Vortrag (2 LP) kleine Hausarbeit (2 LP) schriftliche Leistungsabfrage (2 LP) <i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen (alternativ). Die oder der Lehrende kann zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegen, ob und in welcher Form ggf. ein Nachweis individueller Leistungen zusätzlich zu der Modulteilprüfung zu erbringen ist.</i>				

	Modulteil: Lehrveranstaltung:	Unterrichtsanalyse und -planung gestaltungstechnischen Unterrichts z.B.: Tradition und Kritik "aktueller" Lehrformen und -konzepte gestaltungstechnischen Unterrichts		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S/Ü	2 LP	2 SWS
In diesem Modulteil können durch erfolgreiches Absolvieren einer anderen Lehrveranstaltung, die diesem Modulteil zugeordnet ist, weitere 2 LP erbracht werden.				
Nachweis individueller Leistung durch: mündlichen Vortrag (2 LP) kleine Hausarbeit (2 LP) schriftliche Leistungsabfrage (2 LP) <i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen (alternativ). Die oder der Lehrende kann zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegen, ob und in welcher Form ggf. ein Nachweis individueller Leistungen zusätzlich zu der Modulteilprüfung zu erbringen ist.</i>				

c	Modulteil: Lehrveranstaltung:	Gestalterische Bildung an beruflichen Schulen z.B.: Gestalterische Prozesse als Modelle des Unterrichts		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S/Ü	2 LP	2 SWS
In diesem Modulteil können durch erfolgreiches Absolvieren einer anderen Lehrveranstaltung, die diesem Modulteil zugeordnet ist, weitere 2 LP erbracht werden.				
Nachweis individueller Leistung durch: mündlichen Vortrag (2 LP) kleine Hausarbeit (2 LP) schriftliche Leistungsabfrage (2 LP) <i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen (alternativ). Die oder der Lehrende kann zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegen, ob und in welcher Form ggf. ein Nachweis individueller Leistungen zusätzlich zu der Modulteilprüfung zu erbringen ist.</i>				

(zugeordnet zu Modul)				
FD	Modulteil: Lehrveranstaltung:	Fachdidaktisches Praktikum Gestaltungstechnik (mit zusätzlichen 3 LP angebunden an das Modul.) Fachdidaktisches Praktikum Gestaltungstechnik		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Pr	3 LP	0 SWS
	Voraussetzungen für die Teilnahme:	Nur in Verbindung mit Modulteil b		
Nachweis individueller Leistung durch: Praktikumsbericht (3 LP)				

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichs Design und Kunst vom 27.06.2008

Modulbeschreibung für das Fach

Kunst

BK

KU I		Modul: Kunstpädagogik, Kunstdidaktik, Kunst	
Pflichtmodul		10 LP	8 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
Die Studierenden haben einen grundlegenden Einblick in Aufgaben, Ziele und Arbeitsfelder der Kunstpädagogik. Sie können ihr Fach in der Spannung zwischen Kunst und Pädagogik verorten und dabei entwicklungspsychologische Bedingungen der bildnerischen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen einbeziehen. Die Studierenden können exemplarisch den Zusammenhang von künstlerischer Praxis, Kunstwissenschaft und Kunstdidaktik in Hinsicht auf schulische Unterrichtspraxis erörtern und Modelle für deren Konkretisierung entwerfen. Sie kennen grundsätzliche Planungsmodelle von Kunstunterricht und können künstlerische Problemstellungen und eigene künstlerische Arbeit didaktisch reflektieren und unter Einbezug fachwissenschaftlich relevanter Anteile in Planungen für Unterricht überführen. Hierbei können sie die Interdependenz von Produktion, Rezeption, Reflexion (Lehrplan Kunst) berücksichtigen.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Mündliche Prüfung (30-45 Min.) (maximal 2 mal wiederholbar) (2 LP)			
beschränkt wiederholbare Praktische Prüfung (maximal 2 mal wiederholbar) (2 LP)			
<i>Die Studierenden können eine der beiden Formen der Modulabschlussprüfung wählen (alternativ).</i>			
a	Modulteil:	Grundfragen der Kunstpädagogik	
	Lehrveranstaltung:	z.B. Grundfragen der Kunstpädagogik	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
mündlichen Vortrag (2 LP)			
schriftliche Leistungsabfrage (2 LP)			
mündliche Prüfung/Fachgespräch (2 LP)			
weitere Formen nach Maßgabe der/des Lehrenden (2 LP)			
<i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen nach Maßgabe der/des Lehrenden (alternativ).</i>			
b	Modulteil:	Bildnerisches Gestalten bei Kindern und Jugendlichen	
	Lehrveranstaltung:	z.B. Die Entwicklung der Kinderzeichnung	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
mündlichen Vortrag (2 LP)			
schriftliche Leistungsabfrage (2 LP)			
mündliche Prüfung/Fachgespräch (2 LP)			
weitere Formen nach Maßgabe der/des Lehrenden (2 LP)			
<i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen nach Maßgabe der/des Lehrenden (alternativ).</i>			
c	Modulteil:	Kunstdidaktik	
	Lehrveranstaltung:	z.B. Kunstdidaktisches Projekt, Exemplarische Arbeitsfelder des Kunstunterrichts	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
mündlichen Vortrag (2 LP)			
schriftliche Leistungsabfrage (2 LP)			
mündliche Prüfung/Fachgespräch (2 LP)			
weitere Formen nach Maßgabe der/des Lehrenden (2 LP)			
<i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen nach Maßgabe der/des Lehrenden (alternativ).</i>			
d	Modulteil:	Kunst und Kunstdidaktik: Produktion, Rezeption, Reflexion I	
	Lehrveranstaltung:	z.B. Künstlerische Problemstellungen der Malerei/Grafik/Plastik/Fotografie in ihrer didaktischen Bedeutung	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S/U	2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
mündlichen Vortrag (2 LP)			
schriftliche Leistungsabfrage (2 LP)			
mündliche Prüfung/Fachgespräch (2 LP)			
weitere Formen nach Maßgabe der/des Lehrenden (2 LP)			
<i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen nach Maßgabe der/des Lehrenden (alternativ).</i>			

(zugeordnet zu Modul)			
FD	Modulteil:	Fachdidaktisches Praktikum Kunst (mit zusätzlichen 3 LP angebunden an das Modul.)	
	Lehrveranstaltung:	Fachdidaktisches Praktikum Kunst	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Pr	3 LP	0 SWS
nur in Anbindung an Modulteil KU I.d			
Nachweis individueller Leistung durch: Praktikumsbericht (3 LP)			

KU II	Modul:	Kunstvermittlung, Kunstpädagogik, Kunst	
Pflichtmodul		10 LP	8 SWS
Lernziele/ Kompetenzen: Die Studierenden sind mit den verschiedenen Aufgaben, Zielen und Arbeitsfeldern der Kunstpädagogik und der Kunstvermittlung sowie ihrer historischen Entwicklung vertraut. Sie verfügen über die Fähigkeit, kunstdidaktische Positionen historisch und systematisch einzuordnen und hinsichtlich ihrer Ziele und Begründungen zu beurteilen. Sie können außerschulische Arbeitsfelder der Kunstpädagogik benennen und in ihrer Spezifik reflektieren. Die Studierenden können vertiefend den Zusammenhang von künstlerischer Praxis, Kunstwissenschaft und Kunstvermittlung in Hinsicht auf schulische und außerschulische Praxis erörtern und Modelle für deren Konkretisierung entwerfen.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch: beschränkt wiederholbare Schriftliche Hausarbeit (maximal 2 mal wiederholbar) (2 LP) <i>Das Thema der Schriftlichen Hausarbeit bezieht sich auf ausgewählte Inhalte der Modulteile a. oder b.</i>			

a	Modulteil:	Historische Kunstpädagogik	
	Lehrveranstaltung:	z.B. Zentrale Positionen der Kunstpädagogik in Geschichte und Gegenwart	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: mündlichen Vortrag (2 LP) schriftliche Leistungsabfrage (2 LP) mündliche Prüfung/Fachgespräch (2 LP) weitere Formen nach Maßgabe der/des Lehrenden (2 LP) <i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen nach Maßgabe der/des Lehrenden (alternativ).</i>			

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichs Design und Kunst vom 27.06.2008.

Modulbeschreibung für das Fach

Mathematik

BK

Did.Ana (MA I)			
Modul:		Didaktik der Analysis	
Wahlpflichtmodul		5 LP	4 SWS
Dieses Modul muß erfolgreich abgeschlossen werden, sofern es nicht bereits im Bachelor erbracht wurde.			
Lernziele/ Kompetenzen:			
Auf der Basis solider fachwissenschaftlicher Kenntnisse der Analysis werden fachdidaktische Zielsetzungen beleuchtet und curricular eingeordnet sowie bereichsspezifische Lehr-Lernarrangements konzipiert; dies dient dem Ausbau der Sachkompetenz der Studierenden. Ihre Methodenkompetenz wird in erster Linie im Hinblick auf die Schlüsselqualifikationen des Gestaltens, der Kooperation und der Kommunikation gefördert, welche für eine erfolgreiche Bewältigung des Seminarteils des Moduls unabdingbar sind. Die mathematische Modellierung von Problemsituationen der Lebenswirklichkeit, deren Analyse und deren Lösungen mit Hilfe von Methoden der Analysis bilden die Handlungskompetenz der Studierenden weiter aus.			
<i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>			

a	Modulteil:	Didaktik der Analysis	
	Lehrveranstaltung:	Didaktik der Analysis	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 LP	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b	Modulteil:	Seminar zur Didaktik der Analysis	
	Lehrveranstaltung:	Seminar zur Didaktik der Analysis	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	3 LP	2 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Hausarbeit (maximal 2 mal wiederholbar) (4 LP)			
Nachweis individueller Leistung durch:			
mündlichen Vortrag (1 LP)			

(zugeordnet zu Modul)			
FD	Modulteil:	Fachdidaktisches Praktikum Mathematik (mit zusätzlichen 3 LP angebunden an das Modul.)	
	Lehrveranstaltung:	Fachdidaktisches Praktikum Mathematik	
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: Pr	3 LP	0 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme:	nur in Anbindung an Modulteil b		
Nachweis individueller Leistung durch:			
Praktikumsbericht (3 LP)			

Did.LA (MA II)			
Modul:		Didaktik der Linearen Algebra	
Wahlpflichtmodul		5 LP	4 SWS
Sofern Modul MA I im Bachelor erbracht wurde, muß entweder Modul MA II oder Modul Ma III erbracht werden			
Lernziele/ Kompetenzen:			
Auf der Basis solider fachwissenschaftlicher Kenntnisse der Linearen Algebra werden fachdidaktische Zielsetzungen beleuchtet und curricular eingeordnet, wobei der Universalität des Vektorraumkonzepts und dessen Einbettung in andere mathematische Disziplinen Beachtung geschenkt wird. Dies fördert nicht nur die Sachkompetenz der Studierenden, sondern generiert strategisches Wissen, welches für die Entwicklung eines Habitus forschenden Lernens unabdingbar ist. Die Methodenkompetenz der Studierenden wird vorrangig im Hinblick auf die Schlüsselqualifikationen des Gestaltens, der Kooperation und der Kommunikation gefördert, welche für eine erfolgreiche Bewältigung des Seminarteils des Moduls unabdingbar sind.			
<i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>			

a	Modulteil:	Didaktik der Linearen Algebra	
	Lehrveranstaltung:	Didaktik der Linearen Algebra	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 LP	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b	Modulteil: Lehrveranstaltung:	Seminar zur Didaktik der Linearen Algebra Seminar zur Didaktik der Linearen Algebra		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	3 LP	2 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch: beschränkt wiederholbare Schriftliche Hausarbeit (maximal 2 mal wiederholbar) (4 LP)				
Nachweis individueller Leistung durch: mündlichen Vortrag (1 LP)				

(zugeordnet zu Modul)				
FD	Modulteil: Lehrveranstaltung:	Fachdidaktisches Praktikum Mathematik (mit zusätzlichen 3 LP angebunden an das Modul.) Fachdidaktisches Praktikum Mathematik		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: Pr	3 LP	0 SWS
	Voraussetzungen für die Teilnahme:	nur in Anbindung an Modulteil b		
Nachweis individueller Leistung durch: Praktikumsbericht (3 LP)				

Did.Sto (MA III)	Modul:	Didaktik der Stochastik		
	Wahlpflichtmodul		5 LP	4 SWS
Sofern Modul MA I im Bachelor erbracht wurde, muß entweder Modul MA II oder Modul Ma III erbracht werden				
Lernziele/ Kompetenzen: Auf der Basis solider fachwissenschaftlicher Kenntnisse der Stochastik werden fachdidaktische Zielsetzungen beleuchtet und curricular eingeordnet sowie bereichsspezifische Lehr-Lernarrangements konzipiert, womit der sachorientierte Kompetenzbereich der Lehrerprofessionalisierung ausgebaut wird. Die Methodenkompetenz der Studierenden wird in erster Linie im Hinblick auf die Schlüsselqualifikationen des Gestaltens, der Kooperation und der Kommunikation gefördert, welche für eine erfolgreiche Bewältigung des Seminarteils des Moduls unabdingbar sind. Die mathematische Modellierung von non-deterministischen Problemsituationen der Lebenswirklichkeit, deren Analyse und deren Lösungen mit Hilfe stochastischer Konzepte und Methoden bilden die Handlungskompetenz der Studentinnen und Studenten weiter aus. <i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>				

a	Modulteil: Lehrveranstaltung:	Didaktik der Stochastik Didaktik der Stochastik		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 LP	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>				

b	Modulteil: Lehrveranstaltung:	Seminar zur Didaktik der Stochastik Seminar zur Didaktik der Stochastik		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	3 LP	2 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch: beschränkt wiederholbare Schriftliche Hausarbeit (maximal 2 mal wiederholbar) (4 LP)				
Nachweis individueller Leistung durch: mündlichen Vortrag (1 LP)				

(zugeordnet zu Modul)				
FD	Modulteil: Lehrveranstaltung:	Fachdidaktisches Praktikum Mathematik (mit zusätzlichen 3 LP angebunden an das Modul.) Fachdidaktisches Praktikum Mathematik		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: Pr	3 LP	0 SWS
	Voraussetzungen für die Teilnahme:	nur in Anbindung an Modulteil b		
Nachweis individueller Leistung durch: Praktikumsbericht (3 LP)				

Math.H (MA IV)	Modul:	Mathematik historisch	
Wahlpflichtmodul		15 LP	10 SWS
Es ist eines der Module MA IV, V oder VI zu absolvieren.			
Lernziele/ Kompetenzen:			
Die historische Verankerung mathematischer Begriffsbildungen und Theorien vertieft Einsichten und erleichtert deren individuelle Einordnung in das streng hierarchisch strukturierte mathematische Wissensgefüge. Entwicklungen in der Mathematik können im Kontext historischer Entwicklungen in anderen Bereichen gewürdigt werden. So wird Mathematik als ein Stück Kulturgeschichte erfahren, und die Sachkompetenz sowie die Methodenkompetenz der Studierenden wird um eine Facette bereichert, die bei der Konzeption innermathematisch beziehungshaltiger Lehr-Lernarrangements von großem Nutzen sein kann.			
<i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>			

a	Modulteil:	Einführung	
	Lehrveranstaltung:	Einführung in die Geschichte der Mathematik	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V+Ü	6 LP	4 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b	Modulteil:	Vertiefung I	
	Lehrveranstaltung:	Ausgewählte Themen der Mathematikgeschichte	
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V+S	6 LP	4 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Mündliche Prüfung (20-40 Min.) (maximal 2 mal wiederholbar) (12 LP)			
<i>Die Mündliche Prüfung bezieht sich auf die Modulteile a und b.</i>			

c	Modulteil:	Vertiefung II	
	Lehrveranstaltung:	Didaktik der Mathematik	
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V+S/N+Ü	6 LP	4 SWS
Modulteil c ist verpflichtend, wenn im Bachelor noch nicht mindestens 5 LP Fachdidaktik absolviert wurden. Der Fachdidaktikanteil wird auf dem Modulbogen vermerkt. Der Modulteil kann auf S I oder S II ausgerichtet sein.			
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Mündliche Prüfung (20-40 Min.) (maximal 2 mal wiederholbar) (12 LP)			
<i>Die Mündliche Prüfung bezieht sich auf die Modulteile a und c.</i>			

d	Modulteil:	Historisches Seminar	
	Lehrveranstaltung:	Seminar Mathematikgeschichte	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	3 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
mündlichen Vortrag (3 LP)			

Math.M (MA V)	Modul:	Mathematik medial	
Pflichtmodul		15 LP	10 SWS
Es ist eines der Module MA IV, V oder VI zu absolvieren.			
Lernziele/ Kompetenzen:			
Die rasante Entwicklung bei Hard- und Software im Bereich Multimedia eröffnet ein mächtiges Potenzial an neuen Lehrformen und -mitteln. Die Mathematik der Bergischen Universität ist mit den renommierten Multimedia-Projekten „MathePrisma“ und „MaDiN“ hervorragend aufgestellt und bietet den Studierenden die Gelegenheit, an der Entwicklung multimedialer Lehr- und Lernmodule mitzuarbeiten. Dabei können sowohl fachdidaktische als auch fachwissenschaftliche Inhalte aufbereitet werden. Die Nutzung computergestützter mathematischer Werkzeuge ist ein zentrales Element im kreativen Prozess des Mathematik-Treibens und stärkt somit die Sachkompetenz der zukünftigen Lehrerinnen und Lehrer. Die Methodenkompetenz der Studierenden wird in erster Linie im Hinblick auf die Schlüsselqualifikationen des Gestaltens, der Kooperation, der Präsentation und der Kommunikation gefördert.			
<i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>			

a	Modulteil:	Vorbereitung Medienentwicklung	
	Lehrveranstaltung:	Medientechnologie - Technischer Hintergrund (Medieneinsatz im Mathematikunterricht)	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V+S	6 LP	4 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b	Modulteil: Lehrveranstaltung:	Medienentwicklung I Medienentwicklung fachlich ausgerichtet		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V+S	6 LP	4 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch: beschränkt wiederholbare Schriftliche Hausarbeit (maximal 1 mal wiederholbar) (10 LP) <i>Die Schriftliche Hausarbeit bezieht sich auf die Modulteile a und b.</i>				
Nachweis individueller Leistung durch: mündlichen Vortrag (2 LP) <i>Der mündliche Vortrag wird als Präsentation durchgeführt.</i>				

c	Modulteil: Lehrveranstaltung:	Medienentwicklung II Medienentwicklung didaktisch ausgerichtet		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V+S	6 LP	4 SWS
Modulteil c ist verpflichtend, wenn im Bachelor noch nicht mindestens 5 LP Fachdidaktik absolviert wurden. Der Fachdidaktikanteil wird auf dem Modulbogen vermerkt. Der Modulteil kann auf S I oder S II ausgerichtet sein.				
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch: beschränkt wiederholbare Schriftliche Hausarbeit (maximal 1 mal wiederholbar) (10 LP) <i>Die Schriftliche Hausarbeit bezieht sich auf die Modulteile a und c.</i>				
Nachweis individueller Leistung durch: mündlichen Vortrag (2 LP) <i>Der mündliche Vortrag wird als Präsentation durchgeführt.</i>				

d	Modulteil: Lehrveranstaltung:	Mathematisches Seminar Seminar zur Mathematik		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	3 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: mündlichen Vortrag (3 LP)				

Math.F (MA VI)	Modul:	Mathematik fachlich		
	Wahlpflichtmodul		15 LP	12 SWS
Es ist eines der Module MA IV, V oder VI zu absolvieren.				
Lernziele/ Kompetenzen: In diesem Modul erfolgt die Professionalisierung der Studierenden durch die Vermittlung von Expertenwissen in der Mathematik. Damit werden Sach-, Methoden- und Handlungskompetenz in gleicher Weise gefördert und die Basis dafür geschaffen, dass fachdidaktische und fachmethodische Entscheidungen im Beruf der Lehrerin oder des Lehrers auch von tiefen fachwissenschaftlichen Einsichten geleitet werden können.				
Voraussetzungen für die Teilnahme:		Kenntnisse „Vertiefung Mathematik“ aus BA Mathematik		
<i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>				

a	Modulteil: Lehrveranstaltung:	Mathematik fachlich I Klassische Themen der Mathematik		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	6 LP	4 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>				

b	Modulteil: Lehrveranstaltung:	Mathematik fachlich II Fortgeschrittene oder klassische Themen der Mathematik		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	6 LP	4 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch: beschränkt wiederholbare Mündliche Prüfung (20-40 Min.) (maximal 2 mal wiederholbar) (12 LP) <i>Die Mündliche Prüfung bezieht sich auf die Modulteile a und b.</i>				

c	Modulteil: Lehrveranstaltung:	Vertiefung II Didaktik der Mathematik		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V+S/V+Ü	6 LP	4 SWS
Modulteil c ist verpflichtend, wenn im Bachelor noch nicht mindestens 5 LP Fachdidaktik absolviert wurden. Der Fachdidaktikanteil wird auf dem Modulbogen vermerkt. Der Modulteil kann auf S I oder S II ausgerichtet sein.				
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch: beschränkt wiederholbare Mündliche Prüfung (20-40 Min.) (maximal 2 mal wiederholbar) (12 LP) <i>Die Mündliche Prüfung bezieht sich auf die Modulteile a und c.</i>				

d	Modulteil:	Mathematik fachlich III		
	Lehrveranstaltung:	Seminar Mathematik		
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	3 LP	2 SWS	
Nachweis individueller Leistung durch: mündlichen Vortrag (3 LP)				

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften vom 11.06.2007.

Modulbeschreibung für das Fach

Physik

BK

PHY I	Modul:	Schulbezogene Physik für Fortgeschrittene	
Pflichtmodul		9 LP	6 SWS
Teilmodule, die bereits im Bachelor absolviert wurden, können hier nicht erneut nachgewiesen werden.			
Lernziele/ Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über fortgeschrittene Kenntnisse zu Sachgebieten, die Themen der Schulphysik sind. Sie sind in der Lage, auch weitergehende Sachfragen im Unterricht kompetent zu behandeln. Sie können neue Fachentwicklungen beurteilen und sich anhand der Literatur selbstständig weiterbilden. Sie sind in der Lage, diese Kenntnisse übersichtlich und stringent darzustellen und auf alltägliche Phänomene zu übertragen. Sie sind sicher im Umgang mit formalen Strukturen und können diese gebietsübergreifend anwenden.			
<i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>			

PHY I.1	Modul:	Atmosphärenphysik	
Wahlpflichtmodul		9 LP	6 SWS
Lernziele/ Kompetenzen: Die Vorlesung führt zu einem Verständnis fundamentaler Zusammenhänge in der Atmosphärenphysik. Kenntnisse und Anwendungen der grundlegenden Gleichungen werden ebenso vermittelt wie der Zusammenhang zwischen chemischen und physikalischen Prozessen. Diese Kenntnisse sind die Basis für einen fundierten Überblick über den Spurenstoffhaushalt und die Strahlenbilanz der Erde sowie die atmosphärische Zirkulation. Mit den vermittelten Kenntnissen lassen sich grundlegende Phänomene des Wetters und des Klimas verstehen.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch: beschränkt wiederholbare Mündliche Prüfung 30 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (6 LP)			

a	Modulteil:	Einführung in die Atmosphärenphysik	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	6 LP	4 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b	Modulteil:	Übungen zur Atmosphärenphysik	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü	3 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: Übungen (3 LP)			

PHY I.2	Modul:	Experimentelle Kondensierte Materie	
Wahlpflichtmodul		9 LP	6 SWS
Lernziele/ Kompetenzen: Die Vorlesung vermittelt weiterführende festkörperphysikalische Kenntnisse. Neben modernen Experimentiertechniken und Methoden sollen speziell aktuelle Fragestellungen, die bei der Entwicklung neuer, maßgeschneiderter Funktionsmaterialien auftreten, diskutiert werden. Die Darstellung der verwendeten physikalischen und technischen Prinzipien soll eine wissenschaftliche Mitarbeit an laufenden Forschungsprojekten im Bereich der Materialforschung und -analyse sowie der Verfeinerung der bestehenden Synthese- bzw. Analysemethoden erlauben.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch: beschränkt wiederholbare Mündliche Prüfung 30 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (6 LP)			

a	Modulteil:	Festkörperphysik	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	6 LP	4 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b	Modulteil:	Übungen zur Festkörperphysik	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü	3 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: Übungen (3 LP)			

PHY I.3	Modul:	Elektronik	
Wahlpflichtmodul		9 LP	7 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
Grundlagen von passiven und aktiven elektronischen Bauteilen. Verständnis von einfachen passiven (Netzwerkanalyse) und aktiven (Transistor bzw. Operationsverstärker) Schaltungen. Weiterhin sollen Kenntnisse in digitaler Elektronik und Mikroprozessortechnik erworben werden. Hierbei wird besonders auf die Konzepte der Messtechnik (Analog-Digital und Digital-Analog Wandlung, Signalfilterung und Sensortechnik) eingegangen. Eigenständige Analyse von Schaltungen (aktiv und passiv) durch Netzwerkanalyse. Bestimmung von Bauteilparametern in verschiedenen Anwendungen (z.B. Verstärker). Die Grundlagenkenntnisse aus der Elektronikvorlesung sollen durch praktische Anwendung vertieft werden. Speziell der Umgang mit Geräten der Messtechnik (Oszilloskop, Signalgenerator und Frequenzzähler), die Anwendung von Filtern, Reglerschaltungen und Messverstärkern wird erlernt. Weiterhin werden Kenntnisse in der Messdatenerfassung mit dem Computer vermittelt. Verwendung von Geräten der Messtechnik zur Analyse von elektronischen Schaltungen. Eigenständiger Aufbau von Schaltungen entsprechend eines Schaltplans. Vermessung der Eigenschaften von Schaltungen. Kombinierte Nutzung von Computer und Messelektronik zur Datenerfassung.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Mündliche Prüfung 30 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (3 LP)			

a	Modulteil:	Elektronik	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	3 LP	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b	Modulteil:	Elektronik Praktikum	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Pr	6 LP	5 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
Praktikumsbericht(e) (6 LP)			

PHY	Modul:	Weitere Module nach Angebot	
Wahlpflichtmodul		9 LP	
Anstatt eines der Module PHYI.1 bis PHYI.3 kann ein Modul im Umfang von 9 LP aus dem Angebot des Master-Studiengangs Physik an der Bergischen Universität Wuppertal gewählt werden.			
<i>Die Form der Modulabschlussprüfung oder der Modulprüfung entspricht der Form, wie sie in der aktuell geltenden Prüfungsordnung des Master-Studiengangs Physik an der Bergischen Universität Wuppertal festgelegt ist.</i>			

PHY II	Modul:	Didaktik der Physik für Lehrer am Berufskolleg	
Pflichtmodul		11 LP	8 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
Am Ende des Moduls sollten die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> - über Kenntnisse von Methoden und Inhalten des naturwissenschaftlichen Unterrichts am Berufskolleg verfügen. - in der Lage sein, Unterrichtsstunden und Unterrichtsreihen unter Beachtung aller strukturierenden Elemente ausführlich planen zu können. - die Planungen didaktisch begründen können. - die Planung selbständig in die Praxis umsetzen können. - fähig sein, Unterrichtsbesuche u. eigene Unterrichtsversuche kritisch zu reflektieren u. zu analysieren. 			
Weiter sollten sie eigenständig dazu in der Lage sein, Versuche mit schulischem Experimentiergut			
<ul style="list-style-type: none"> - zu planen, - aufzubauen, - durchzuführen und - zielgerichtet im Unterricht einzusetzen. 			
<i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>			

a	Modulteil:	Ziele und Methoden des Physikunterrichts am Berufskolleg	
	Lehrveranstaltung:	Ziele und Methoden des Physikunterrichts	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
Der Nachweis individuell erkennbarer Studienleistungen (2 LP) wird nach Maßgabe der oder des Lehrenden erbracht.			

b	Modulteil:	Didaktische Fragen des Physikunterrichtes	
	Lehrveranstaltung:	Didaktische Fragen des Physikunterrichtes	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	3 LP	2 SWS
Modulprüfung als Modulprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Integrierte Prüfung (maximal 1 mal wiederholbar) (3 LP)			

c	Modulteil:	Schülerversuche im Unterricht am Berufskolleg		
	Lehrveranstaltung:	Schülerversuche im Unterricht		
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en:	Ü	3 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: Der Nachweis individuell erkennbarer Studienleistungen (3 LP) wird nach Maßgabe der oder des Lehrenden erbracht.				

d	Modulteil:	Schulorientiertes Experimentieren		
	Lehrveranstaltung:	Schulorientiertes Experimentieren		
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en:	Ü	3 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: Der Nachweis individuell erkennbarer Studienleistungen (3 LP) wird nach Maßgabe der oder des Lehrenden erbracht.				

(zugeordnet zu Modul)				
FD	Modulteil:	Fachdidaktisches Praktikum Physik (mit zusätzlichen 3 LP angebunden an das Modul.)		
	Lehrveranstaltung:	Fachdidaktisches Praktikum Physik		
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en:	Pr	3 LP	2 SWS
Das Fachdidaktische Praktikum ist in Verbindung mit Modulteil b zu absolvieren.				
Nachweis individueller Leistung durch: Praktikumsbericht (3 LP)				

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften vom 16.07.2008.

Modulbeschreibung für das Fach

Spanisch

BK

ROM I	Modul:	Didaktik der romanischen Sprachen (Französisch/Spanisch)	
Wahlpflichtmodul		10 LP	8 SWS
Dieses Modul ist ein Pflichtmodul, wenn im Bachelor keine Fachdidaktik absolviert wurde.			
Lernziele/ Kompetenzen:			
<p>Die Studierenden erwerben Kenntnisse, die zur theoretisch und empirisch begründeten Entwicklung von fremdsprachlichen Lehr-Lernsituationen und -kontexten notwendig sind. Die Studierenden kennen wissenschaftliche Grundkonzepte der Fremdsprachendidaktik, ihre Hilfsmittel sowie Recherchestrategien. Sie können kleinere wissenschaftliche Arbeiten erstellen und präsentieren. Sie kennen Ziele, Inhalte, Gegenstände und Methoden beim Lernen und Lehren romanischer Sprachen. Die Studierenden reflektieren – zum Teil noch unter Anleitung – ihre eigenen Biographien als Sprachlerner und -lehrer und kennen deren Bedeutung für die Professionalisierung. Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse historischer fremdsprachenbezogener Vermittlungsmethoden und aktueller unterrichtsmethodischer Prinzipien und Verfahren (u.a. Lernerorientierung, Kompetenzorientierung, Handlungsorientierung, Aufgabenorientierung, Standardorientierung). Sie kennen bildungspolitische Vorgaben und fachdidaktische Überlegungen zur Kompetenzentwicklung im Fremdsprachenunterricht am Gymnasium und können diese bei der Planung und Durchführung von Unterricht berücksichtigen. Die Studierenden verfügen über die Kenntnis ausgewählter Theorien und spezifischer Problembereiche des Lernens von Fremdsprachen. Sie erwerben die Kompetenz, diese Kenntnisse mit Blick auf die Gestaltung von Lehr- und Lernkontexten, insbesondere solchen in schulischen Kontexten, kritisch einzuschätzen. Inhalte dieses Moduls können u.a. sein: das (Fremd-)Sprachenlernen innerhalb und außerhalb von Unterricht, individuelle Unterschiede und Ergebnisse von (fremd-)sprachlichen Lernen (Alter, Motivation, Eignung, Lernstil etc.), Lernstrategien und -techniken, Formen selbstreflexiven und selbstgesteuerten Lernens.</p>			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Integrierte Prüfung (maximal 1 mal wiederholbar) (2 LP)			

a	Modulteil:	Einführung in die Didaktik der romanischen Sprachen	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	4 LP	4 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
<ul style="list-style-type: none"> mündlichen Vortrag (1 LP) Portfolio (3 LP) 			
<i>Der Nachweis individueller Leistungen kumuliert die genannten Formen.</i>			
<i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form die Nachweise individueller Leistungen zu erbringen sind.</i>			

b	Modulteil:	Fremdsprachen vermitteln	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
<ul style="list-style-type: none"> mündlichen Vortrag (2 LP) kleine Hausarbeit (2 LP) schriftliche Leistungsabfrage (2 LP) Portfolio (2 LP) 			
<i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen (alternativ).</i>			
<i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form die Nachweise individueller Leistungen zu erbringen sind.</i>			

c	Modulteil:	Fremdsprachen lernen	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
<ul style="list-style-type: none"> mündlichen Vortrag (2 LP) kleine Hausarbeit (2 LP) schriftliche Leistungsabfrage (2 LP) Portfolio (2 LP) 			
<i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen (alternativ).</i>			
<i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form die Nachweise individueller Leistungen zu erbringen sind.</i>			

(zugeordnet zu Modul)			
FD	Modulteil:	Fachdidaktisches Praktikum 1 Spanisch (mit zusätzlichen 3 LP angebunden an das Modul.)	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Pr	3 LP	0 SWS
Lernziele/ Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über vertiefte schulpraktische Kompetenzen. Sie können über hospitierten, selbstgeplanten und -gehaltenen Unterricht auf der Grundlage wissenschaftlicher fachdidaktischer Kenntnisse vertieft in mündlicher und schriftlicher Form reflektieren. Auf dieser Grundlage können sie fremden und eigenen Fremdsprachenunterricht evaluieren und Unterrichtsbesprechungen für alle Teilnehmer erfolgreich gestalten und nutzen.			
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Die Veranstaltung ist angebunden an den Modulteil Fremdsprachen vermitteln. Dieses muss entweder zuvor oder parallel besucht werden.		
Nachweis individueller Leistung durch: mündlichen Vortrag (1 LP) mündliche Prüfung/Fachgespräch (2 LP) <i>Der Nachweis individueller Leistungen kumuliert die genannten Formen.</i>			

ROM II	Modul:	Vertiefung Didaktik der romanischen Sprachen (Französisch/Spanisch)	
Wahlpflichtmodul		10 LP	6 SWS
Dieses Modul ist Pflichtmodul, wenn die Unterrichtsfächer Französisch und Spanisch kombiniert werden. Dieses Modul ist Pflichtmodul, wenn im BA bereits das Modul "Didaktik der romanischen Sprachen" belegt wurde.			
Lernziele/ Kompetenzen: Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse, die zur theoretisch und empirisch begründeten Entwicklung und Erforschung von fremdsprachlichen Lehr-Lernsituationen und -kontexten notwendig sind. Die Studierenden verfügen über fremdsprachenunterrichtsspezifische Verfahren der Unterrichtsbeobachtung, -analyse und -bewertung und können entsprechende Bewertungskriterien auf der Grundlage eigener Erfahrungen kritisch reflektierend auf exemplarisch ausgewählte didaktisch-methodische Fragestellungen zum Fremdsprachenunterricht anwenden. Die Studierenden verfügen über die Kenntnis ausgewählter Methoden der fremdsprachendidaktischen Forschung und können diese in begrenzten eigenen Untersuchungen anwenden. Sie verfügen darüber hinaus über Kompetenzen zur curricularen, fachdidaktischen und methodischen Weiterentwicklung des Unterrichtsfaches, die sich auf entsprechende Forschungsergebnisse bezieht. Die Studierenden verfügen über die Kenntnis ausgewählter Verfahren und Methoden der Diagnostik fremdsprachenspezifischer Kompetenz und Lernfortschritte und können diese anwenden. Ausgehend von den Ergebnissen der diagnostischen Verfahren können sie individuums- und gruppenbezogene Fördermaßnahmen konzipieren, durchführen bzw. in Beratungskontexten vermitteln.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch: beschränkt wiederholbare Integrierte Prüfung (maximal 1 mal wiederholbar) (2 LP)			

a	Modulteil:	Fremdsprachenlern- und -lehrprozesse beobachten, analysieren, beurteilen, erproben	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: mündlichen Vortrag (2 LP) kleine Hausarbeit (2 LP) schriftliche Leistungsabfrage (2 LP) Portfolio (3 LP) <i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen (alternativ). Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form die Nachweise individueller Leistungen zu erbringen sind.</i>			

b	Modulteil:	Fremdsprachendidaktische Forschung und die Entwicklung von Fremdsprachenunterricht	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	4 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: mündlichen Vortrag (4 LP) kleine Hausarbeit (4 LP) schriftliche Leistungsabfrage (4 LP) Portfolio (4 LP) <i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen (alternativ). Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form die Nachweise individueller Leistungen zu erbringen sind.</i>			

c	Modulteil:	Diagnostik, Förderung und Beratung im Fremdsprachenunterricht		
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	2 LP	2 SWS	
Nachweis individueller Leistung durch: mündlichen Vortrag (2 LP) kleine Hausarbeit (2 LP) schriftliche Leistungsabfrage (2 LP) Portfolio (2 LP) <i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen (alternativ). Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form die Nachweise individueller Leistungen zu erbringen sind.</i>				

(zugeordnet zu Modul)				
FD	Modulteil:	Fachdidaktisches Praktikum 2 Spanisch (mit zusätzlichen 3 LP angebunden an das Modul.)		
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Pr	3 LP	0 SWS	
Lernziele/ Kompetenzen: Die Studierenden vertiefen ihre schulpraktischen Kompetenzen in Anwendung der in den MA-FD Teilmodulen vermittelten Inhalte. Sie können über hospitierten, selbstgeplanten und -gehaltenen Unterricht auf der Grundlage wissenschaftlicher fachdidaktischer Kenntnisse vertieft in mündlicher und schriftlicher Form reflektieren. Auf dieser Grundlage können sie fremden und eigenen Fremdsprachenunterricht evaluieren und Unterrichtsbesprechungen für alle Teilnehmer erfolgreich gestalten und nutzen.				
Nachweis individueller Leistung durch: mündlichen Vortrag (1 LP) mündliche Prüfung/Fachgespräch (2 LP) <i>Der Nachweis individueller Leistungen kumuliert die genannten Formen.</i>				

SPA I	Modul:	Sprach- und Literaturwissenschaft		
Pflichtmodul		10 LP	8 SWS	
Lernziele/ Kompetenzen: Die Studierenden sollen ihre im Bachelor-Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse und methodischen Instrumentarien in der spanischen Sprach- und Literaturwissenschaft in jeweils zwei unterrichtsrelevanten Bereichen (Normen und Varietäten des Spanischen; Erwerb romanischer Sprachen als Zweit- und Fremdsprache; Literatur im sozialen Kontext; Kulturwissenschaftliche und literaturwissenschaftliche Diskurse) vertiefen und ausdifferenzieren. Dabei sollen sie insbesondere die Kompetenz erwerben, theoretische Modelle und Erkenntnisinteressen der Sprach- bzw. Literaturwissenschaft auf unterrichtsrelevante Problemstellungen/Themen zu transferieren und daraus grundsätzliche Überlegungen zu einer denkbaren didaktischen Umsetzung abzuleiten. <i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>				

a	Modulteil:	Sprachwissenschaft: Normen und Varietäten des Spanischen		
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	2 LP	2 SWS	
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch: Schriftliche Hausarbeit <i>Die Modulteilprüfung erfolgt in Modulteil b.</i> Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form ein Nachweis individueller Leistungen (1 LP) zu erbringen sind.</i>				

b	Modulteil:	Sprachwissenschaft: Erwerb romanischer Sprachen als Zweit- und Fremdsprachen		
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: HS/V	2 LP	2 SWS	
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch: beschränkt wiederholbare Schriftliche Hausarbeit (maximal 2 mal wiederholbar) (3 LP) <i>Die Modulteilprüfung bezieht sich entweder auf einen der beiden Modulteile a. oder b. oder auf beide Modulteile a. und b.</i> Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form ein Nachweis individueller Leistungen (1 LP) zu erbringen sind.</i>				

c	Modulteil:	Literaturwissenschaft: Literatur im sozialen Kontext		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	2 LP	2 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch: Schriftliche Hausarbeit <i>Die Modulprüfung erfolgt in Modulteil d.</i>				
Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form ein Nachweis individueller Leistungen (1 LP) zu erbringen sind.</i>				

d	Modulteil:	Literaturwissenschaft: Kulturwissenschaftliche und literaturwissenschaftliche Diskurse		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: HS/V	2 LP	2 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch: beschränkt wiederholbare Schriftliche Hausarbeit (maximal 2 mal wiederholbar) (3 LP) <i>Die Modulprüfung bezieht sich auf einen der beiden Module c. oder d.</i>				
Nachweis individueller Leistung durch: <i>Die oder der Lehrende legt zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, in welcher Form ein Nachweis individueller Leistungen (1 LP) zu erbringen sind.</i>				

SPA PSt		Professionsorientierte Studien		
	Modul:	Sprachpraxis Spanisch (im Rahmen der professions- und profilorientierten Studien)		
	Wahlpflichtmodul		6 LP	6 SWS
Lernziele/ Kompetenzen: Die Studierenden können sich spontan und sehr flüssig in allen berufsfeldrelevanten Registererebenen mündlich und schriftlich äußern. Sie können nahezu alle schriftlichen und mündlichen Texte mühelos verstehen; dies entspricht insbesondere in berufsfeldspezifischen Kontexten dem Niveau C1+ bzw. C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.				
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch: Integrierte Prüfung (6 LP)				

a	Modulteil:	Comunicación escrita II		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü	2 LP	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>				

b	Modulteil:	Comunicación oral III		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü	2 LP	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>				

b	Modulteil:	Berufsfeldbezogener Umgang mit Sprache		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü	2 LP	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>				

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften vom 09.07.2008.

Modulbeschreibung für das Fach

Tiefbautechnik

BK

TBT I	Modul:	Fachdidaktik Tiefbautechnik/Werkstoffe und Umwelt	
Pflichtmodul		10 LP	8 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
Die Studierenden beherrschen den Aufbau handlungsorientierten Unterrichts in bautechnischen Fächern. Sie haben einen Überblick über die wichtigsten berufsschultypischen Curricula und über die Fachsystematik der bautechnischen Fächer. Sie kennen die Untersuchungsmethoden und die Methoden zur Ermittlung von Kennwerten der Werkstoffe Beton, Bitumen und Asphalt; sie beherrschen die Erkundung von Boden und Fels und die Laboruntersuchungen zur Ermittlung ihrer Festigkeits- und Verformungseigenschaften. Sie sind in der Lage, die ökologischen und ökonomischen Auswirkungen des Bauens abzuschätzen sowie den umweltgerechten Einsatz von Baustoffen und von Bauverfahren zu beurteilen. Sie haben einen Überblick über die Bau- und Technikgeschichte und können auf diesem Hintergrund heutige Technologien des Bauens plausibel darstellen.			
<i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>			

a	Modulteil:	Didaktik und Methodik der bautechnischen Fächer	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	3 LP	2 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch: beschränkt wiederholbare Mündliche Prüfung (20-40 Min.) (maximal 2 mal wiederholbar) (3 LP)			

b	Modulteil:	Werkstoffuntersuchungen	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S/L	3 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: Laborarbeit (3 LP)			

c	Modulteil:	Auswirkungen des Bauens	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: kleine Hausarbeit (2 LP)			

d	Modulteil:	Bau- und Technikgeschichte	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: mündliche Prüfung/Fachgespräch (2 LP)			

(zugeordnet zu Modul)			
FD	Modulteil:	Fachdidaktisches Praktikum Tiefbautechnik (mit zusätzlichen 3 LP angebunden an das Modul.)	
	Lehrveranstaltung:	Fachdidaktisches Praktikum Tiefbautechnik	
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: Pr	3 LP	0 SWS
Nachweis individueller Leistung durch Praktikumsbericht.			

TBT II	Modul:	Fachdidaktik Tiefbautechnik/ Arbeitssicherheit und Bauökonomie	
Pflichtmodul		10 LP	8 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
Die Studierenden kennen die Konzeptionen beruflicher Bildung im Schulsystem und die Kooperationspartner in der Berufsausbildung auf seiten des Handwerks und der Bauwirtschaft. Sie haben grundlegende Kenntnisse der Baubetriebswirtschaft und der ökonomischen Entwicklung der Bauwirtschaft und des Bauhandwerks. Sie sind in der Lage, den Begriff der Kundenorientierung im Anwendungsbereich des Bauhandwerks umzusetzen. Sie überblicken die Organisation, die Verbände und die Kooperationspartner des Bauhauptgewerbes. Sie kennen die Vorschriften und deren Bedeutung für die Baustelle im Bereich der Arbeitssicherheit, des Gesundheits- und des Umweltschutzes sowie die Aufgaben und Funktion der Tiefbau-Berufsgenossenschaft. Sie beherrschen die Methoden und den Einsatz von CAD im Bereich des Tiefbaus, des Erdbaus und des Vermessungswesens und die Grundlagen des computergestützten Lernens und Lehrens.			
<i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>			

a	Modulteil:	Berufliche Bildung im Schulsystem	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 LP	2 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch: beschränkt wiederholbare Mündliche Prüfung (20-40 Min.) (maximal 2 mal wiederholbar) (2 LP)			

b	Modulteil:	Bauwirtschaft		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	3 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: kleine Hausarbeit (3 LP)				

c	Modulteil:	Arbeitssicherheit und Umweltschutz		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	3 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: mündliche Prüfung/Fachgespräch (3 LP)				

d	Modulteil:	Computer gestützte Hilfsmittel im Tiefbau		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	2 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: kleine Hausarbeit (2 LP)				

(zugeordnet zu Modul)				
FD	Modulteil:	Fachdidaktisches Praktikum Tiefbautechnik (mit zusätzlichen 3 LP angebunden an das Modul.)		
	Lehrveranstaltung:	Fachdidaktisches Praktikum Tiefbautechnik		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: Pr	3 LP	0 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: Praktikumsbericht (3 LP)				

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur, Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Sicherheitstechnik vom 27.06.2008

Modulbeschreibung für das Fach
Wirtschaftslehre und Politik
 BK

SOWI I	Modul:	Soziologie: Strukturanalyse gegenwärtiger Gesellschaften	
Wahlpflichtmodul		10 LP	4 SWS
Lernziele/ Kompetenzen: Die Studierenden haben grundlegende Kenntnisse der Analyse der Struktur gegenwärtiger Gesellschaften und können die Entwicklungsdynamiken von Gesellschaftsformationen einschätzen. Sie verfügen über Empirische Kenntnisse der Sozialstruktur Deutschlands und über Kompetenz zur Verknüpfung dieser Kenntnisse mit der Analyse von Konsequenzen für Lebenslagen und Lebensweisen. Die Studierenden besitzen vertiefte Kenntnisse von Konzepten sozialer Ungleichheit und der Ungleichheitsforschung. <i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>			

a	Modulteil:	Theorien moderner Gesellschaften und Strukturen globalen Wandels	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	4 LP	2 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch: beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 120 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (4 LP)			

b	Modulteil:	Gesamtgesellschaftliche Prozesse: Analyse sozialer Strukturen	
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	6 LP	2 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch: Schriftliche Prüfung (60-120 Min.) (6 LP) Mündliche Prüfung (20-40 Min.) (6 LP) Schriftliche Hausarbeit (6 LP) <i>In welcher der genannten Formen die Modulteilprüfung zu erbringen ist, legt die oder der Lehrende fest.</i>			

c	Modulteil:	Nationale und globale gesellschaftliche Strukturen	
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	6 LP	2 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch: Schriftliche Prüfung (60-120 Min.) (6 LP) Mündliche Prüfung (20-40 Min.) (6 LP) Schriftliche Hausarbeit (6 LP) <i>In welcher der genannten Formen die Modulteilprüfung zu erbringen ist, legt die oder der Lehrende fest.</i>			

Volkswirtschaftslehre			
Module aus dem Bereich Volkswirtschaftslehre, die bereits im Bachelor absolviert wurden, können hier nicht erneut gewählt werden.			

BWiWi 3.1	Modul:	Mikroökonomische Theorie	
(WiWi XIII)			
Wahlpflichtmodul		9 LP	6 SWS
Lernziele/ Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über Kenntnisse moderner Haushalts- und Unternehmenstheorien, so dass sie Aussagen über das Verhalten der gemeinsam auf den Märkten auftretenden Konsumenten und Produzenten treffen können. Die neoklassischen Modelle kompetitiver und nicht-kompetitiver Marktstrukturen erlauben Einschätzungen zum Verhältnis von Marktstrukturen, Marktgleichgewichten und ökonomischer Effizienz. Mit Hilfe der Gleichgewichtstheorie lassen sich Aussagen über Abweichungen von ökonomischen Idealzuständen ableiten und die Relevanz wohlfahrtsökonomischer Entscheidungen und Maßnahmen begründen. Schwerpunktthemen wie die Erklärung strategischen Verhaltens anhand kooperativer und nicht-kooperativer Spiele oder Fragen um den Themenkomplex Gerechtigkeit entlang verschiedener normativer Kriterien versetzen die Studierenden in die Lage, unterschiedlichste ökonomische Strukturen und Prozesse zu analysieren und zu bewerten. Den Studierenden wird vermittelt, welchen ökonomischen Zwängen Unternehmen unterworfen sind und welche Strategien sie zu ergreifen haben, um im Wettbewerb bestehen zu können. Die Studierenden kennen die verschiedenen Kriterien und Methoden, mit Hilfe derer Unternehmensentscheidungen sowohl im Hinblick auf ihre Positionierung im Markt als auch bezüglich ihrer eigenen Organisationsstruktur getroffen werden können. Speziell das Wissen um die verschiedenen Unternehmenstheorien schärft den Blick für die unterschiedlichen Dimensionen, innerhalb derer sich Menschen in Unternehmen bewegen. Die besondere Rolle der Unternehmen in der Gesellschaft unter gleichzeitiger Berücksichtigung ihrer Rechte und Pflichten gibt einen Einblick über die Möglichkeiten, aber auch die Grenzen unternehmerischen Handelns. Das grundlegende Ziel der mikroökonomischen Theorie besteht in der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Förderung von Meinungsbildung und Entscheidungskompetenz in ökonomischen Problemstellungen. Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch: beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 90 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (9 LP)			

a	Modulteil:	Marktgleichgewichte	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b	Modulteil:	Unternehmen und strategischer Handel	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

c	Modulteil:	Unternehmenstheorien	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

BWiWi 3.2			
(WiWi XIV)		Modul:	Theories and Policies of Economic Growth
	Wahlpflichtmodul		9 LP 6 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
The course provides an overview of the causes and consequences of economic growth, the theories economists developed to better understand economic growth phenomena and policies intended to promote economic growth. Students will get a deep insight in the process of economic growth, the way economists think and analyze economic growth, which form the basis for economic policy proposals and controversies. After the course students will be familiar with economic growth phenomena and they will be able to systematically discuss policy proposals on the basis of economic theory. The 'active-learning approach' will expose students to the actual analysis of economic growth, and will thus provide the basis for a deeper understanding of theories and arguments. The course is relevant for all students interested in the development of capitalist market economies also from a regional and international comparative perspective.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 90 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (9 LP)			

a	Modulteil:	Theories and Policies of Economic Growth	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	4 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b	Modulteil:	Übung zu Theories and Policies of Economic Growth	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

BWiWi 3.3			
(WiWi XV)		Modul:	Europäische Integration
	Wahlpflichtmodul		9 LP 6 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
Dieses Modul behandelt nicht nur theoretische Aspekte der regionalen Integration, sondern konkretisiert sie durch die Betrachtung der europäischen Integration, speziell durch die Europäische Union. Die Studierenden beschäftigen sich mit Fragen der Konjunktorentwicklung in Integrationsräumen und lernen wirtschaftspolitische Ansätze, zur Konjunktur- und Wachstumsbeeinflussung in integrierten Wirtschaftsräumen kennen. Ebenfalls lernen die Studierenden die Grundzüge der Geldtheorie und -politik kennen, wobei die europäische Wirtschafts- und Währungsunion (Euro und EZB) im Vordergrund steht. Ein weiterer großer Schwerpunkt dieses Moduls ist die Auseinandersetzung mit dem Verhalten von Unternehmen in einem größeren integrierten Wirtschaftsraum. Dabei lernen die Teilnehmer, wie sich Wirtschaftspolitik und Unternehmen wechselseitig verhalten. Aspekte des internationalen Handels werden ebenfalls thematisiert. Durch das breit gefächerte Angebot von Vorlesungsinhalten erarbeiten sich die Studierenden ein Wissen, dass sie befähigt, sich in aktuellen wirtschaftspolitischen Diskussionen zu positionieren und letztlich im Kontext internationaler Unternehmen, Banken und Wirtschaftsverbänden arbeiten und zielgerichtete Lösungsansätze entwickeln zu können. Das Verwenden englischsprachiger Literatur und das Einbinden von Referaten ermöglicht es den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, sich in das europäische Arbeitsleben bzw. die Wirtschaftswelt und Organisationen erfolgreich leichter integrieren zu können.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 90 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (9 LP)			

a	Modulteil:	Geld- u. Währungspolitik: Euro und EZB	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b	Modulteil:	Konjunktur- und Wachstumspolitik in der EU und in den USA	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

c	Modulteil:	Handel, Multinationale Unternehmen, EU-Wirtschaftspolitik	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

BWiWi 3.4 (WiWi XVI)			
	Modul:	Finanzwissenschaft	
	Wahlpflichtmodul	9 LP	6 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
Im Mittelpunkt des Moduls steht die staatliche Ausgabenpolitik. Darunter wird sowohl die staatliche Verwendung finanzieller Mittel als auch die Begründung der Staatstätigkeit verstanden. Der finanzwissenschaftlichen Tradition folgend, wird die Staatstätigkeit unter den Gesichtspunkten der Effizienz und der Verteilungswirkungen diskutiert. Ziel der Vorlesung ist zum einen die Vermittlung der finanzwissenschaftlichen Theorie und der Methoden der Analyse und zum anderen die Anwendung auf aktuelle politische Fragestellungen. Die Studierenden sind in der Lage, Erkenntnisse der finanzwissenschaftlichen Theorie zum Verständnis und zur Lösung wirtschaftspolitischer Fragen heranzuziehen. Die Anwendungen sind (leicht zugängliche) aktuelle wissenschaftliche Beiträge und Gutachten. Die Studierenden sind geübt und befähigt im Umgang mit den Methoden der finanzwissenschaftlichen Analyse.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 90 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (9 LP)			

a	Modulteil:	Staat und Allokation	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b	Modulteil:	Die Ökonomie des Wohlfahrtsstaates	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

c	Modulteil:	Übung zur Finanzwissenschaft	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

BWiWi 3.5 (WiWi XVII)			
	Modul:	Industrieökonomik	
	Wahlpflichtmodul	9 LP	6 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
Die Studierenden besitzen grundlegende Kenntnisse über das Verhalten von Unternehmen auf unterschiedlich strukturierten Märkten und kennen verschiedene Kriterien, die in Unternehmen als Grundlage strategischer Entscheidungen herangezogen werden. Die Studierenden sind in der Lage, Strukturen und Prozesse in Industrie und Handel zu beschreiben, zu analysieren und eine wissenschaftlich fundierte Position einzunehmen.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 90 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (9 LP)			

a	Modulteil:	Grundlagen der Industrieökonomik	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b	Modulteil:	Oligopole und strategische Entscheidungssituationen	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

c	Modulteil:	Vertiefende Übung zu den Vorlesungen	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

Betriebswirtschaftslehre			
Module aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre, die bereits im Bachelor absolviert wurden, können hier nicht erneut gewählt werden.			

BWiWi 1.1 (WiWi XVIII)	Modul:	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I (Grundlagen der BWL, Bilanz und Kostenrechnung)	
Wahlpflichtmodul		9 LP	6 SWS
Lernziele/ Kompetenzen: Die Studierenden besitzen fundierte Kenntnisse zu Grundbegriffen, -problemen sowie der Theoriegeschichte der Betriebswirtschaftslehre. Die Studierenden sind in der Lage, Ziele, Institutionen und Prozesse von Betrieben unter unterschiedlichen realen Bedingungen zu analysieren. Sie sind befähigt, grundlegende Wirkungszusammenhänge zu beobachten in Abhängigkeit von typischen internen und externen Einflussgrößen der Realität. Die Teilnehmer/Innen erwerben vertiefte Kenntnisse des intern orientierten Rechnungswesens (Kosten- und Leistungsrechnung, interne Erfolgs- und Bestandsrechnung) mit seinen grundlegenden Verknüpfungen zum extern orientierten Rechnungswesen (Erfolgs- und Finanzrechnung und Jahresabschluss) und zur Unternehmenssteuerung.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch: beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 90 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (9 LP)			

a	Modulteil:	Grundlagen der BWL	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V		2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b	Modulteil:	Kosten- und Leistungsrechnung/ internes Rechnungswesen	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V		2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

c	Modulteil:	Übung zu Kosten- und Leistungsrechnung	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü		2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

BWiWi 1.3 (WiWi XIX)	Modul:	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre III (Finanzierung, Investition, Organisation und Unternehmensführung)	
Wahlpflichtmodul		9 LP	6 SWS
Lernziele/ Kompetenzen: Die Studierenden besitzen fundierte Kenntnisse zu betriebswirtschaftlichen Lehrmeinungen und Grundlagen auf den Gebieten Finanzierung und Investition sowie Unternehmensentwicklung. Die Studierenden sind in der Lage, Ziele, Institutionen und Prozesse von Betrieben unter unterschiedlichen realen Bedingungen zu analysieren. Sie sind befähigt, grundlegende Wirkungszusammenhänge zu beobachten in Abhängigkeit von typischen internen und externen Einflussgrößen der Realität.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch: beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 90 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (9 LP)			

a	Modulteil:	Finanzierung und Investition	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V		4 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b	Modulteil:	Organisation und Unternehmensführung	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V		2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

c	Modulteil:	Übung zu Finanzierung, Investition	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü		2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

POL I	Modul:	Europäische und Internationale Politik	
Wahlpflichtmodul		10 LP	8 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
Der/die Studierende hat vertiefte Einsicht in die die theoretische und empirische Analyse von Strukturen und Prozessen, von Konflikten und Kooperationen in den europäischen und internationalen Beziehungen. Er/sie besitzt ein fundiertes Verständnis der Handlungsmöglichkeiten europäischer wie internationaler Akteure bei der Bewältigung internationaler Probleme. Je nach gewähltem Wahlpflicht-Modulteil verfügt er/sie über Einblick in die Analyse des Spannungsverhältnisses zwischen Ökonomie (Energieressourcen) und Ökologie sowie den zugehörigen politikwissenschaftlichen Lösungsansätzen, über ein Verständnis des Verhältnisses zwischen Staat und Wirtschaft im europäischen Mehrebenensystem politischer Entscheidungsprozesse, über Wirkungen von Politik auf soziale Strukturen und Prozesse und deren Rückwirkung auf den Wandel von Institutionen, Akteursmustern und Programmen im nationalen wie supranationalen Kontext bzw. über wesentliche Inhalte der europäischen Integrationstheorie und der europäischen Zivilgesellschaft.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Hausarbeit (maximal 2 mal wiederholbar) (2 LP)			
<i>Die Modulabschlussprüfung bezieht sich auf die Modulteile a-b.</i>			

a	Modulteil:	Policy-Polity-Politics in der EU	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	2 LP	2 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch:			
Schriftliche Prüfung (60-120 Min.) (2 LP)			
Mündliche Prüfung (20-40 Min.) (2 LP)			
<i>In welcher der genannten Formen die Modulteilprüfung zu erbringen ist, legt die oder der Lehrende fest.</i>			

b	Modulteil:	Einführung in die Internationalen Beziehungen	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	2 LP	2 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch:			
Schriftliche Prüfung (60-120 Min.) (2 LP)			
Mündliche Prüfung (20-40 Min.) (2 LP)			
<i>In welcher der genannten Formen die Modulteilprüfung zu erbringen ist, legt die oder der Lehrende fest.</i>			

c	Modulteil:	Ökonomische Politik	
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	4 LP	4 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch:			
Schriftliche Prüfung (60-120 Min.) (4 LP)			
Mündliche Prüfung (20-40 Min.) (4 LP)			
<i>In welcher der genannten Formen die Modulteilprüfung zu erbringen ist, legt die oder der Lehrende fest.</i>			

d	Modulteil:	Ökologische Politik und Ressourcen	
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	4 LP	4 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch:			
Schriftliche Prüfung (60-120 Min.) (4 LP)			
Mündliche Prüfung (20-40 Min.) (4 LP)			
<i>In welcher der genannten Formen die Modulteilprüfung zu erbringen ist, legt die oder der Lehrende fest.</i>			

e	Modulteil:	Politische Gesellschaft	
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	4 LP	4 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch:			
Schriftliche Prüfung (60-120 Min.) (4 LP)			
Mündliche Prüfung (20-40 Min.) (4 LP)			
<i>In welcher der genannten Formen die Modulteilprüfung zu erbringen ist, legt die oder der Lehrende fest.</i>			

c	Modulteil:	Europäische Politik	
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V/S	4 LP	4 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch:			
Schriftliche Prüfung (60-120 Min.) (4 LP)			
Mündliche Prüfung (20-40 Min.) (4 LP)			
<i>In welcher der genannten Formen die Modulteilprüfung zu erbringen ist, legt die oder der Lehrende fest.</i>			

SOWI IV		Modul: Fachdidaktik Sozialwissenschaften	
Pflichtmodul		10 LP	8 SWS
Lernziele/ Kompetenzen: Die Studierenden erwerben Kenntnisse über Kategorien, Dimensionen, Denk- und Frageweisen der Didaktik des sozialwissenschaftlichen Unterrichts, wobei ein Schwerpunkt der Auseinandersetzung auf dem in der gymnasialen Oberstufe zentralen Aufgabenfeld der Wissenschaftspropädeutik liegt. Durch eine kritische Analyse didaktischer Theorien und Ansätze aus Perspektive der einzelnen Bezugswissenschaften sowie eines synthetisierenden Transfers erworbener Wissensbestände und methodischer Fähigkeiten auf ausgewählte didaktische Problembereiche resp. Fragestellungen soll des Weiteren insbesondere dem Integrationscharakter des Unterrichtsfaches Sozialwissenschaften Rechnung getragen werden.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch: beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 120 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (2 LP) <i>Die Modulabschlussprüfung bezieht sich auf einen der Module a-e.</i>			
a	Modulteil: Lehrveranstaltung:	Einführung in die Fachdidaktik Einführung in die Didaktik des Unterrichtsfaches Sozialwissenschaft	
Pflicht-Modulteil		Lehrform/en: S	2 LP 2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: Protokoll (1 LP) mündlichen Vortrag (1 LP) <i>Der Nachweis individueller Leistungen kumuliert die genannten Formen.</i>			
b	Modulteil: Lehrveranstaltung:	Fachdidaktik im Schwerpunkt Politikwissenschaft Didaktische Konzepte zur Einbindung des Themas Politik im Unterricht	
Wahlpflicht-Modulteil		Lehrform/en: V/S	2 LP 2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: mündlichen Vortrag (2 LP) kleine Hausarbeit (2 LP) <i>Der Nachweis individueller Leistungen erfolgt in einer der genannten Formen (alternativ).</i>			
c	Modulteil: Lehrveranstaltung:	Fachdidaktik im Schwerpunkt Soziologie Didaktische Konzepte zur Einbindung des Themas Gesellschaft im Unterricht	
Wahlpflicht-Modulteil		Lehrform/en: V/S	2 LP 2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: mündlichen Vortrag (1 LP) kleine Hausarbeit (1 LP) <i>Der Nachweis individueller Leistungen kumuliert die genannten Formen.</i>			
d	Modulteil: Lehrveranstaltung:	Fachdidaktik im Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaft Didaktische Konzepte zur Einbindung des Themas Wirtschaft im Unterricht	
Wahlpflicht-Modulteil		Lehrform/en: V/S	2 LP 2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: Es ist ein Nachweis individueller Leistungen nach Maßgabe Lehrenden zu erbringen. (2 LP)			
e	Modulteil: Lehrveranstaltung:	Praktikumsvorbereitendes Seminar Praxis des sozialwissenschaftlichen Unterrichts	
Pflicht-Modulteil		Lehrform/en: S	2 LP 2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: mündlichen Vortrag (1 LP) kleine Hausarbeit (1 LP) <i>Der Nachweis individueller Leistungen kumuliert die genannten Formen.</i>			
(zugeordnet zu Modul)			
FD	Modulteil: Lehrveranstaltung:	Fachdidaktisches Praktikum Sozialwissenschaften (mit zusätzlichen 3 LP angebunden an das Modul.) Fachdidaktisches Praktikum Sozialwissenschaften	
Wahlpflicht-Modulteil		Lehrform/en: Pr	3 LP 0 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: Praktikumsbericht (3 LP)			

(zugeordnet zu Modul)			
FD	Modulteil:	Fachdidaktisches Praktikum Sozialwissenschaften (mit zusätzlichen 4 LP angebunden an das Modul.)	
	Lehrveranstaltung:	Fachdidaktisches Praktikum Sozialwissenschaften	
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: Pr	4 LP	0 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: mündlichen Vortrag (1 LP) Praktikumsbericht (3 LP) <i>Der Nachweis individueller Leistungen kumuliert die genannten Formen.</i>			

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichs Bildungs- und Sozialwissenschaften vom 02.07.2008.

Modulbeschreibung für das Fach
Wirtschaftswissenschaft
 BK

BWiWi 4.1			
(WiWi I)		Modul: Entwicklung managementlicher Kompetenzen I	
Pflichtmodul		9 LP	6 SWS
Je nach Studienschwerpunkt des Bachelorstudiums reduziert sich nach Maßgabe der Masterzulassung das zum Abschluss dieses Moduls nachzuweisende Arbeitsvolumen um bis zu 4 LP.			
Lernziele/ Kompetenzen:			
Die Studierenden sollen sich lehrenden und lernenden Aufgaben des Erwerbs sozio-ökonomischer, insbesondere managementlicher und unternehmerischer Kompetenzen in Unternehmen und Bildungsorganisationen wissenschaftlich fundiert legitimierend, analysierend, reflektierend und planerisch widmen können. Dazu dient der Erwerb u. a.			
<ul style="list-style-type: none"> - von Fachkompetenz im Hinblick auf grundlegende Begriffe und Kategorien der Wirtschaftsdidaktik mit Bezügen und Beiträgen zur Gründungsdidaktik - eines theoretischen Zugangs zur Disziplin der Wirtschafts- und Gründungsdidaktik - der Befähigung zur theoriegestützten Durchdringung und Reflexion relevanter Problem- und Fragestellungen der Wirtschafts- und Gründungsdidaktik sowie zur wissenschaftlichen Basisargumentation - der Befähigung zum methodischen Umgang mit wirtschafts- und gründungsdidaktischen Theorien und Instrumenten - von wissenschaftstheoretischen Grundlagen sowie der Fähigkeit zu deren Einbindung in die wirtschafts- und gründungsdidaktische Diskussion. 			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 90 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (9 LP)			
a Modulteil: Wirtschafts- und gründungsdidaktische Grundlagen			
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V		2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			
b Modulteil: Übung zu Wirtschafts- und gründungsdidaktischen Grundlagen			
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü		2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			
c Modulteil: Aktuelle Methoden in sozio-ökonomischen Lehr-Lernsituationen			
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü		2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			
BWiWi 6.1			
(WiWi II)		Modul: Entwicklung managementlicher Kompetenzen II	
Pflichtmodul		9 LP	6 SWS
Je nach Studienschwerpunkt des Bachelorstudiums reduziert sich nach Maßgabe der Masterzulassung das zum Abschluss dieses Moduls nachzuweisende Arbeitsvolumen um bis zu 4 LP.			
Lernziele/ Kompetenzen:			
Die Studierenden sollen sich lehrenden und lernenden Aufgaben des Erwerbs managementlicher und unternehmerischer Kompetenzen in Bildungsorganisationen wissenschaftlich fundiert gestaltend und evaluierend widmen können. Dafür bedarf es des Erwerbs u. a. von vertiefender Fachkompetenz im Bereich der Wirtschafts- und Gründungsdidaktik, insbesondere von Analyse-, Urteils-, Kommunikations-, Abstraktions-, Problemlösungs- und Entscheidungsfähigkeit im Bereich wirtschafts- und gründungsdidaktischer Profession von wirtschafts- und gründungsdidaktischer Anwendungskompetenz mit Schwerpunkt auf der wissenschaftsorientierten Anwendung mikro- und makrodidaktischer Planungs- und Analyseinstrumente und zur zumindest erprobenden und bewährenden Gestaltung sozio-ökonomischer Lehr-/Lernsituationen; u. a. durch eigen- und sozialverantwortliche Planung und Durchführung von (handlungsorientierten) sozio-ökonomischen Lehr-Lernsequenzen (inklusive Seminarsequenzen), z. B. in den Bereichen Kommunikation, Selbstorganisation, Konfliktmanagement und Kreativität.			
<i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>			
a Modulteil: Lernen bewirken und moderieren I - Anspruch und Bewährung: Planung und Gestaltung in sozio-ökonomischen Lehr-Lernsituationen			
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü	3 LP	2 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Hausarbeit (maximal 1 mal wiederholbar) (2 LP)			
Nachweis individueller Leistung durch:			
mündlichen Vortrag (1 LP)			

b	Modulteil:	Wirtschafts- und gründungspädagogisches Hauptseminar		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü	3 LP	2 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch: beschränkt wiederholbare Schriftliche Hausarbeit (maximal 1 mal wiederholbar) (2 LP)				
Nachweis individueller Leistung durch: mündlichen Vortrag (1 LP)				

c	Modulteil:	Theorie und Praxis des wirtschaftsdidaktischen Praktikums		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S+(Pr)	3 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch: Praktikumsbericht (3 LP)				

Betriebswirtschaftslehre

BWiWi 2.1 (WiWi III)	Modul:	Organisation		
	Wahlpflichtmodul		9 LP	6 SWS
von den Modulen der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre (BWiWi 2.1 bis BWiWi 2.10, BWiWi 3.1 bis BWiWi 3.5) muss eines gewählt werden. Je nach Studienschwerpunkt des Bachelorstudiums reduziert sich nach Maßgabe der Masterzulassung das zum Abschluss dieses Moduls nachzuweisende Arbeitsvolumen um bis zu 4 LP.				
Lernziele/ Kompetenzen: Die Studierenden besitzen fundierte Kenntnisse zu Grundbegriffen, -problemen sowie der Theoriegeschichte der Betriebswirtschaftslehre und zu Grundlagen der Organisation und Unternehmensführung. Die Studierenden sind in der Lage, Ziele, Institutionen und Prozesse von Betrieben unter unterschiedlichen realen Bedingungen zu analysieren. Sie sind befähigt, grundlegende Wirkungszusammenhänge zu beobachten in Abhängigkeit von typischen internen und externen Einflussgrößen der Realität.				
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch: beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 90 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (9 LP)				

a	Modulteil:	Organisatorische Strukturen und Prozesse		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V		2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>				

b	Modulteil:	Entwicklung junger Unternehmen		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V		2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>				

c	Modulteil:	Übung Organisation		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü		2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>				

BWiWi 2.2 (WiWi IV)	Modul:	Produktion und Wissensmanagement		
	Wahlpflichtmodul		9 LP	6 SWS
von den Modulen der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre (BWiWi 2.1 bis BWiWi 2.10, BWiWi 3.1 bis BWiWi 3.5) muss eines gewählt werden. Je nach Studienschwerpunkt des Bachelorstudiums reduziert sich nach Maßgabe der Masterzulassung das zum Abschluss dieses Moduls nachzuweisende Arbeitsvolumen um bis zu 4 LP.				
Lernziele/ Kompetenzen: Die Studierenden sind befähigt zur Analyse nationaler und internationaler produktionswirtschaftlicher Zusammenhänge sowie der Generierung und Anwendung des Faktors „Wissen“. Sie sind in der Lage, produktionswirtschaftliche und wissensbezogene Problemstellungen vor einem internationalen Hintergrund zu beurteilen. Sie sind dabei stärker sensibilisiert, neben stofflichen auch virtuelle Einflüsse mit in ihre Entscheidungen einzubeziehen. Zur Vermittlung werden neben den Vorlesungen zum Produktions- und Wissensmanagement vertiefende Einblicke durch Fallstudien und Übungen zur Vermittlung praxisorientierter Problemlösungskompetenz angeboten.				
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch: beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 90 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (9 LP)				

a	Modulteil:	Produktionsmanagement	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b	Modulteil:	Wissensmanagement	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

c	Modulteil:	Fallstudien / Übung	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

BWiWi 2.3			
(WiWi V)		Modul:	Controlling
	Wahlpflichtmodul		9 LP 6 SWS
von den Modulen der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre (BWiWi 2.1 bis BWiWi 2.10, BWiWi 3.1 bis BWiWi 3.5) muss eines gewählt werden. Je nach Studienschwerpunkt des Bachelorstudiums reduziert sich nach Maßgabe der Masterzulassung das zum Abschluss dieses Moduls nachzuweisende Arbeitsvolumen um bis zu 4 LP.			
Lernziele/ Kompetenzen:			
Die Studierenden besitzen Wissen über Ziele, Prozesse und Strukturen kurz- bis mittelfristiger Steuerungsprobleme. Sie sind befähigt zur Analyse und Synthese operativer Controllingprobleme, -systeme und -methoden.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 90 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (9 LP)			

a	Modulteil:	Grundlagen und operatives Controlling	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b	Modulteil:	Operative Integrierte Informations- und Kontrollsysteme	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

c	Modulteil:	Operative Prozesssteuerung	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

BWiWi 2.4			
(WiWi VI)		Modul:	Finanz- und Bankwirtschaft (Investmentbanking)
	Wahlpflichtmodul		9 LP 6 SWS
von den Modulen der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre (BWiWi 2.1 bis BWiWi 2.10, BWiWi 3.1 bis BWiWi 3.5) muss eines gewählt werden. Je nach Studienschwerpunkt des Bachelorstudiums reduziert sich nach Maßgabe der Masterzulassung das zum Abschluss dieses Moduls nachzuweisende Arbeitsvolumen um bis zu 4 LP.			
Lernziele/ Kompetenzen:			
Die Studierenden sind in der Lage, Unternehmen zu bewerten, haben detaillierte Kenntnisse über die einzelnen Geschäftsfelder des Investmentbanking, können Unternehmensübernahmen und Synergien ableiten und bewerten, sind in der Lage Finanzierungsformen von Unternehmen zu bewerten und strukturelle Veränderungen durchführen zu können. Ziel ist es, über praxisnahe Gestaltung und Inhalte eine optimale Vorbereitung der Studierenden für den Einsatz in internationalen Ratingagenturen wie Moody's, Standard & Poors oder Fitch sowie bei Investmentbanken zu erzielen. Neben der Vermittlung eines fundierten Fachwissens steht somit stets die Integration und Erläuterung von praxisrelevanten Beispielen im Fokus.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 90 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (9 LP)			

a	Modulteil:	Investmentbanking I	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b	Modulteil:	Investmentbanking II		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V		2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>				

c	Modulteil:	Investmentbanking III		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V		2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>				

BWiWi 2.5				
(WiWi VII)				
	Modul:	Marketing		
	Wahlpflichtmodul		9 LP	6 SWS
von den Modulen der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre (BWiWi 2.1 bis BWiWi 2.10, BWiWi 3.1 bis BWiWi 3.5) muss eines gewählt werden. Je nach Studienschwerpunkt des Bachelorstudiums reduziert sich nach Maßgabe der Masterzulassung das zum Abschluss dieses Moduls nachzuweisende Arbeitsvolumen um bis zu 4 LP.				
Lernziele/ Kompetenzen:				
Die Studierenden wissen, unter welchen Rahmenbedingungen die verschiedenen preispolitischen Maßnahmen eingesetzt werden und wie sie auf Konsumenten wirken. Sie sind in der Lage, die verschiedenen Möglichkeiten der Produktpolitik zu beurteilen und wissen, wie Marken aufgebaut und gemanagt werden. Sie wissen, wie Werbung wirkt, gemanagt und gestaltet wird. Sie sind in der Lage, die Marketinginstrumente in komplexen Zusammenhängen (kundenorientiertes, strategisches und systemisches Marketing) auf verschiedene Anwendungsgebiete des Marketings systematisch zu übertragen.				
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:				
beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 90 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (9 LP)				

a	Modulteil:	Marketing		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V		2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>				

b	Modulteil:	Preis- u. Produktpolitik		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V		2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>				

c	Modulteil:	Werbung		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V		2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>				

BWiWi 2.6				
(WiWi VIII)				
	Modul:	Handelsbetriebslehre (Handel, Distribution u. E-Commerce)		
	Wahlpflichtmodul		9 LP	6 SWS
von den Modulen der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre (BWiWi 2.1 bis BWiWi 2.10, BWiWi 3.1 bis BWiWi 3.5) muss eines gewählt werden. Je nach Studienschwerpunkt des Bachelorstudiums reduziert sich nach Maßgabe der Masterzulassung das zum Abschluss dieses Moduls nachzuweisende Arbeitsvolumen um bis zu 4 LP.				
Lernziele/ Kompetenzen:				
Die Studierenden besitzen Kenntnisse über die theoretischen Grundlagen der Handelsbetriebslehre und wichtige Ansätze der Handelsforschung. Auf der anwendungsorientierten Ebene sollen sie mit den Funktionen und Methoden des Handelsmanagements im Allgemeinen vertraut sein sowie im Speziellen mit den institutionellen Erscheinungsformen und den spezifischen Rahmenbedingungen des Handels. Sie können die Instrumente der Handelsbetriebslehre sachgerecht anwenden.				
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:				
beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 90 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (9 LP)				

a	Modulteil:	Handel		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V		
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>				

b	Modulteil:	Übung Handel		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü		
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>				

c	Modulteil:	Kleines Seminar zum Modul Handelsbetriebslehre	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

BWiWi 2.7			
(WiWi IX)	Modul:	Entrepreneurship und Gründungsmanagement	
	Wahlpflichtmodul	9 LP	6 SWS
von den Modulen der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre (BWiWi 2.1 bis BWiWi 2.10, BWiWi 3.1 bis BWiWi 3.5) muss eines gewählt werden. Je nach Studienschwerpunkt des Bachelorstudiums reduziert sich nach Maßgabe der Masterzulassung das zum Abschluss dieses Moduls nachzuweisende Arbeitsvolumen um bis zu 4 LP.			
Lernziele/ Kompetenzen:			
Die Modulteilnehmer/Innen verfügen über betriebswirtschaftliche Fachkompetenzen zur Gründung und Führung originärer wie derivater (z.B. als Unternehmensnachfolge oder -übernahme) Gründungsunternehmen. Studierende haben die Fähigkeit erworben, spezifische Besonderheiten und Problemstellungen des Managements von Gründungsunternehmen zu erkennen, zu analysieren und adäquate Lösungen zu erarbeiten. Neben Fachkompetenz wird bei den Teilnehmer/Innen auch Handlungs- und Sozialkompetenz aufgebaut (z.B. indem etwa Bausteine eines Geschäftsplans in Teams erstellt werden). Insgesamt werden Studierende in die Lage versetzt, das Problemfeld der Unternehmensgründung aus einer internen betriebswirtschaftlichen Perspektive zu bearbeiten, aber auch externe Rahmenbedingungen der Unternehmensgründung integrierend zu bewerten.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 90 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (9 LP)			

a	Modulteil:	Gründungsplanung und -management	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b	Modulteil:	Gründungsmanagement und Unternehmensentwicklung	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

c	Modulteil:	Fallstudien zum Gründungsmanagement	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü	
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

BWiWi 2.8			
(WiWi X)	Modul:	Operations Management und Informationstechnologien	
	Wahlpflichtmodul	9 LP	8 SWS
von den Modulen der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre (BWiWi 2.1 bis BWiWi 2.10, BWiWi 3.1 bis BWiWi 3.5) muss eines gewählt werden. Je nach Studienschwerpunkt des Bachelorstudiums reduziert sich nach Maßgabe der Masterzulassung das zum Abschluss dieses Moduls nachzuweisende Arbeitsvolumen um bis zu 4 LP.			
Lernziele/ Kompetenzen:			
Ziel dieses Moduls ist es, die im Modul, Grundlagen von Decision Support Systemen vermittelten Grundlagen berufsqualifizierend zu vertiefen und zugleich die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Wirtschaftsinformatik fortzuführen.			
Absolventinnen und Absolventen des Moduls sind in der Lage, ökonomisch fundierte Entscheidungen über den Einsatz und die Verwendung von betrieblichen Informations- und Kommunikationssystemen für das Management von Produktions- und Dienstleistungsprozessen zu treffen. Die Absolventinnen und Absolventen sind vertraut und geübt mit der Modellierung und algorithmischen Lösung von realen Problemen eines modernen Operations Management. Sie kennen spezielle Systeme zur Entscheidungsunterstützung im Rahmen eines IT-gestützten Managements von Produktions- und Dienstleistungsprozessen. Je nach gewähltem Schwerpunkt werden folgende Zusatzkompetenzen im Bereich Technologien erworben:			
Computerhardware und Systembetrieb): Die Absolventinnen und Absolventen haben einen Überblick und Kenntnis von Rechnerarchitekturen, internen Schnittstellen, aktuellen Serverkonfigurationen sowie von Hochgeschwindigkeitsperipherie. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage einfache Rechnernetze für die Datenkommunikation in Organisationen zu entwerfen und ökonomisch zu bewerten.			
Kommunikationssysteme: Die Absolventinnen und Absolventen beherrschen die Techniken, die für die Nutzung und das Anbieten von Internetdiensten erforderlich sind. Sie haben in diesen Bereichen praktische Erfahrungen gesammelt.			
Datenorganisation: Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, ökonomisch fundierte Entscheidungen über den Einsatz und die Verwendung von Datenbanken und Datenbankmanagementsystemen in betrieblichen Kontexten zu treffen. Sie haben Kenntnis der Architekturmöglichkeiten von Datenbanken und entsprechender Managementsysteme.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 90 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (9 LP)			

a	Modulteil:	Decision Support Systems		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V+Ü		4 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>				

b	Modulteil:	Computerhardware und Systembetrieb		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V+Ü		4 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>				

c	Modulteil:	Kommunikationssysteme		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V+Ü		4 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>				

d	Modulteil:	Datenorganisation		
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V+Ü		4 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>				

BWiWi 2.9				
(WiWi XI)		Modul:	Externe Rechnungslegung	
	Wahlpflichtmodul		9 LP	6 SWS
von den Modulen der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre (BWiWi 2.1 bis BWiWi 2.10, BWiWi 3.1 bis BWiWi 3.5) muss eines gewählt werden. Je nach Studienschwerpunkt des Bachelorstudiums reduziert sich nach Maßgabe der Masterzulassung das zum Abschluss dieses Moduls nachzuweisende Arbeitsvolumen um bis zu 4 LP.				
Lernziele/ Kompetenzen:				
Auf der Grundlage einer systematischen Kenntnis der HGB-Vorschriften sowie der IFRS-Regelungen über den Einzelabschluss und den Konzernabschluss sollen die Teilnehmer/Innen diese Vorschriften aktiv auf neue Sachverhalte anwenden können. Sie sollen ferner in der Lage sein, zu beurteilen, welche Auswirkungen unternehmerische Entscheidungen auf die Darstellung der wirtschaftlichen Lage in der externen Rechnungslegung haben. Schließlich sollen die Teilnehmer/Innen die unterschiedlichen Anforderungen an Rechnungslegungssysteme kennen und auf dieser Basis Rechnungslegungsvorschriften können.				
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:				
beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 90 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (9 LP)				

a	Modulteil:	Jahresabschluss nach HGB und IFRS		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V		3 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>				

b	Modulteil:	Konzernabschluss nach HGB und IFRS		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V		2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>				

c	Modulteil:	Übung zur externen Rechnungslegung		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü		1 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>				

BWiWi 2.10				
(WiWi XII)		Modul:	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	
	Wahlpflichtmodul		9 LP	9 SWS
von den Modulen der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre (BWiWi 2.1 bis BWiWi 2.10, BWiWi 3.1 bis BWiWi 3.5) muss eines gewählt werden. Je nach Studienschwerpunkt des Bachelorstudiums reduziert sich nach Maßgabe der Masterzulassung das zum Abschluss dieses Moduls nachzuweisende Arbeitsvolumen um bis zu 4 LP.				
Lernziele/ Kompetenzen:				
Die Rechte und Pflichten des Steuerpflichtigen sind in den verschiedenen Steuergesetzen geregelt. Die Studierenden sind in der Lage, juristische Methoden auf konkrete Fälle aus der Steuerpraxis anzuwenden. Die Studierenden sind in dem dafür notwendigen Umgang mit Gesetzestexten, Erläuterungen, aktueller Rechtsprechung geübt.				
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:				
beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 90 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (9 LP)				

a	Modulteil:	Abgabenordnung, Umsatzsteuer		
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V		2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>				

b	Modulteil:	Ertragsteuern Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

c	Modulteil:	Übung	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

Volkswirtschaftslehre

BWiWi 3.1 (WiWi XIII)	Modul:	Mikroökonomische Theorie	
	Wahlpflichtmodul	9 LP	6 SWS
von den Modulen der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre (BWiWi 2.1 bis BWiWi 2.10, BWiWi 3.1 bis BWiWi 3.5) muss eines gewählt werden. Je nach Studienschwerpunkt des Bachelorstudiums reduziert sich nach Maßgabe der Masterzulassung das zum Abschluss dieses Moduls nachzuweisende Arbeitsvolumen um bis zu 4 LP.			
Lernziele/ Kompetenzen:			
Die Studierenden verfügen über Kenntnisse moderner Haushalts- und Unternehmenstheorien, so dass sie Aussagen über das Verhalten der gemeinsam auf den Märkten auftretenden Konsumenten und Produzenten treffen können. Die neoklassischen Modelle kompetitiver und nicht-kompetitiver Marktstrukturen erlauben Einschätzungen zum Verhältnis von Marktstrukturen, Marktgleichgewichten und ökonomischer Effizienz. Mit Hilfe der Gleichgewichtstheorie lassen sich Aussagen über Abweichungen von ökonomischen Idealzuständen ableiten und die Relevanz wohlfahrtsökonomischer Entscheidungen und Maßnahmen begründen. Schwerpunktthemen wie die Erklärung strategischen Verhaltens anhand kooperativer und nicht-kooperativer Spiele oder Fragen um den Themenkomplex Gerechtigkeit entlang verschiedener normativer Kriterien versetzen die Studierenden in die Lage, unterschiedlichste ökonomische Strukturen und Prozesse zu analysieren und zu bewerten. Den Studierenden wird vermittelt, welchen ökonomischen Zwängen Unternehmen unterworfen sind und welche Strategien sie zu ergreifen haben, um im Wettbewerb bestehen zu können. Die Studierenden kennen die verschiedenen Kriterien und Methoden, mit Hilfe derer Unternehmensentscheidungen sowohl im Hinblick auf ihre Positionierung im Markt als auch bezüglich ihrer eigenen Organisationsstruktur getroffen werden können. Speziell das Wissen um die verschiedenen Unternehmenstheorien schärft den Blick für die unterschiedlichen Dimensionen, innerhalb derer sich Menschen in Unternehmen bewegen. Die besondere Rolle der Unternehmen in der Gesellschaft unter gleichzeitiger Berücksichtigung ihrer Rechte und Pflichten gibt einen Einblick über die Möglichkeiten, aber auch die Grenzen unternehmerischen Handelns.			
Das grundlegende Ziel der mikroökonomischen Theorie besteht in der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Förderung von Meinungsbildung und Entscheidungskompetenz in ökonomischen Problemstellungen.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 90 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (9 LP)			

a	Modulteil:	Marktgleichgewichte	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b	Modulteil:	Unternehmen und strategischer Handel	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

c	Modulteil:	Unternehmenstheorien	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

BWiWi 3.2 (WiWi XIV)	Modul:	Theories and Policies of Economic Growth	
Wahlpflichtmodul		9 LP	6 SWS
von den Modulen der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre (BWiWi 2.1 bis BWiWi 2.10, BWiWi 3.1 bis BWiWi 3.5) muss eines gewählt werden. Je nach Studienschwerpunkt des Bachelorstudiums reduziert sich nach Maßgabe der Masterzulassung das zum Abschluss dieses Moduls nachzuweisende Arbeitsvolumen um bis zu 4 LP.			
Lernziele/ Kompetenzen:			
The course provides an overview of the causes and consequences of economic growth, the theories economists developed to better understand economic growth phenomena and policies intended to promote economic growth. Students will get a deep insight in the process of economic growth, the way economists think and analyze economic growth, which form the basis for economic policy proposals and controversies. After the course students will be familiar with economic growth phenomena and they will be able to systematically discuss policy proposals on the basis of economic theory. The 'active-learning approach' will expose students to the actual analysis of economic growth, and will thus provide the basis for a deeper understanding of theories and arguments. The course is relevant for all students interested in the development of capitalist market economies also from a regional and international comparative perspective.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 90 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (9 LP)			

a	Modulteil:	Theories and Policies of Economic Growth	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V		4 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b	Modulteil:	Übung zu Theories and Policies of Economic Growth	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü		2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

BWiWi 3.3 (WiWi XV)	Modul:	Europäische Integration	
Wahlpflichtmodul		9 LP	6 SWS
von den Modulen der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre (BWiWi 2.1 bis BWiWi 2.10, BWiWi 3.1 bis BWiWi 3.5) muss eines gewählt werden. Je nach Studienschwerpunkt des Bachelorstudiums reduziert sich nach Maßgabe der Masterzulassung das zum Abschluss dieses Moduls nachzuweisende Arbeitsvolumen um bis zu 4 LP.			
Lernziele/ Kompetenzen:			
Dieses Modul behandelt nicht nur theoretische Aspekte der regionalen Integration, sondern konkretisiert sie durch die Betrachtung der europäischen Integration, speziell durch die Europäische Union. Die Studierenden beschäftigen sich mit Fragen der Konjunktur- und Wachstumsbeeinflussung in integrierten Wirtschaftsräumen und lernen wirtschaftspolitische Ansätze, zur Konjunktur- und Wachstumsbeeinflussung in integrierten Wirtschaftsräumen kennen. Ebenfalls lernen die Studierenden die Grundzüge der Geldtheorie und -politik kennen, wobei die europäische Wirtschafts- und Währungsunion (Euro und EZB) im Vordergrund steht. Ein weiterer großer Schwerpunkt dieses Moduls ist die Auseinandersetzung mit dem Verhalten von Unternehmen in einem größeren integrierten Wirtschaftsraum. Dabei lernen die Teilnehmer, wie sich Wirtschaftspolitik und Unternehmen wechselseitig verhalten. Aspekte des internationalen Handels werden ebenfalls thematisiert. Durch das breit gefächerte Angebot von Vorlesungsinhalten erarbeiten sich die Studierenden ein Wissen, dass sie befähigt, sich in aktuellen wirtschaftspolitischen Diskussionen zu positionieren und letztlich im Kontext internationaler Unternehmen, Banken und Wirtschaftsverbänden arbeiten und zielgerichtete Lösungsansätze entwickeln zu können. Das Verwenden englischsprachiger Literatur und das Einbinden von Referaten ermöglicht es den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, sich in das europäische Arbeitsleben bzw. die Wirtschaftswelt und Organisationen erfolgreich leichter integrieren zu können.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 90 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (9 LP)			

a	Modulteil:	Geld- u. Währungspolitik: Euro und EZB	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V		2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b	Modulteil:	Konjunktur- und Wachstumspolitik in der EU und in den USA	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V		2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

c	Modulteil:	Handel, Multinationale Unternehmen, EU-Wirtschaftspolitik	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V		2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

BWiWi 3.4 (WiWi XVI)			
Modul:		Finanzwissenschaft	
Wahlpflichtmodul		9 LP	6 SWS
von den Modulen der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre (BWiWi 2.1 bis BWiWi 2.10, BWiWi 3.1 bis BWiWi 3.5) muss eines gewählt werden. Je nach Studienschwerpunkt des Bachelorstudiums reduziert sich nach Maßgabe der Masterzulassung das zum Abschluss dieses Moduls nachzuweisende Arbeitsvolumen um bis zu 4 LP.			
Lernziele/ Kompetenzen:			
Im Mittelpunkt des Moduls steht die staatliche Ausgabenpolitik. Darunter wird sowohl die staatliche Verwendung finanzieller Mittel als auch die Begründung der Staatstätigkeit verstanden. Der finanzwissenschaftlichen Tradition folgend, wird die Staatstätigkeit unter den Gesichtspunkten der Effizienz und der Verteilungswirkungen diskutiert. Ziel der Vorlesung ist zum einen die Vermittlung der finanzwissenschaftlichen Theorie und der Methoden der Analyse und zum anderen die Anwendung auf aktuelle politische Fragestellungen. Die Studierenden sind in der Lage, Erkenntnisse der finanzwissenschaftlichen Theorie zum Verständnis und zur Lösung wirtschaftspolitischer Fragen heranzuziehen. Die Anwendungen sind (leicht zugängliche) aktuelle wissenschaftliche Beiträge und Gutachten. Die Studierenden sind geübt und befähigt im Umgang mit den Methoden der finanzwissenschaftlichen Analyse.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch: beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 90 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (9 LP)			

a	Modulteil:	Staat und Allokation	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b	Modulteil:	Die Ökonomie des Wohlfahrtsstaates	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

c	Modulteil:	Übung zur Finanzwissenschaft	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

BWiWi 3.5 (WiWi XVII)			
Modul:		Industrieökonomik	
Wahlpflichtmodul		9 LP	6 SWS
von den Modulen der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre (BWiWi 2.1 bis BWiWi 2.10, BWiWi 3.1 bis BWiWi 3.5) muss eines gewählt werden. Je nach Studienschwerpunkt des Bachelorstudiums reduziert sich nach Maßgabe der Masterzulassung das zum Abschluss dieses Moduls nachzuweisende Arbeitsvolumen um bis zu 4 LP.			
Lernziele/ Kompetenzen:			
Die Studierenden besitzen grundlegende Kenntnisse über das Verhalten von Unternehmen auf unterschiedlich strukturierten Märkten und kennen verschiedene Kriterien, die in Unternehmen als Grundlage strategischer Entscheidungen herangezogen werden. Die Studierenden sind in der Lage, Strukturen und Prozesse in Industrie und Handel zu beschreiben, zu analysieren und eine wissenschaftlich fundierte Position einzunehmen.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch: beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 90 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (9 LP)			

a	Modulteil:	Grundlagen der Industrieökonomik	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b	Modulteil:	Oligopole und strategische Entscheidungssituationen	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

c	Modulteil:	Vertiefende Übung zu den Vorlesungen	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft vom 04.06.2008.

Modulbeschreibung für das Fach

Bankbetriebslehre (in Verbindung mit Wirtschaftswissenschaft)

BK

MWiWi 10.1			
(BBL I)		Modul: Entwicklung managementlicher Kompetenzen III	
Pflichtmodul		10 LP	6 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
Die Studierenden sollen sich lehrenden und lernenden Aufgaben des Erwerbs managementlicher und unternehmerischer Kompetenzen in speziellen sozio-ökonomischen Lehr-/Lernsituationen bzw. im Bereich der jeweils relevanten beruflichen Fachrichtungen (bspw. betriebswirtschaftliche Steuerlehre) wissenschaftlich fundiert legitimierend, analysierend, reflektierend und planerisch widmen können.			
Dafür bedarf es des Erwerbs u. a.			
<ul style="list-style-type: none"> - von vertiefender Fachkompetenz im Bereich der Wirtschafts- und Gründungsdidaktik in speziellen sozio-ökonomischen Lehr-/Lernsituationen, insbesondere spezifischer Analyse-, Urteils-, Kommunikations-, Abstraktions-, Problemlösungs- und Entscheidungsfähigkeit im Bereich spezieller wirtschafts- und gründungsdidaktischer Profession bzw. im Bereich der relevanten beruflichen Fachrichtungen (bspw. Bankbetriebslehre) - von spezieller wirtschafts- und gründungsdidaktischer Anwendungskompetenz - mit Schwerpunkt auf der wissenschaftsorientierten Anwendung mikro- und makrodidaktischer Planungs- und Analyseinstrumente in speziellen sozio-ökonomischen Lehr-/Lernsituationen und - zur zumindest erprobenden und bewährenden Gestaltung spezieller sozio-ökonomischer Lehr-/Lernsituationen; u. a. durch eigen- und sozialverantwortliche Planung und Durchführung von (handlungsorientierten) sozio-ökonomischen Lehr-Lernsequenzen (inklusive Seminarsequenzen), im Bereich der jeweiligen beruflichen Fachrichtungen. 			
<i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>			

a	Modulteil:	Lernen bewirken und moderieren II - Anspruch und Bewährung: Planung und Gestaltung in »speziellen« sozioökonomischen Lehr-Lernsituationen	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü	3 LP	2 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Hausarbeit (maximal 1 mal wiederholbar) (2 LP)			
Nachweis individueller Leistung durch:			
mündlichen Vortrag (1 LP)			

b	Modulteil:	Entwicklung (bildungs-) managementlicher Kompetenzen in speziellen sozio-ökonomischen Lehr-/Lernsituationen« (Didaktik spezieller Wirtschaftslehre)	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü	4 LP	2 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Hausarbeit (maximal 1 mal wiederholbar) (3 LP)			
Nachweis individueller Leistung durch:			
mündlichen Vortrag (1 LP)			

c	Modulteil:	Theorie und Praxis des speziellen wirtschaftsdidaktischen Praktikums	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S+(Pr)	3 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
Praktikumsbericht (3 LP)			

BWiWi 2.9			
(BBL II)		Modul: Externe Rechnungslegung	
Pflichtmodul		9 LP	6 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
Auf der Grundlage einer systematischen Kenntnis der HGB-Vorschriften sowie der IFRS-Regelungen über den Einzelabschluss und den Konzernabschluss sollen die Teilnehmer/Innen diese Vorschriften aktiv auf neue Sachverhalte anwenden können. Sie sollen ferner in der Lage sein, zu beurteilen, welche Auswirkungen unternehmerische Entscheidungen auf die Darstellung der wirtschaftlichen Lage in der externen Rechnungslegung haben. Schließlich sollen die Teilnehmer/Innen die unterschiedlichen Anforderungen an Rechnungslegungssysteme kennen und auf dieser Basis Rechnungslegungsvorschriften können.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 90 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (9 LP)			

a	Modulteil:	Jahresabschluss nach HGB und IFRS	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	3 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b	Modulteil:	Konzernabschluss nach HGB und IFRS	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

c	Modulteil:	Übung zur externen Rechnungslegung	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü	1 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

MWiWi 1.9			
(BBL III)		Modul:	Portfoliomanagement
	Pflichtmodul	9 LP	6 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
In diesem Modul soll den Studierenden der Themenkomplex Portfoliomanagement als Teilbereich des Investmentbanking vermittelt werden. Die Studierenden haben Kenntnisse über den Aufbau und die Funktion von Aktienkursen, Optionen und Portfolios, sie sind befähigt Portfolioselektionen durchzuführen und Portfolios zu bewerten. Sie haben explizites Wissen über derivative Instrumente und können Risiken abschätzen. Ziel ist die Vorbereitung für eine spätere praktische Tätigkeit als Analyst oder Händler bei Investmentbanken, Kapitalanlagegesellschaften, Beteiligungsgesellschaften oder vergleichbaren Unternehmen.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 90 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (9 LP)			

a	Modulteil:	Portfoliomanagement 1	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b	Modulteil:	Portfoliomanagement 2	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

c	Modulteil:	Portfoliomanagement 3	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

BWiWi 2.3			
(BBL IV)		Modul:	Controlling
	Pflichtmodul	9 LP	6 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
Die Studierenden besitzen Wissen über Ziele, Prozesse und Strukturen kurz- bis mittelfristiger Steuerungsprobleme. Sie sind befähigt zur Analyse und Synthese operativer Controllingprobleme, -systeme und -methoden.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 90 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (9 LP)			

a	Modulteil:	Grundlagen und operatives Controlling	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b	Modulteil:	Operative Integrierte Informations- und Kontrollsysteme	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

c	Modulteil:	Operative Prozesssteuerung	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

MWiWi 1.3			
(BBL V)		Modul: Finanz- und Bank- Wirtschaft (Financial Market Analysis)	
Pflichtmodul		9 LP	6 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
In diesem Modul soll den Studierenden der Themenkomplex der (internationalen) Finanzmarktanalyse insbesondere das Währungsmanagement vermittelt werden. Im Vordergrund steht dabei die praxis- und anwendungsorientierte Vermittlung des Lehrstoffes. Ziel ist es, einzelne Assets zu identifizieren. Ferner sind die Studierenden in der Lage, Risiken von Investments in einem globalen Wirtschaftsumfeld zu identifizieren, zu bewerten, zu steuern und adäquate Sicherungsmaßnahmen zu treffen.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 90 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (9 LP)			

a	Modulteil:	Finanzmarktanalyse I	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V		2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b	Modulteil:	Case Studies in Corporate Finance	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V		2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

c	Modulteil:	Finanzmarktanalyse II	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V		2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft vom 04.06.2008.

Modulbeschreibung für das Fach
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
(in Verbindung mit Wirtschaftswissenschaft)
BK

MWiWi 10.1			
(BWS I)		Modul: Entwicklung managementlicher Kompetenzen III	
Pflichtmodul		10 LP	6 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
Die Studierenden sollen sich lehrenden und lernenden Aufgaben des Erwerbs managementlicher und unternehmerischer Kompetenzen in speziellen sozio-ökonomischen Lehr-/Lernsituationen bzw. im Bereich der jeweils relevanten beruflichen Fachrichtungen (bspw. betriebswirtschaftliche Steuerlehre) wissenschaftlich fundiert legitimierend, analysierend, reflektierend und planerisch widmen können.			
Dafür bedarf es des Erwerbs u. a.			
- von vertiefender Fachkompetenz im Bereich der Wirtschafts- und Gründungsdidaktik in speziellen sozio-ökonomischen Lehr-/Lernsituationen, insbesondere spezifischer Analyse-, Urteils-, Kommunikations-, Abstraktions-, Problemlösungs- und Entscheidungsfähigkeit im Bereich spezieller wirtschafts- und gründungsdidaktischer Profession bzw. im Bereich der relevanten beruflichen Fachrichtungen (bspw. Bankbetriebslehre)			
- von spezieller wirtschafts- und gründungsdidaktischer Anwendungskompetenz			
- mit Schwerpunkt auf der wissenschaftsorientierten Anwendung mikro- und makrodidaktischer Planungs- und Analyseinstrumente in speziellen sozio-ökonomischen Lehr-/Lernsituationen und			
- zur zumindest erprobenden und bewährenden Gestaltung spezieller sozio-ökonomischer Lehr-/Lernsituationen; u. a. durch eigen- und sozialverantwortliche Planung und Durchführung von (handlungsorientierten) sozio-ökonomischen Lehr-Lernsequenzen (inklusive Seminarsequenzen), im Bereich der jeweiligen beruflichen Fachrichtungen.			
<i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>			

a	Modulteil:	Lernen bewirken und moderieren II - Anspruch und Bewährung: Planung und Gestaltung in »speziellen« sozioökonomischen Lehr-Lernsituationen	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü	3 LP	2 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Hausarbeit (maximal 1 mal wiederholbar) (2 LP)			
Nachweis individueller Leistung durch:			
mündlichen Vortrag (1 LP)			

b	Modulteil:	Entwicklung (bildungs-) managementlicher Kompetenzen in speziellen sozio-ökonomischen Lehr-/Lernsituationen« (Didaktik spezieller Wirtschaftslehre)	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü	4 LP	2 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Hausarbeit (maximal 1 mal wiederholbar) (3 LP)			
Nachweis individueller Leistung durch:			
mündlichen Vortrag (1 LP)			

c	Modulteil:	Theorie und Praxis des speziellen wirtschaftsdidaktischen Praktikums	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S+(Pr)	3 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
Praktikumsbericht (3 LP)			

BWiWi 2.9			
(BWS II)		Modul: Externe Rechnungslegung	
Pflichtmodul		9 LP	6 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
Auf der Grundlage einer systematischen Kenntnis der HGB-Vorschriften sowie der IFRS-Regelungen über den Einzelabschluss und den Konzernabschluss sollen die Teilnehmer/Innen diese Vorschriften aktiv auf neue Sachverhalte anwenden können. Sie sollen ferner in der Lage sein, zu beurteilen, welche Auswirkungen unternehmerische Entscheidungen auf die Darstellung der wirtschaftlichen Lage in der externen Rechnungslegung haben. Schließlich sollen die Teilnehmer/Innen die unterschiedlichen Anforderungen an Rechnungslegungssysteme kennen und auf dieser Basis Rechnungslegungsvorschriften können.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 90 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (9 LP)			

a	Modulteil:	Jahresabschluss nach HGB und IFRS	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	3 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b	Modulteil:	Konzernabschluss nach HGB und IFRS	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

c	Modulteil:	Übung zur externen Rechnungslegung	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü	1 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

MWiWi 2.1			
(BWS III)			
	Modul:	Allgemeine Steuerlehre	
	Pflichtmodul	9 LP	6 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
Es werden Grundlagen der Steuertheorie vermittelt, die anhand der aktuellen Steuerrechtslage veranschaulicht werden. Die Studierenden verstehen die Wirkungen von Steuern auf Entscheidungen und lernen insbesondere die Auswirkung von Steueränderungen einzuordnen.			
Neben der allgemeinen Steuertheorie und Steuerpolitik sind Fragen der internationalen Besteuerung Schwerpunkt des Moduls. Die Studierenden sind in der Lage, steuertheoretische Modelle zu analysieren und Ergebnisse aus der Theorie der Besteuerung auf aktuelle steuerpolitische Fragestellungen anzuwenden. Darüber hinaus können sie juristische Methoden auf konkrete Fälle aus der Steuerpraxis anwenden. Die Studierenden sind in dem dafür notwendigen Umgang mit Gesetzestexten, Erläuterungen, aktueller Rechtsprechung und Doppelbesteuerungsabkommen geübt.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 90 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (9 LP)			

a	Modulteil:	Steuertheorie und Steuerpolitik	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b	Modulteil:	Internationale Besteuerung	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

c	Modulteil:	Übung	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

MWiWi 1.11			
(BWS IV)			
	Modul:	Spezielle Steuerlehre	
	Lehrveranstaltung:	Zivilrechtliche Gestaltung unter steuerrechtlichen Aspekten	
	Pflichtmodul	9 LP	6 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
Die Veranstaltung „Zivilrechtliche Gestaltung unter steuerrechtlichen Aspekten“ diskutiert die Verbindung von Steuerrecht und zivilrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten unternehmerischer Art. Es sollen letztere unter steuerlicher Würdigung dargestellt werden. Zugleich soll auf die Chancen und Risiken, die das Zivilrecht bietet, hingewiesen werden. Beide Materien werden in ihren Bezügen zueinander dargestellt, um dem Rechtsanwender ein ausgewogenes Bild zu vermitteln, welches einseitige Betrachtungen unter Außerachtlassung von Risiken der jeweils anderen Rechtsmaterie vermeidet. In diesem Zusammenhang werden auch grenzüberschreitende Gestaltungsvarianten berücksichtigt.			
In der Veranstaltung „Sonderprobleme der Besteuerung“ vertiefen die Studierenden ihre Grundkenntnisse der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre. Die Studierenden sind in der Lage, die entsprechenden Rechtsgrundlagen auf konkrete Fälle aus der steuerlichen Praxis anzuwenden. Die Studierenden sind in dem dafür notwendigen Umgang mit Gesetzestexten, Richtlinien der Finanzverwaltung und aktueller Rechtsprechung der Finanzgerichtsbarkeit geübt.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 90 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (9 LP)			

a	Modulteil:	Zivilrechtliche Gestaltungen unter steuerlichen Aspekten	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b	Modulteil:	Sonderprobleme der Besteuerung	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

c	Modulteil:	Übung zu „Sonderprobleme der Besteuerung“	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

MWiWi 1.12			
(BWS V)		Modul: Wirtschaftsprüfung u. Unternehmensbewertung	
	Wahlpflichtmodul	9 LP	6 SWS
von den Modulen „MWiWi 1.12 Wirtschaftsprüfung u. Unternehmensbewertung“ und „BWiWi 4.7 Öffentliches Wirtschaftsrecht“ muss eines gewählt werden.			
Lernziele/ Kompetenzen:			
Die Teilnehmer/Innen erwerben ein vertieftes und systematisiertes Wissen über wesentliche Tätigkeitsfelder von Wirtschaftsprüfern in einer international vernetzten Wirtschaft. Dazu gehören Kenntnisse über das Vorgehen bei der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach nationalen und internationalen Rechtsnormen, bei der Analyse von Jahres- und Konzernabschlüssen und bei der Unternehmensbewertung. Die Teilnehmer/Innen sollen in der Lage sein, selbständig Risiken und Probleme bei der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen zu identifizieren und Vermeidungs- bzw. Lösungsstrategien zu entwickeln. Zu den Lernzielen gehört ferner die Fähigkeit, die wirtschaftliche Lage von Unternehmen und Konzernen anhand ihrer Finanzberichte selbständig zu beurteilen und Unternehmenswerte zu bestimmen.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 90 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (9 LP)			

a	Modulteil:	Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b	Modulteil:	Bilanzanalyse und Unternehmensbewertung	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

c	Modulteil:	Übung zur Wirtschaftsprüfung	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

BWiWi 4.7			
(BWS VI)		Modul: Öffentliches Wirtschaftsrecht	
	Wahlpflichtmodul	9 LP	6 SWS
von den Modulen „MWiWi 1.12 Wirtschaftsprüfung u. Unternehmensbewertung“ und „BWiWi 4.7 Öffentliches Wirtschaftsrecht“ muss eines gewählt werden.			
Lernziele/ Kompetenzen:			
Vermittlung von vertieftem Wissen auf dem Gebiet des nationalen öffentlichen Wirtschaftsrechts und der relevanten Grundstrukturen des europäischen Gemeinschaftsrechts. Die Studierenden werden durch die Ergänzung der Erfassung der Grundstrukturen mit spezifischeren Bereichen in der Lage versetzt, die öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen als Voraussetzung rationaler unternehmerischer Entscheidungen zu erfassen und relevante Entwicklungen des Rechtssystems zu erfassen.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 90 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (9 LP)			

a	Modulteil:	Öffentliches Wirtschaftsrecht I	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V+Ü	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b	Modulteil:	Öffentliches Wirtschaftsrecht II	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V+Ü	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

c	Modulteil:	Grundlagen des Europäischen Wirtschaftsrechts	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V+Ü	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft vom 04.06.2008.

Modulbeschreibung für das Fach

Personalwirtschaft (in Verbindung mit Wirtschaftswissenschaft)

BK

MWiWi 10.1			
(PW I)	Modul:	Entwicklung managementlicher Kompetenzen III	
Pflichtmodul		10 LP	6 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
Die Studierenden sollen sich lehrenden und lernenden Aufgaben des Erwerbs managementlicher und unternehmerischer Kompetenzen in speziellen sozio-ökonomischen Lehr-/Lernsituationen bzw. im Bereich der jeweils relevanten beruflichen Fachrichtungen (bspw. betriebswirtschaftliche Steuerlehre) wissenschaftlich fundiert legitimierend, analysierend, reflektierend und planerisch widmen können.			
Dafür bedarf es des Erwerbs u. a.			
- von vertiefender Fachkompetenz im Bereich der Wirtschafts- und Gründungsdidaktik in spez. sozio-ökonomischen Lehr-/Lernsituationen, insbesondere spezifischer Analyse-, Urteils-, Kommunikations-, Abstraktions-, Problemlösungs- und Entscheidungsfähigkeit im Bereich spezieller wirtschafts- und gründungsdidaktischer Profession bzw. im Bereich der relev. beruflichen Fachrichtungen (bspw. Bankbetriebslehre)			
- von spezieller wirtschafts- und gründungsdidaktischer Anwendungskompetenz			
- mit Schwerpunkt auf der wissenschaftsorientierten Anwendung mikro- und makrodidaktischer Planungs- und Analyseinstrumente in speziellen sozio-ökonomischen Lehr-/Lernsituationen und			
- zur zumindest erprobenden und bewährenden Gestaltung spezieller sozio-ökonomischer Lehr-/Lernsituationen; u. a. durch eigen- und sozialverantwortliche Planung und Durchführung von (handlungsorientierten) sozio-ökonomischen Lehr-Lernsequenzen (inklusive Seminarsequenzen), im Bereich der jeweiligen beruflichen Fachrichtungen.			
<i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>			
a	Modulteil:	Lernen bewirken und moderieren II - Anspruch und Bewährung: Planung und Gestaltung in »speziellen« sozioökonomischen Lehr-Lernsituationen	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü	3 LP	2 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Hausarbeit (maximal 1 mal wiederholbar) (2 LP)			
<i>Die Modulteilprüfung erfolgt in einer der genannten Prüfungsformen (alternativ).</i>			
Nachweis individueller Leistung durch:			
mündlichen Vortrag (1 LP)			
b	Modulteil:	Entwicklung (bildungs-) managementlicher Kompetenzen in speziellen sozio-ökonomischen Lehr-/Lernsituationen« (Didaktik spezieller Wirtschaftslehre)	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü	4 LP	2 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Hausarbeit (maximal 1 mal wiederholbar) (3 LP)			
Nachweis individueller Leistung durch:			
mündlichen Vortrag (1 LP)			
c	Modulteil:	Theorie und Praxis des speziellen wirtschaftsdidaktischen Praktikums	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S+(Pr)	3 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
Praktikumsbericht (3 LP)			
MWiWi 5.2			
(PW II)	Modul:	Arbeits- und Organisationssoziologie	
Wahlpflichtmodul		9 LP	6 SWS
von den Modulen MWiWi 5.1 und MWiWi 5.2 muss eines gewählt werden.			
Lernziele/ Kompetenzen:			
Die Absolventinnen und Absolventen besitzen profunde Kenntnisse der theoretischen Grundlagen der Arbeitssoziologie und die Fähigkeit, sie für die Analyse und Erklärung aktueller Probleme zu nutzen. Die Studierenden erlangen ein Verständnis der gesellschaftlichen Bedingtheit und der sozialen Folgen von Unternehmensentscheidungen. Sie erwerben die Fähigkeit zur zielbezogenen und geplanten Beeinflussung der Entwicklung von betrieblichen und Unternehmensstrukturen.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 90 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (9 LP)			
a	Modulteil:	Wirtschaftsunternehmen und Gesellschaft	
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V		2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b	Modulteil:	Unternehmerische Strategien und betriebliche Arbeitsformen	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

c	Modulteil:	Vertiefendes Seminar	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

MWiWi 5.1 (PW III)			
	Modul:	Arbeits- und Organisationspsychologie	
	Wahlpflichtmodul	9 LP	6 SWS
von den Modulen MWiWi 5.1 und MWiWi 5.2 muss eines gewählt werden.			
Lernziele/ Kompetenzen:			
In Bezug auf fachspezifische Qualifikationen soll das Studium: Wissen und Fachkompetenz hinsichtlich der wichtigsten theoretischen Ansätze, Forschungsmethoden der Arbeits- und Organisationspsychologie und Anwendungs- und Forschungsschwerpunkte der A&O-Psychologie vermitteln.			
Kompetenzen: Berufsbezogene Schlüsselkompetenzen werden in Zukunft ein stärkeres Gewicht im Arbeitsleben besitzen. Ein wichtiges Lernziel der A&O-Psychologie ist deshalb die Vermittlung beruflicher Handlungskompetenz. Berufliche Handlungskompetenz umfasst neben der Fach-/Sachkompetenz (s.o.) die Kompetenzbereiche: Methodenkompetenz, Ausführungs- oder Realisierungskompetenz, kommunikative/soziale und personale Kompetenz bzw. Selbstregulationskompetenz. Darüber hinaus hat für die Arbeits- und Organisationspsychologie als eine an der betrieblichen Praxis orientierte Gestaltungswissenschaft die Entwicklung von Gestaltungs- und Transferkompetenz sowie von Forschungskompetenz einen hohen Stellenwert.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 90 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (9 LP)			

a	Modulteil:	Arbeits- und Organisationspsychologie I	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b	Modulteil:	Arbeits- und Organisationspsychologie II	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

c	Modulteil:	Forschungsmethoden und Evaluation in der A&O-Psychologie	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

MWiWi 1.8 (PW IV)			
	Modul:	Personalmanagement	
	Pflichtmodul	9 LP	6 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
Die Studierenden besitzen Kenntnisse über die theoretischen Grundlagen des Personalmanagements und sind in der Lage, diese auf praxisbezogene Problemstellungen zu übertragen. Sie beherrschen die Gestaltung personalwirtschaftlicher Aufgabenfelder und haben die Fähigkeit erworben, zentrale personalwirtschaftliche Probleme in der Praxis zu erkennen, zu analysieren und Lösungen zu erarbeiten. Sie sind dafür sensibilisiert, dass die Lösung personalwirtschaftlicher Probleme nicht nur Fach- und Methodenwissen, sondern auch ein hohes Maß an Sozialkompetenz erfordert.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 90 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (9 LP)			

a	Modulteil:	Personalmanagement I: Verhaltenssteuerung	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b	Modulteil:	Personalmanagement II: Gestaltungsfelder	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

c	Modulteil:	Übung Personalmanagement	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

BWiWi 2.2			
(PW V)	Modul:	Produktion und Wissensmanagement	
	Wahlpflichtmodul	9 LP	6 SWS
von den Modulen BWiWi 2.2, BWiWi 4.5, MWiWi 1.4 und MWiWi 3.1 müssen entweder die Module BWiWi 2.2 und MWiWi 1.4 oder die Module BWiWi 4.5 und MWiWi 3.1 gewählt werden.			
Lernziele/ Kompetenzen:			
Die Studierenden sind befähigt zur Analyse nationaler und internationaler produktionswirtschaftlicher Zusammenhänge sowie der Generierung und Anwendung des Faktors „Wissen“. Sie sind in der Lage, produktionswirtschaftliche und wissensbezogene Problemstellungen vor einem internationalen Hintergrund zu beurteilen. Sie sind dabei stärker sensibilisiert, neben stofflichen auch virtuelle Einflüsse mit in ihre Entscheidungen einzubeziehen. Zur Vermittlung werden neben den Vorlesungen zum Produktions- und Wissensmanagement vertiefende Einblicke durch Fallstudien und Übungen zur Vermittlung praxisorientierter Problemlösungskompetenz angeboten.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 90 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (9 LP)			

a	Modulteil:	Produktionsmanagement	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b	Modulteil:	Wissensmanagement	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

c	Modulteil:	Fallstudien / Übung	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

MWiWi 1,4			
(PW VI)	Modul:	Innovation und Internationales Management	
	Wahlpflichtmodul	9 LP	6 SWS
von den Modulen BWiWi 2.2, BWiWi 4.5, MWiWi 1.4 und MWiWi 3.1 müssen entweder die Module BWiWi 2.2 und MWiWi 1.4 oder die Module BWiWi 4.5 und MWiWi 3.1 gewählt werden.			
Lernziele/ Kompetenzen:			
Die Studierenden sind befähigt zur Analyse der Zusammenhänge bei der Generierung und Entwicklung von Innovationen. Sie sind in der Lage, innovationspolitische Problemstellungen vor einem internationalen wie auch unternehmerischen Hintergrund zu beurteilen. Zur Vermittlung werden neben den Vorlesungen zum Innovations- und Internationales Management vertiefende Einblicke durch Fallstudien und Übungen zur Vermittlung praxisorientierter Problemlösungskompetenz angeboten.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 90 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (9 LP)			

a	Modulteil:	Innovationsmanagement	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b	Modulteil:	Internationale Management	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

c	Modulteil:	Fallstudien / Übung	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

BWiWi 4.5 (PW VII)	Modul:	Arbeits- und Sozialrecht	
Wahlpflichtmodul		9 LP	6 SWS
von den Modulen BWiWi 2.2, BWiWi 4.5, MWiWi 1.4 und MWiWi 3.1 müssen entweder die Module BWiWi 2.2 und MWiWi 1.4 oder die Module BWiWi 4.5 und MWiWi 3.1 gewählt werden.			
Lernziele/ Kompetenzen: Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird ein Überblick über die wesentlichen Aspekte des Arbeits- und des Sozialrechts vermittelt. Dies befähigt sie, in der Praxis auftretende sehr einfache Rechtsfälle zu klären sowie sich - wenn auch ohne wissenschaftliche Vertiefung - an rechtspolitischen Erörterungen mit fachlichen Argumenten zu beteiligen.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch: beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 90 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (9 LP)			

a	Modulteil:	Einführung in das Arbeitsrecht	
Pflicht-Modulteil		Lehrform/en: V	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b	Modulteil:	Einführung in das Sozialrecht	
Pflicht-Modulteil		Lehrform/en: V	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

c	Modulteil:	Übung im Arbeits- und Sozialrecht für Anfänger	
Pflicht-Modulteil		Lehrform/en: Ü	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

MWiWi 3.1 (PW VIII)	Modul:	Arbeits- und Sozialrecht	
Wahlpflichtmodul		9 LP	6 SWS
von den Modulen BWiWi 2.2, BWiWi 4.5, MWiWi 1.4 und MWiWi 3.1 müssen entweder die Module BWiWi 2.2 und MWiWi 1.4 oder die Module BWiWi 4.5 und MWiWi 3.1 gewählt werden.			
Lernziele/ Kompetenzen: Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, bei denen fundierte Grundkenntnisse des Arbeits- und Sozialrechts vorausgesetzt werden, werden befähigt, auch anspruchsvollere Fachtexte zu verstehen. Dies ist die Voraussetzung für Anwendungen arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften in der Praxis und für eine Einbeziehung rechtlicher Überlegungen in interdisziplinäre wissenschaftliche Studien.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch: beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 90 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (9 LP)			

a	Modulteil:	Arbeitsrecht für Fortgeschrittene	
Pflicht-Modulteil		Lehrform/en: V	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b	Modulteil:	Sozialrecht für Fortgeschrittene	
Pflicht-Modulteil		Lehrform/en: V	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

c	Modulteil:	Arbeits- und Sozialrecht für Fortgeschrittene	
Pflicht-Modulteil		Lehrform/en: Ü	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft vom 04.06.2008.

Modulbeschreibung für das Fach
Wirtschaftsinformatik
(in Verbindung mit Wirtschaftswissenschaft)
BK

MWiWi 10.1			
(WI I)		Modul: Entwicklung managementlicher Kompetenzen III	
Pflichtmodul		10 LP	6 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
Die Studierenden sollen sich lehrenden und lernenden Aufgaben des Erwerbs managementlicher und unternehmerischer Kompetenzen in speziellen sozio-ökonomischen Lehr-/Lernsituationen bzw. im Bereich der jeweils relevanten beruflichen Fachrichtungen (bspw. betriebswirtschaftliche Steuerlehre) wissenschaftlich fundiert legitimierend, analysierend, reflektierend und planerisch widmen können.			
Dafür bedarf es des Erwerbs u. a.			
- von vertiefender Fachkompetenz im Bereich der Wirtschafts- und Gründungsdidaktik in speziellen sozio-ökonomischen Lehr-/Lernsituationen, insbesondere spezifischer Analyse-, Urteils-, Kommunikations-, Abstraktions-, Problemlösungs- und Entscheidungsfähigkeit im Bereich spezieller wirtschafts- und gründungsdidaktischer Profession bzw. im Bereich der relevanten beruflichen Fachrichtungen (bspw. Bankbetriebslehre)			
- von spezieller wirtschafts- und gründungsdidaktischer Anwendungskompetenz			
- mit Schwerpunkt auf der wissenschaftsorientierten Anwendung mikro- und makrodidaktischer Planungs- und Analyseinstrumente in speziellen sozio-ökonomischen Lehr-/Lernsituationen und			
- zur zumindest erprobenden und bewährenden Gestaltung spezieller sozio-ökonomischer Lehr-/Lernsituationen; u. a. durch eigen- und sozialverantwortliche Planung und Durchführung von (handlungsorientierten) sozio-ökonomischen Lehr-Lernsequenzen (inklusive Seminarsequenzen), im Bereich der jeweiligen beruflichen Fachrichtungen.			
<i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>			
a Modulteil: Lernen bewirken und moderieren II - Anspruch und Bewährung: Planung und Gestaltung in »speziellen« sozioökonomischen Lehr-Lernsituationen			
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü	3 LP	2 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Hausarbeit (maximal 1 mal wiederholbar) (2 LP)			
Nachweis individueller Leistung durch:			
mündlichen Vortrag (1 LP)			
b Modulteil: Entwicklung (bildungs-) managementlicher Kompetenzen in speziellen sozio-ökonomischen Lehr-/Lernsituationen« (Didaktik spezieller Wirtschaftslehre)			
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü	4 LP	2 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Hausarbeit (maximal 1 mal wiederholbar) (3 LP)			
Nachweis individueller Leistung durch:			
mündlichen Vortrag (1 LP)			
c Modulteil: Theorie und Praxis des speziellen wirtschaftsdidaktischen Praktikums			
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: S+(Pr)	3 LP	2 SWS
Nachweis individueller Leistung durch:			
Praktikumsbericht (3 LP)			
BWiWi 2.3			
(WI II)		Modul: Controlling	
Pflichtmodul		9 LP	6 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
Die Studierenden besitzen Wissen über Ziele, Prozesse und Strukturen kurz- bis mittelfristiger Steuerungsprobleme. Sie sind befähigt zur Analyse und Synthese operativer Controllingprobleme, -systeme und -methoden.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 90 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (9 LP)			
a Modulteil: Grundlagen und operatives Controlling			
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V		2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			
b Modulteil: Operative Integrierte Informations- und Kontrollsysteme			
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V		2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

c	Modulteil:	Operative Prozesssteuerung	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

BWiWi 4.4			
(WI III)		Modul: Methoden und Modelle des Operation Research	
	Pflichtmodul	9 LP	6 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
Ziel des Moduls ist die Vermittlung grundlegender Denkweisen, Zusammenhänge und Techniken des Operations Research, welche die Studierenden in die Lage versetzen, betriebswirtschaftliche Entscheidungsprobleme zu analysieren und zu lösen. Eine weitere wesentliche Aufgabe des Moduls besteht in der Schaffung der Voraussetzungen, die für eine weiterführende wissenschaftliche als auch praktische Auseinandersetzung mit Methoden und Modellen des Operations Research erforderlich ist. Innerhalb des Moduls lernen die Studierenden betriebswirtschaftliche Problemstellungen zu modellieren und algorithmisch zu lösen; sie erwerben Kenntnisse über die vielfältigen Möglichkeiten, Entscheidungsprobleme mit Hilfe von Graphen abzubilden und werden in die Lage versetzt, effektive Instrumente zur Lösung von zugehörigen Netzwerkflussproblemen einzusetzen.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 90 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (9 LP)			

a	Modulteil:	Combinatorial Optimization	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	4 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b	Modulteil:	Übung zu Combinatorial Optimization	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü	2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

BWiWi 4.9			
(WI IV)		Modul: Methoden der Angewandten Informatik	
	Pflichtmodul	9 LP	7 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
Die Studierenden sind in der Lage, auch komplexe Programme in der Programmiersprache C zu verstehen und selbst zu erstellen. Die Studierenden verstehen die wichtigsten Konzepte und Methoden der generischen und der objektorientierten Programmierung. Als einen Vertreter dieser Klasse von Programmiersprachen beherrschen sie die Sprache C++. Die Studierenden verstehen die wichtigsten Konzepte und Elemente moderner Programmiersprachen und sind in der Lage, sie gezielt einzusetzen. Sie beherrschen die Programmiersprache Java.			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 90 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (9 LP)			

a	Modulteil:	Programmierung mit C	
	Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V+Ü	3 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b	Modulteil:	Einführung in die objektorientierte Programmierung	
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V+Ü	4 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

c	Modulteil:	Programmierung mit Java	
	Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V+Ü	4 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

MWiWi 1.6			
(WI V)		Modul: Logistik- und Informationsmanagement	
Wahlpflichtmodul		9 LP	6 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
<p>Ziel dieses Moduls ist es, die im Rahmen eines wirtschaftswissenschaftlich orientierten Bachelor-Studiums erworbenen Kenntnisse in der Wirtschaftsinformatik zu erweitern. In der Pflichtveranstaltung des Moduls werden spezielle betriebliche Anwendungssysteme aus dem Bereich der Logistik betrachtet. Dazu wird anhand aktueller Veröffentlichungen die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Wirtschaftsinformatik vertieft. Die Absolventen können logistische Netzwerke selbständig analysieren und wissenschaftlich reflektieren. Die Absolventen kennen Modelle und Lösungsmethoden für logistische Probleme im Rahmen des modernen Supply Chain Managements und sind vertraut mit modernen Anwendungssystemen des Logistikmanagements und mit echtzeitfähigen Steuerungssystemen. Ergänzend hierzu kann eine weitere Vertiefung im Bereich komplexer Datenbanksysteme oder des Managements von Softwareentwicklungsprojekten als zwei wichtige Anwendungsfelder des Informationsmanagements gewählt werden:</p> <p>Komplexe Datenbanken: Die Absolventinnen und Absolventen haben vertiefte Kenntnisse aktueller Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT). Sie verstehen neuartige Geschäftslösungen auf der Basis von Informationstechnologien und können die dahinter stehenden Konzepte komplexer Datenbanken auf neue betriebliche Situationen übertragen. Die Absolventen und Absolventen sind geschult im Umgang mit komplexen Datenbanksystemen.</p> <p>Management von Softwareentwicklungsprojekten: Die Absolventinnen und Absolventen haben vertiefte Kenntnisse von den Schwierigkeiten und deren Lösungsmöglichkeiten im Management von Softwareentwicklungsprojekten. Die Absolventinnen und Absolventen beherrschen genügend Techniken zum Management von Projekten; sie können einfache Softwareentwicklungsprojekte in der Praxis selbständig abwickeln.</p>			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 90 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (9 LP)			

a Modulteil: Logistikmanagement			
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V+Ü		4 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b Modulteil: Komplexe Datenbanksysteme			
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V		2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

c Modulteil: Management von Softwareentwicklungsprojekten			
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V		2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

MWiWi 4.1			
(WI VI)		Modul: Advanced Planning Systems and Service Management	
Wahlpflichtmodul		9 LP	6 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
<p>Im Modul werden Methoden und Systeme des Advanced Plannings und des Service Managements behandelt. Anhand verschiedener Anwendungsbereiche werden Problemstellungen des Produktions- und des Logistik-Managements als auch eines umfassenden Supply Chain Managements behandelt. Hierbei liegt der Schwerpunkt auf neueren Entwicklungen von Decision Support Systemen für Problemstellungen aus den Bereichen Supply Chain Management, Mass Customization, Complex Scheduling, Offshoring, Outsourcing, Anreizgestaltung, Kundenorientierung, Kapazitätsmanagement, Preissetzung bei Dienstleistungen. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, Einsatzmöglichkeiten und -grenzen von Optimierungsmethoden abzuschätzen, betriebswirtschaftliche Entscheidungsprobleme als Optimierungsaufgaben zu modellieren sowie unter Einsatz zugehöriger Software einer effektiven Lösung zuzuführen bzw. soweit erforderlich, insbesondere heuristische Lösungsverfahren gezielt auf eine gegebene Problemstellung anzupassen. Ferner lernen die Studierenden, dass der Serviceorientierung zentrale Bedeutung für den Erfolg von Unternehmen zukommt und welche Konsequenzen für die Planung eines Unternehmens damit verbunden sind.</p>			
Modulprüfung als Modulabschlussprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 90 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (9 LP)			

a Modulteil: Advanced Planning Systems			
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V+Ü		4 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

b Modulteil: Service Management			
Pflicht-Modulteil	Lehrform/en: V		2 SWS
<i>Es ist in diesem Modulteil keine Modulteilprüfung und kein Nachweis individueller Leistungen vorgesehen.</i>			

MWiWi 4.4 (WI VII)			
Modul:		Methoden der praktischen Informatik	
Wahlpflichtmodul		9 LP	6 SWS
Lernziele/ Kompetenzen:			
Die Studierenden beherrschen Techniken zum Entwurf und zur Analyse von Algorithmen. Sie verfügen über ein Repertoire von "Standardalgorithmen". Die Studierenden beherrschen grundlegende Vorgehensweisen zur professionellen Softwareentwicklung unter Einsatz verschiedener Vorgehensmodelle und grafischer Notationen zur Modellierung (UNL, ER/ERM, SA/SD). Sie können die Einsatzmöglichkeiten von CASE-Werkzeugen auf Grund praktischer Erfahrungen beurteilen. Die Studierenden sind in der Lage, ein etwa umfangreicheres Softwareprojekt erfolgreich zu bearbeiten und abzuschließen. Sie können die eingesetzten Methoden und Ergebnisse in angemessener Form präsentieren. Die Studierenden können formale Software-Modelle lesen, verstehen und kritisch beurteilen. Sie lernen formale Methoden als ein Kommunikationsmittel für die Mitglieder eines Software-Entwicklungsteams kennen. Die Studierenden sind in der Lage, mit Hilfe der formalen Spezifikation Teilsysteme von realistischen Softwaremodellen selbst zu entwickeln.			
<i>Es ist keine zentrale Modulabschlussprüfung vorgesehen.</i>			

a Modulteil:		Algorithmen und Datenstrukturen	
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V+Ü	9 LP	6 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 90 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (9 LP)			

b Modulteil:		Softwaretechnologie	
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V	6 LP	5 SWS
für die Wahl der untergeordneten Fächer unter b sind die untergeordneten Fächer b und c miteinander zu kombinieren			
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 90 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (6 LP)			

c Modulteil:		Programmierpraktikum	
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: Ü	3 LP	1 SWS
für die Wahl der untergeordneten Fächer unter b sind die untergeordneten Fächer b und c miteinander zu kombinieren			
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Hausarbeit (maximal 2 mal wiederholbar) (3 LP)			
<i>Die Schriftliche Hausarbeit ist als Programmimplementation mit Dokumentation anzulegen.</i>			

d Modulteil:		Formale Methoden	
Wahlpflicht-Modulteil	Lehrform/en: V+Ü	9 LP	6 SWS
Modulprüfung als Modulteilprüfung durch:			
beschränkt wiederholbare Schriftliche Prüfung 90 Min. (maximal 2 mal wiederholbar) (9 LP)			

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft vom 04.06.2008.